EUROPA-ARCHIV

13. JAHR 20. SEPTEMBER 1958 18. FOLGE

Die staats- und völkerrechtlichen Probleme der Wiedervereinigung Deutschlands

Von Prof. Dr. Eberhard Menzel

Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel

Die Deutschlandfrage ist seit der Genfer Konferenz von 1955 in den internationalen Verhandlungen hinter die Abrüstungsfrage zurückgetreten, doch handelt es sich, wie John Foster *Dulles* einmal bemerkt hat, um zwei Seiten der gleichen Münze. Jede Friedensordnung ist ein Ganzes. Sie setzt ein Gleichgewicht der Kräfte voraus, das eine Verständigung über bestimmte, für alle Teile verbindliche Ordnungsprinzipien und über formale Regelungen ermöglicht und Garantien gegen Verletzungen der vereinbarten Ordnung bietet. Das Deutschlandproblem ist so gelagert, daß die prinzipiellen Auseinandersetzungen über die internationale Ordnung mittelbar oder unmittelbar darauf Bezug nehmen müssen, sobald sie sich zu konkreten Vorschlägen für partielle oder universale Regelungen der Sicherheitsfrage verdichten. Auch in Zeiten, in denen andere Probleme im Vordergrund stehen, darf daher die geistige Auseinandersetzung mit dem Deutschlandproblem nicht ruhen. Wer die im Europa-Archiv erschienenen Aufsätze und Berichte in ihrer zeitlichen Folge durchblättert (vgl. die Uebersicht auf Seite 11 062), wird feststellen, daß darin Vertreter der verschiedensten Meinungen zu Wort gekommen sind. So wird auch der nachfolgende Beitrag, wie manche seiner Vorgänger, keine ungeteilte Zustimmung finden. Als ein Versuch, die weltpolitische Entwicklung in bezug auf das Deutschlandproblem zu durchdenken, führt er die Gedanken weiter, die Professor Menzel im Juni 1955 an dieser Stelle veröffentlicht hat. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Dokumentation dieser Folge und die redaktionelle Vorbemerkung auf S. 11 063. *Co.*

Je mehr wir uns zeitlich vom Jahre 1945 entfernen, desto klarer tritt in Erscheinung, daß die folgenschwerste Auswirkung des Zweiten Weltkrieges in der Spaltung Deutschlands besteht. Alle anderen Kriegsfolgen sind oder werden beseitigt: Die biologischen Lücken, die der Krieg geschlagen hat, lassen sich schließen; aus den zerbombten Städten wachsen neue hervor; die zerstörte Wirtschaft hat sogar einem „Wirtschaftswunder" Platz gemacht; es ist eine politische Lebensform gefunden worden, die einen wesentlich erfolgreicheren Start in die Demokratie darstellt als nach dem Ersten Weltkrieg. Aber eines bleibt bestehen: die Spaltung Deutschlands.

Wird dieser Zustand anhalten? Wird es in Mitteleuropa kein einheitliches Deutschland mehr geben? Ist Bismarcks Werk endgültig zerstört?

In Deutschland wird der Ernst dieser Fragen vielfach verkannt. Wir halten es für selbstverständlich, daß der gegenwärtige Zustand nur ein Provisorium ist. Wir verkennen aber die Gefahr, die in dem französischen Wort zum Ausdruck kommt: *c'est le provisoire qui dure.* An die Stelle der klaren Erkenntnis der Gefahr setzen wir nur allzuoft ein emotionales Wunschdenken: „Nicht sein kann, was nicht sein darf."

Auch im Ausland wird der gegenwärtige Zustand überwiegend als unbefriedigend betrachtet. Doch nehmen die Stimmen zu, die der Ansicht sind, die Beibehaltung der Spaltung Deutschlands sei jedenfalls dann vorzuziehen, wenn die Wiedervereinigung eine starke Unruhe und Unsicherheit in die mühsam stabilisierten politischen Verhältnisse bringe.

Dieses psychologisch verständliche, politisch aber gefährliche Sekuritätsbedürfnis hat vielfach zu der Ansicht geführt, der gegenwärtige Zustand sei so unnatürlich, daß er automatisch zur Wiedervereinigung führe. Man müsse nur etwas Geduld haben und sich in der Kunst des Abwartens üben. Derartige Auffassungen werden mitunter noch unterstützt durch eine Flucht in Illusionen, vor allem in folgender Gestalt:

a) die „juristische" Illusion: Die aus ganz anderen Gründen aufgestellte und allgemein anerkannte These, daß der verlorene Krieg und die Besetzung Deutschlands nicht zum Untergang, sondern nur zur vorübergehenden Handlungsunfähigkeit des deutschen Staates geführt haben, wird dahin mißverstanden, als ob sich daraus ein klagbares Recht auf Wiedervereinigung ergebe (Mißverständnis über die Bedeutung der These vom „Fortbestand des Deutschen Reiches").

Eine andere juristische Illusion besteht in der Berufung auf den Grundsatz des „Selbstbestimmungsrechts der Völker". Da die Bevölkerung sowohl der Bundesrepublik als auch Mitteldeutschlands die Wiederherstellung der staatlichen Einheit wünsche, bestehe ein Recht darauf, sie in absehbarer Zeit zu verwirklichen. Dabei wird verkannt, daß es sich hierbei um eine politische Frage handelt und daß z. B. eine Klage der Bundesrepublik vor dem Internationalen Gerichtshof gegen die Sowjetunion

auf Herstellung der deutschen Einheit sofort abgewiesen würde. Entscheidungen dieser Art sind nicht judiziabel. Ein in justizmäßigen Formen einklagbares „Recht auf Wiedervereinigung“ gibt es nicht.

b) die „moralische“ Illusion: Vielfach wird darauf hingewiesen, daß die Spaltung Deutschlands das Werk der Alliierten sei. Ein genügend starker Appell an das Gerechtigkeitsgefühl und an das „moralische Gewissen“ der Siegermächte werde diese dann schon veranlassen, ihre Politik der Spaltung aufzugeben. Daß dies eine verfehlte Spekulation ist, liegt auf der Hand. Es mag sein, daß die Westmächte — ob auch alle, bleibe dahingestellt — die Zerstörung der deutschen Einheit als Nachteil empfinden, sicher ist jedenfalls, daß diese Vorstellung bei der Sowjetunion nicht vorhanden ist. Sie aber ist im Besitz jener Territorien, um die es geht. Und weder sie noch die Westmächte werden sich durch einen Appell an das „moralische Gewissen“ zu einer Rücknahme der früheren Maßnahmen bewegen lassen.

c) die „militärische“ Illusion: Resignierend wird oft festgestellt, daß die Entwicklung ohnehin auf einen Dritten Weltkrieg zusteuere. Er allein könne die Lösung der Wiedervereinigungsfrage bringen. Nichts ist gefährlicher als ein solcher Fatalismus. Ein Atomkrieg in Mitteleuropa bedeutet das Ende Deutschlands. Der Weg zur Wiedervereinigung darf nicht über neue Gräber und verwüstete Städte führen. Der Ansicht, daß die Lösung nur auf dem Wege militärischer Auseinandersetzungen erreicht werden könne, kann daher nicht scharf genug entgegengetreten werden. Sie ist verantwortungslos.

Auf alle diese Illusionen muß verzichtet werden. Sie stellen keinen Ausweg dar und dienen nur als Vorwand, sich mit bequemen Gründen der Verantwortung zum Handeln zu entziehen. Unsere Generation hat nach der geschichtlichen Situation die Aufgabe, alles daranzusetzen, um die Spaltung Deutschlands wieder zu beseitigen.

Dieser Verpflichtung werden wir aber nur gerecht, wenn zunächst die nötigen Voraussetzungen für ein zweckentsprechendes Handeln geschaffen werden. Dazu gehört die klare Erkenntnis von dem gegenwärtigen Stand der Auseinandersetzungen über die Wiedervereinigungsfrage auf dem Feld der internationalen Politik.

Im folgenden sei daher zunächst auf den Wandel hingewiesen, der — vielerorts noch wenig bemerkt — in der Frage der Herstellung der deutschen staatlichen Einheit in jüngster Zeit eingetreten ist und zu neuen sowjetischen Forderungen geführt hat. Im Anschluß daran seien einige völker- und staatsrechtliche Probleme über das in der Wiedervereinigungsfrage anzuwendende Verfahren erörtert.

I. Der Wandel in der Ausgangsposition: Die zwei Stadien des Ringens um die Wiedervereinigung

Wir müssen klar erkennen, daß sich die Auseinandersetzungen über die Wiedervereinigung bisher in zwei Stufen vollzogen haben. Den zeitlichen Trennpunkt bilden die Jahre 1955/56. Die beiden Epochen unterscheiden sich vor allem in folgendem: Im ersten Stadium waren alle Beteiligten davon überzeugt, daß die Beseitigung der Spaltung Deutschlands eine Selbstverständlichkeit sei; strittig war nur, auf welche Weise dies erfolgen sollte. Im zweiten Stadium dagegen ist nicht nur das „Wie“, sondern auch das „Ob“ zum Gegenstand der Kontroverse geworden.

Betrachten wir rückblickend die Fragestellung der ersten Entwicklungszeit, so zeigt sich, daß es im wesentlichen nur um folgende Entscheidungen ging:

a) ob die Nationalversammlung oder die gesamtdeutsche Regierung zuerst gebildet werden solle,
b) ob die gesamtdeutsche Verfassung vor oder nach dem Friedensvertrag zu erlassen sei,
c) ob freie Wahlen — selbst die Sowjetunion stimmte ihnen zu, wobei freilich nicht ganz geklärt war, wieweit sie damit die gleichen Vorstellungen wie der Westen verband — mit oder ohne internationale Kontrolle stattfinden sollten.

Diese Probleme beschäftigten noch die Berliner Konferenz (1954), bei der die Sowjetunion nochmals einen Entwurf für einen Friedensvertrag vorlegte. Angesichts der Vorschläge für die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) verstärkte sich das Interesse der Sowjetunion an der Errichtung eines europäischen Verteidigungssystems, das fortan zum Hauptpunkt der sowjetischen Vorschläge wurde. Doch weder durch den Notenwechsel noch die Genfer Konferenzen (1955) kam man in der Wiedervereinigungsfrage weiter. Die erste Runde dieses Ringens verlief trotz allseitiger Beteuerungen, man wolle die Spaltung Deutschlands beseitigen, völlig ergebnislos. Rückblickend läßt sich feststellen, daß die damaligen Differenzen in den Auffassungen im Grunde nicht so groß waren, aber die allgemeine Sphäre des Mißtrauens verhinderte die Einigung.

Nach den Genfer Konferenzen machte sich nun ein entscheidender Wandel bemerkbar. Die beiden wichtigsten Gründe hierfür sind: das Verschieben der Machtverhältnisse zwischen dem Westen und dem Osten sowie die faktische Konsolidierung der DDR.

a) *Verschieben des Machtverhältnisses zwischen West und Ost.* Dies läßt sich am besten an der Entwicklung der Atomwaffen verdeutlichen. Zunächst waren die Vereinigten Staaten und Großbritannien die alleinigen Produzenten vom Atombomben. Doch dieses Monopol ging verloren, da auch der Sowjetunion — wenn auch mit erheblichem zeitlichem Abstand — die Herstellung derartiger Waffen gelang. Ferner hat die Sowjetunion den amerikanischen Vorsprung in der Fertigung der Wasserstoffbombe eingeholt, und zwar nun schon mit einem wesentlich geringeren zeitlichen Abstand. Sie erlangte in jüngster Zeit in bestimmten Kategorien von Raketenwaffen sogar einen erheblichen Vorsprung vor den Vereinigten Staaten.

Diese Entwicklung findet ihren symbolischen Ausdruck in der Tatsache, daß die Sowjetunion — und nicht die Vereinigten Staaten — den ersten „Erdsatelliten“ („Sput-

nik“) in das Weltall entsandte, wenn auch nur mit einigen Wochen Vorsprung vor den Vereinigten Staaten („Explorer“). Die Weltöffentlichkeit wurde dadurch aber mit einem Schlage gewahr, in welchem Ausmaß die Initiative an die Sowjetunion übergegangen ist.

b) *Konsolidierung der DDR.* Nicht nur die Bundesrepublik, sondern auch die DDR konsolidierte sich. Unter dem Schutz der Sowjetunion entwickelte sich ein politisches System, das allerdings nach der Auffassung des Westens der Legitimität entbehrt und das seine Hoheitsgewalt nur im Schatten der sowjetischen Besatzung auszuüben vermag. Nach dem Vorbild der Sowjetunion entstand eine totalitäre Staatlichkeit. Das Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturleben wurde sowjetisiert. West- und Ostdeutschland leben sich immer mehr auseinander. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist noch das einzige Band, das die beiden deutschen Teilstaaten miteinander verbindet.

Zwar wird die DDR weder von den westlichen Alliierten noch von der Bundesrepublik anerkannt. Dennoch hat sich das heutige System so stabilisiert, daß es zu einem geschichtlichen Faktum geworden ist. Die DDR stellt den westlichen Vorposten des Ostblocks in Mitteleuropa dar.

Schon diese beiden Erscheinungen — Verlagerung der Machtverhältnisse zugunsten der Sowjetunion sowie Konsolidierung der DDR — lassen den Wandel in der Ausgangsposition erkennen, der die Stellungnahme der Sowjetunion in der Wiedervereinigungsfrage fortan bestimmt.

Entscheidend ist hierfür die Preisgabe der Selbstverständlichkeit einer Wiedervereinigung von sowjetischer Seite. Im Gegensatz zu den Jahren unmittelbar nach 1945 sieht Moskau nunmehr auch in der Beibehaltung der gegenwärtigen Teilung Deutschlands zum mindesten eine Alternative. Sie kann auf die Dauer in der Sicht der sowjetischen Regierung sogar zur besseren Lösung werden. Jedenfalls steht nicht mehr allein das „Wie“, sondern nunmehr auch das „Ob“ der Wiedervereinigung zur Debatte. Angesichts dieser Entwicklung treten die früheren Kontroversen in den Hintergrund. Es tauchen völlig neue Probleme auf. Die Sowjetunion ist sich dieser neuen Position bewußt und stellt jetzt anspruchsvollere Bedingungen.

II. Die neuen sowjetischen Forderungen

Es geht der Sowjetunion im wesentlichen um drei Forderungen: die Errichtung eines Sicherheitssystems in Europa, die Beibehaltung der „sozialen Errungenschaften“ der DDR auch in einem wiedervereinigten Deutschland sowie die Bildung einer „Konföderation oder Föderation“ beider deutscher Staaten als Grundlage einer neuen deutschen Staatlichkeit. Alle drei Punkte bedürfen der näheren Prüfung.

1. *Errichtung eines Europäischen Sicherheitssystems*

In zahlreichen Varianten hat die Sowjetunion dieses Projekt eines europäischen Sicherheitssystems mit einer Beharrlichkeit verfolgt, die erkennen läßt, daß sie hierauf das Schwergewicht legt. Gedacht ist an die Errichtung einer atomwaffenfreien Zone in Mitteleuropa und vornehmlich in Deutschland, an die Auflösung der Paktsysteme des Westens (NATO und WEU) und des Ostens (Warschauer Pakt), an den Abzug oder die Rückverlegung ausländischer Truppen, an das Verbot des Abschlusses von Militärallianzen sowie die Einrichtung eines effektiven Kontrollsystems.

Diese Vorschläge sind verschiedentlich modifiziert worden, insbesondere auch durch die Feststellung, daß ein solches System jedenfalls in den ersten Entwicklungsstufen nicht die bisherigen Gruppierungen im Rahmen der NATO und des Warschauer Paktes einfach zu ersetzen brauche, sondern möglicherweise zunächst eine Klammer darstellen könnte, die beides miteinander verbindet, so daß eine Art „Ueberbau“ entstehen würde. Eine neue Initiative in dieser Richtung stellt der sog. *Rapacki-Plan* dar, der wiederum so elastisch gehalten ist, daß Aenderungen vorgenommen werden können.

Die Grundvorstellung von einem solchen Sicherheitssystem für Europa ist auch von der westlichen Staatenwelt keineswegs völlig zurückgewiesen worden. Die sog. *Eden-Pläne* (1. und 2. Eden-Plan), der *Gaitskell-Plan* u. a. akzeptieren manche Einzelvorschläge und versuchen im übrigen, den Sicherheitskoeffizienten für die westliche Welt zu verstärken. Hierbei ist offensichtlich die Stellungnahme Großbritanniens und Frankreichs entgegenkommender als die der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik. In der Weltöffentlichkeit ist die Stellungnahme zugunsten einer solchen Lösung — immer unter Vorbehalt der Prüfung der Einzelregelungen — offenbar noch positiver als bei den aus naheliegenden Gründen sehr viel zurückhaltenderen amtlichen Stellen.

Für das Schicksal eines solchen europäischen Sicherheitssystems ist zunächst die Feststellung entscheidend, ob diese sowjetische Forderung einem echten Sicherheitsbedürfnis entspricht oder eine Bedingung darstellt, die nur als neues taktisches Hindernis für die Verwirklichung der Wiedervereinigung gedacht ist.

Obwohl die Beurteilung dieser Frage in den Bereich subjektiver Auffassungen hineinreicht, wird man zu berücksichtigen haben, daß Rußland in den letzten anderthalb Jahrhunderten dreimal vom Westen her angegriffen wurde (Napoleon, alliierte Intervention nach 1917, Hitler) und jedes Mal nur mit Mühe der völligen Niederlage und Zerteilung entging. Es ist ferner daran zu erinnern, daß in sowjetischer Sicht schon die Aufnahme zahlreicher Nachbarländer der Sowjetunion in das Westpaktsystem (NATO, WEU, Bagdad-Pakt, SEATO-Pakt, ANZUS-Pakt, Japan-Vertrag usw.) einen nahezu ge-

schlossenen Militärring um die sowjetischen Grenzen geschaffen hat, dessen Effektivität der Kreml nicht ohne Sorge betrachten kann. Hierzu zählen auch die Stützpunkte auf Island, Grönland, am Nordpol. Es handelt sich bei dieser militärischen Organisierung des Westens ebensowenig wie bei derjenigen des Ostblocks um eine lockere Allianz, sondern um die Mobilisierung des militärischen Potentials in einem früher nicht vorstellbaren Ausmaß. Ihre ständig fortschreitende Intensivierung kann nicht ohne Eindruck auf Moskau bleiben.

Dem steht auch nicht die Tatsache entgegen, daß die westlichen Staaten die NATO immer nur als ein Verteidigungsbündnis bezeichnen. Ebensowenig wie der Westen bereit ist, sich auf die Friedensbeteuerungen der Sowjets zu verlassen, glaubt die Sowjetunion ihrerseits auf Schutzmaßnahmen verzichten zu können. Die Atmosphäre des Mißtrauens bewirkt, daß beide Seiten befürchten, der Gegner werde in Versuchung kommen, die Rüstung nicht nur defensiv zu verwenden. Für die Einschätzung des sowjetischen Sicherheitsbedürfnisses kommt es im übrigen nicht darauf an, ob der Westen jedem Angriffswillen abgeschworen hat, sondern ausschließlich darauf, ob die Sowjetunion hiervon überzeugt ist oder nicht. Entscheidend ist allein, ob eine solche Ueberzeugung in Moskau vorherrscht, während in diesem Zusammenhang die Frage keine Rolle spielt, ob diese Vorstellung richtig oder unrichtig ist. Hierzu wird man als Faktum anerkennen müssen, daß die Sowjetunion angesichts des sich immer enger um sie schließenden Militärringes die Befürchtung hegt, sie könne eines Tages von Westen her angegriffen werden.

Bei dieser Sachlage erscheint es durchaus glaubhaft, daß die Sowjetunion an der Errichtung eines europäischen Sicherheitssystems interessiert ist. Sie hofft dadurch ihre Westflanke vom Baltikum bis zum Schwarzen Meer zu sichern, also jene Gebiete, über die der dreimalige Angriff aus dem Westen vorgetragen wurde. Es ist durchaus möglich, daß sie eine solche Sicherheitsgarantie für wertvoller betrachtet als den Besitz der Sowjetzone in Mitteldeutschland, die ohnehin in verschiedener Hinsicht eine starke Belastung für sie darstellt.

Dem kann auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, daß die Sowjetunion wegen der von ihr nach wie vor aufrechterhaltenen Weltrevolutionsidee niemals freiwillig ein Territorium aus ihrem Herrschaftsbereich entlassen wird. Es kann hier nicht darauf eingegangen werden, ob für die Sowjetunion mehr diese ideologische Komponente oder die Sicherung ihres nationalen Machtbereichs bestimmend ist. Es genügt, in diesem Zusammenhang auf die Tatsache hinzuweisen, daß die Sowjetunion ihre Truppen aus Oesterreich abgezogen hat, um dafür die Neutralität dieses Staates einzutauschen. Sicherlich liegen die Verhältnisse bezüglich Deutschlands anders. Immerhin zeigt sich an diesem Beispiel die Unrichtigkeit der Behauptung, daß die Sowjetunion niemals bereit sei, auf einmal errungene Machtpositionen zu verzichten. Dieser Fall scheint vielmehr zu beweisen, daß die Sowjetregierung auch „taktische Rückzüge" in diesem Sinne durchzuführen bereit und in der Lage ist, wenn sie sich davon einen verstärkten Schutz ihres Landes verspricht.

Ist also das Sicherheitsbedürfnis der Sowjetunion, wie es in dem Verlangen nach einem Europäischen Sicherheitspakt und entsprechenden tatsächlichen Vorkehrungen (atomwaffenfreie Zone usw.) zum Ausdruck kommt, wirklich echt, so liegt hierin die größte und vielleicht sogar einzige Chance für die Verwirklichung der Wiedervereinigung.

Eine andere Frage ist natürlich, ob die von der Sowjetunion in diesem Zusammenhang gestellten Einzelforderungen annehmbar sind. Man gewinnt aber bei sorgfältiger Analyse der sowjetischen Erklärungen den Eindruck, daß hierfür noch keine endgültige Festlegung vorgenommen wurde (vgl. z. B. die durchaus uneinheitliche Behandlung der NATO-Frage, der sog. militärisch „verdünnten" Zone, der Verlegung der fremden Truppen nur hinter den Rhein oder überhaupt Verlassen des Bundesgebiets). Man wird auch bei richtiger Einschätzung der sowjetischen Verhandlungstaktik damit rechnen können, daß von vornherein ein Verhandlungsspielraum eingeplant ist.

Ganz allgemein folgt aber aus diesen Ueberlegungen, daß die Frage des europäischen Sicherheitssystems zu einer Regelung führen kann, die auch im deutschen Interesse liegt. Wenn hier ein echtes Anliegen der Sowjetunion vorliegt, so würde die Verweigerung jeder Erörterung dieser Fragen von westlicher Seite gleichzeitig ein „Nein" zur Wiedervereinigung bedeuten.

2. Beibehaltung der „sozialen Errungenschaften der DDR"

Bei dieser zweiten sowjetischen Forderung handelt es sich um materiellrechtliche Vorbehalte für die künftige Verfassungsordnung Gesamtdeutschlands. Die auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftsordnung in der Sowjetzone eingeführten Neuerungen sollen beibehalten werden. Praktisch bedeutet dies eine inhaltliche Bindung der gesamtdeutschen verfassunggebenden Gewalt des Inhalts, einige der in der DDR verwirklichten Grundsätze zu übernehmen, wobei dies nur bedeuten kann, gewisse Reservatrechte für einen Teil des Staatsgebiets zu sichern. Es geht hierbei um den Versuch der Sowjetunion, bei einer Wiedervereinigung das jetzige Territorium der DDR als ideologischen Außenposten nicht völlig zu verlieren.

Der Begriff „soziale Errungenschaften" ist natürlich vieldeutig. In den sowjetischen Noten und Erklärungen finden sich keine Konkretisierungen. Als „Minimalprogramm" können etwa die Bodenreform,

die Ueberführung bestimmter Produktionsmittel in die öffentliche Hand, möglicherweise auch die Rolle der politischen Massenorganisationen bezeichnet werden. Zweifelhaft ist jedoch, ob damit nicht wesentlich mehr gemeint ist. Wenn in diesem Zusammenhang etwa mit der Vorstellung vom „gesellschaftlichen Fortschritt" operiert würde oder überhaupt die gesellschaftliche Struktur in ihrer rechtlichen Auswirkung damit gemeint wäre, so würde sich der Umfang einer solchen status-quo-Garantie erheblich erweitern. Der Westen hat leider noch keine Versuche gemacht, den Inhalt dieser sowjetischen Forderung zu klären.

Für die verfassungsrechtliche Struktur des wiedervereinigten Deutschland ergibt sich daraus freilich eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit: Auf einzelnen Bereichen — selbst bei enger Auslegung des Begriffs der „sozialen Errungenschaften" — würden zwei unterschiedliche Verfassungsordnungen vorhanden sein, was organisatorisch zur Gewährung einer weitgehenden Autonomie an die westliche und östliche Staatshälfte führen müßte. Dabei wird man freilich davon ausgehen können, daß die freiheitliche westliche Form eine starke Anziehungskraft für die Bewohner der Ostzone haben würde, so daß, auf längere Sicht gesehen, doch ein Angleichungsprozeß stattfände. Es wäre unter diesem Gesichtspunkt darauf zu achten, daß evtl. notwendig werdende Verfassungsvorbehalte zeitlich begrenzt werden und jedenfalls nicht auf die Dauer eine entsprechende Ausübung der verfassunggebenden Gewalt des Gesamtstaats ausschließen. Dies liegt auch in der Richtung der gerade von der Sowjetunion so stark betonten staatlichen Souveränität und des auf die autonome Verfassungsgestaltung abgestellten nationalen Selbstbestimmungsrechts.

Es bleibt natürlich zu fragen, ob und in welchem Umfang es überhaupt möglich ist — selbst für eine gewisse Uebergangszeit — zwei unterschiedliche Teil-Verfassungsordnungen in einer Gesamtstaatlichkeit zu vereinen. Wird nicht mit einer solchen Bedingung eine Zwietracht institutionalisiert, die notwendigerweise zu einem Nicht-Funktionieren der Gesamtstaatlichkeit führen muß? Möglicherweise liegt dies gerade in der Absicht der Autoren derartiger Pläne. Diese Frage bedarf also gewissenhafter Prüfung, doch kann eine Antwort nur gegeben werden, wenn der Umfang der „vorbehaltenen Rechte" bekannt ist.

Folgende Fragen bedürfen also in diesem Zusammenhang der Klärung:

1. Welche Garantien sind für einen westlich-demokratischen Staatsaufbau in Westdeutschland und im Gesamtstaat gegeben?
2. Welche Bereiche der „sozialen Errungenschaften der DDR" sollen — wenigstens für eine Uebergangszeit — beibehalten, d. h. der Aenderungsmöglichkeit durch den Verfassungs- und gewöhnlichen Gesetzgeber entzogen werden?
3. Welche der sich aus dem totalitären Staatscharakter der DDR ergebenden Einrichtungen müssen auf jeden Fall beseitigt werden (Konzentrationslager, politisches Strafrecht, Enteignungsrecht)?
4. Läßt sich überhaupt eine Gesamtstaatlichkeit mit derartig heterogenen Teilordnungen errichten? Wo liegen die Grenzen für die Verschiedenheit dieser Teilstrukturen?

Man wird sich bei der Prüfung dieser Fragen bewußt sein müssen, daß bei einer zu engen Auffassung die Gefahr besteht, die Wiedervereinigung vielleicht nur deshalb zu vereiteln, weil nicht genügend Selbstvertrauen in die westliche Wertordnung und möglicherweise auch zu wenig Phantasie in dem Ersinnen zweifellos anomaler, aber vielleicht doch funktionierender Gestaltungen aufgebracht wird. Es sei daran erinnert, daß das Deutsche Reich von 1871 z. B. Bayern wesentliche Reservatrechte zusicherte. Bemerkenswert war ferner, daß es sowohl Monarchien als auch Republiken in sich vereinigte.

Die Homogenitätsklausel des Art. 28 GG zieht darin schon engere Grenzen. Ob diese Parallele nicht nur auf die Frage der äußeren Staatsrepräsentation, sondern auch auf die der Verfassungsordnung zugrunde liegende allgemeine Wertordnung Anwendung finden kann, mag allerdings zweifelhaft erscheinen und würde Gegenstand einer besonderen Prüfung sein müssen. Entscheidend ist aber, daß man sich diesem Problem überhaupt nähert.

3. *Konföderation oder Föderation*

Drittens fordert die Sowjetunion, daß die Wiedervereinigung nicht in der Form eines unitarischen oder auch nur eines föderalistischen Staates im Sinne des Bonner Grundgesetzes, sondern allenfalls in Gestalt eines dualistischen Staatsaufbaus mit weitgehender Autonomie an die westliche und östliche Staatshälfte vollzogen werde.

Diese Bedingung soll nicht nur die zweite Forderung — Beibehaltung der „sozialen Errungenschaften" — verfassungsmäßig sichern, sondern auch verhüten, daß sich die größere Bevölkerungszahl Westdeutschlands gegenüber der geringeren in Ostdeutschland im Wege der Majorisierung bei Wahlen, der anteilmäßigen Besetzung in Einrichtungen der Exekutive usw. auswirken kann. Es wird also das völkerrechtliche Prinzip der Gleichheit der Staaten ohne Rücksicht auf Größe, Bevölkerungszahl usw. innerstaatlich zur Anwendung gebracht. Außerdem — gewissermaßen als automatische Folge — verbindet sich damit die Notwendigkeit, mit der DDR als dem in Aussicht genommenen zweiten Partner des gesamtdeutschen Staates in Verhandlungen zu treten, womit die Frage der Anerkennung der DDR zum mindesten für die Uebergangszeit positiv beantwortet werden müßte.

Inhaltlich besagen die Bezeichnungen „Konföderation“ oder „Föderation“ nicht viel. Gemeinsam ist ihnen nur die Gegnerschaft zu einem rein unitarischen Staatsaufbau. Die schon wesentlich präziseren und der deutschen Staatsrechtslehre geläufigeren Begriffe „Staatenbund“ und „Bundesstaat“ sind in den sowjetischen Erklärungen offensichtlich nicht verwandt worden, weil sich damit die Festlegung auf durchaus konkrete Formen verbinden würde und es in der Absicht der Sowjetunion zu liegen scheint, zunächst durch unbestimmte Begriffe das Terrain zu sondieren. Außerdem hegt man wohl die nicht unbegründete Befürchtung, daß bei der Verwendung des Begriffs „Staatenbund“ sofort der Einwand erhoben wird, es werde auf diese Weise die deutsche Staatlichkeit auf den Stand von 1815—1867 zurückgeworfen.

Gerade unter diesem Gesichtspunkt wäre eine weitere Präzisierung der sowjetischen Forderungen erwünscht. Da sich die deutsche Einigung im 19. Jahrhundert in völker- und staatsrechtlich unterschiedlichen Stadien vollzogen hat, wäre interessant zu wissen, an welche der konkreten Gestaltungen nunmehr angeknüpft werden soll.

Im übrigen sollte man sich an den Bezeichnungen „Konföderation“ und „Föderation“ nicht stoßen. Sollte es zweckmäßig erscheinen, das Problem der zukünftigen Staatsstruktur nicht durch Reminiszenzen zu belasten, so könnte der neutrale Begriff der „Union“ Anwendung finden.

Entscheidender als diese terminologische Frage ist die materiellrechtliche Problematik, die auf die Koexistenz zweier unterschiedlicher Teilordnungen unter einer Gesamtstaatlichkeit abzielt. Dies betrifft sowohl die schon erörterte Frage der Beibehaltung der „sozialen Errungenschaften“ der bisherigen DDR als auch die Möglichkeit, völlig unterschiedliche Auffassungen — z. B. über die Rechtsstaatlichkeit — in einem politischen Gemeinwesen zu vereinen. Konkret gesprochen: Ist eine Staatskonstruktion möglich, innerhalb derer ein Teil z. B. das System der horizontalen und vertikalen Gewaltenteilung (einerseits Trennung der drei Gewalten nach Funktionsträgern, andererseits Föderalismus) kennt, der andere Teil dagegen vom Grundsatz der Einheit der Staatsgewalt ausgeht? Läßt es sich etwa vorstellen, daß in dem einen autonomen Bezirk eine echte Verwaltungsgerichtsbarkeit mit sog. „Generalklausel“ und der Möglichkeit der Untätigkeitsklage gegeben ist, im anderen jedoch nicht? Während sich in der Ausdeutung des Begriffs der Sozialstaatlichkeit vielleicht einige Kompromißlösungen abzeichnen, ist gerade die Frage der Rechtsstaatlichkeit ein Bereich weitgehender Divergenzen. Gibt es dann überhaupt noch eine für alle Teile verbindliche „verfassungsmäßige Ordnung“? Soll etwa das Bundesverfassungsgericht oder eine ähnliche Institution zur Deutung beider Teilordnungen berufen sein? Müßte dann nicht u. U. der gleiche staatsrechtliche Begriff — z. B. aus dem Grundrechtsteil — das eine Mal nach der einen und möglicherweise später wieder nach der anderen Seite hin interpretiert werden?

Schon dieses Beispiel der Verfassungsgerichtsbarkeit läßt erkennen, welche Schwierigkeiten mit der Konstruktion eines solchen dualistischen Staates verbunden sind. Kennzeichnend ist auch, daß es hierfür keinen geschichtlichen Präzedenzfall gibt. Es muß daher sehr ernsthaft geprüft werden, ob ein solcher dualistischer Staat nicht schon den Todeskeim in sich trägt. Hierbei bleibt zu beachten, daß der föderalistische Staat über eine alle Teile verpflichtende gemeinsame Wertordnung verfügt, während der hier gekennzeichnete dualistische Staat einer solchen ermangeln oder sie bestenfalls auf ein Minimum recht formaler Art reduzieren würde.

Gegenüber dieser durch die Struktur der Konföderation entstehenden Problematik treten die anderen hiermit verknüpften Schwierigkeiten etwas in den Hintergrund: So z. B. die Frage, daß eine solche Konföderation möglicherweise die Anerkennung der DDR zur Folge haben könnte, was zwar bei dem Gelingen des Integrationsprozesses ohne Auswirkung bliebe, andererseits aber beim Scheitern des Zusammenschlusses und späteren Rückfall in die Teilstaatlichkeiten von Bedeutung sein könnte. Außerdem würde sich — wie bereits angedeutet — durch die innerstaatliche Anwendung des Prinzips der „Gleichheit“ beider autonomen Bereiche insofern eine vom demokratischen Gesichtspunkt aus unglückliche Situation ergeben, als die nur ein Drittel der westdeutschen Stimmen ausmachende Wählerzahl des östlichen Bereichs den gleichen Einfluß in „paritätisch“ zusammengesetzten Gremien ausüben würde. Die „östlichen“ Stimmen würden also gegenüber denen des Westens das dreifache Gewicht erhalten.

Alle diese Folgerungen wären in einem zeitlich begrenzten Uebergangsstadium vielleicht zu ertragen, nicht dagegen für die Endlösung einer gesamtdeutschen Staatlichkeit. Damit erhebt sich die noch keineswegs geklärte Hauptfrage: Ist die „Konföderation“ als Zwischenlösung und damit als Verfahrensgrundlage für die Wiedererrichtung eines deutschen Gesamtstaates gedacht oder soll damit wirklich das Schlußstadium gemeint sein? Weder die sowjetischen Erklärungen noch die Aeußerungen der DDR geben hierüber eindeutig Auskunft. Der Sowjetunion kann an einem solchen komplizierten Staatsaufbau mit den damit notwendig verbundenen immanenten Schwächen nichts gelegen sein. Die DDR dagegen könnte hierin das Mittel sehen, ihre Macht zu verfestigen und zu perpetuieren.

Es bedarf keiner weiteren Darlegung für die Feststellung, daß vom Westen her die Alternative „Konföderation als Weg oder als Ziel“ nur im ersteren Sinn entschieden werden kann.

III. Die Stellungnahme des Westens

Während die Sowjetunion den Wandel in der Ausgangssituation geschickt ausgenutzt und neue Bedingungen gestellt hat, beharrt der Westen vielfach auf seinen alten Forderungen. Der Notenwechsel läßt deutlich erkennen, daß der neuen Lage nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird und mitunter Fragen erörtert werden, die nicht mehr akut sind. Die Stellungnahme des Westens läßt sich in folgende vier Punkte zusammenfassen:

a) *Freie Wahlen:* Hierbei wird verkannt, daß diese Forderung eigentlich nur dann sinnvoll ist, wenn bereits in der ersten Stufe des Wiedervereinigungsverfahrens an die Bildung einer Nationalversammlung oder eine andere Form eines gesamtdeutschen Parlamentes gedacht werden kann. Die Verwirklichung der Wiedervereinigung wird sich aber — wie noch zu zeigen sein wird — in anderen Formen vollziehen. Eine gemeinsame Legislative wäre allenfalls im zweiten oder dritten Stadium möglich. Die Frage des Wahlrechts spielt zunächst keine bedeutsame Rolle und sollte der Entscheidung durch die später zu bildenden gesamtdeutschen Gremien vorbehalten bleiben.

Außerdem ist hierzu festzustellen, daß in den Hauptpunkten schon eine Einigung erzielt worden ist. Schließlich stellt auch der früher geäußerte sowjetische Vorschlag, man könne das Wahlrecht der Weimarer Republik in Anwendung bringen, keine völlig unbillige Lösung dar.

Soweit von westlicher Seite — vgl. den Notenwechsel in der ersten Phase der Auseinandersetzungen über die Wiedervereinigung — die Forderung aufgestellt wurde, daß die gesamtdeutschen Organe aus freien Wahlen hervorgehen müßten, um eine einwandfreie Legitimitätsgrundlage zu erreichen, sei auf folgendes hingewiesen: Art. 146 GG schreibt vor, daß der Erlaß einer neuen Verfassung „in freier Entscheidung" zu erfolgen habe. Damit ist keineswegs die Abhaltung von Wahlen als Voraussetzung für gesamtdeutsche Organe vorgeschrieben. Vereinbar hiermit wäre auch der Erlaß einer Verfassung unter plebiszitärer Entscheidung über Annahme oder Ablehnung. Auch das Grundgesetz ist nicht von einem auf Grund freier Wahlen zusammengesetzten Parlament verabschiedet worden, sondern vom Parlamentarischen Rat, der aus Abgeordneten der Länderparlamente bestand. Man wird trotzdem das Verfahren, das zum Erlaß des Grundgesetzes geführt hat, als „legitim" im Sinne der westlich-demokratischen Auffassungen zu betrachten haben. Seiner Anwendung im Rahmen der Wiedervereinigung dürfte daher nichts im Wege stehen. Das aber bedeutet, daß die Frage der freien Wahlen keineswegs im Vordergrund zu stehen braucht.

b) *Verwirklichung der westlich-demokratischen Ordnung:* Zunächst muß gesichert sein, daß im Westen die demokratische Ordnung im Sinne des Grundgesetzes bestehen bleibt und nicht durch die Uebernahme totalitärer Einrichtungen gefährdet wird.

Da aber für die ersten Stufen des Verfahrens zur Wiedervereinigung eine Art Koexistenz unterschiedlicher Teilordnungen erforderlich sein wird, wäre eine Art Minimalprogramm für den Abbau totalitärer Regelungen im Bereich der jetzigen DDR aufzustellen. Dieses Programm hätte diejenigen Punkte zu umfassen, die ohne weiteres der Zustimmung der Bevölkerung der Sowjetzone sicher sein könnten: Verbot der Konzentrationslager jeglicher Form, Schutz vor politischen Verurteilungen, Einführung eines geordneten Rechtsschutzverfahrens, Ausbau eines echten Mehrparteiensystems usw. Diese Garantien hätten sowohl für den provisorischen deutschen Gesamtstaat als auch in der Uebergangszeit für beide Teilbereiche zu gelten. Ihre endgültige Fixierung wäre der verfassunggebenden Gewalt des Gesamtstaates zu überlassen.

Für die Uebergangszeit wäre hiermit sowohl ein Vorbehalt zugunsten der Weitergeltung der Bestimmungen des Grundgesetzes für den westlichen Bereich als auch in klar umgrenztem Umfang die Beibehaltung einiger bisheriger Einrichtungen und Regelungen im östlichen Bereich durchaus vereinbar, wobei allerdings das soeben gekennzeichnete „Minimalprogramm" im Sinne des Abbaus totalitärer Einrichtungen zu beachten wäre.

In einem späteren Stadium des Wiedervereinigungsverfahrens stünden dann beide Teilregelungen zur Disposition des Verfassungsgesetzgebers. Da die gegenwärtige Situation es unmöglich macht, die Frage der gesamtdeutschen Verfassung im Wege eines „großen Wurfes" und ohne zeitliche Verzögerung zu lösen, erscheint die Zwischenschaltung einer solchen Periode der Erprobung notwendig. Sie eröffnet die Möglichkeit für eine Besserung der Atmosphäre zwischen den beiden Teilbereichen, stellt eine Sicherung gegen Rückschläge dar und vermindert daher das Risiko. Ein derartiges Vorgehen löst dann eine solche Dynamik aus — wie etwa auch die Erledigung der Saarfrage zeigte —, daß die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Stadien sich stets verringern werden.

c) *Freie Entscheidungsbefugnis des deutschen Gesamtstaates hinsichtlich der Bündniszugehörigkeit und der Bündnislosigkeit:* Auf der Berliner Konferenz (1954) und im Notenwechsel mit der Sowjetunion ist von westlicher Seite häufig die Forderung erhoben worden, dem deutschen Gesamtstaat müsse die Entscheidung darüber vorbehalten werden, ob und gegebenenfalls welchem Bündnissystem er sich anzuschließen gedenke.

Vgl. hierzu das Memorandum der Bundesregierung vom 2. September 1956 an die Westmächte und die Sowjetunion:

„Es ist ferner ein bedauerliches Mißverständnis, wenn die Sowjetregierung annimmt, von den Westmächten werde die Zugehörigkeit Gesamtdeutschlands zum Nordatlantikpakt und zur Westeuropäischen Union nach der Wiedervereinigung gefordert. Die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten haben eine solche Bedingung niemals aufgestellt. . . . Auch die Bundesregierung hat stets den Grundsatz vertreten, daß eine künftige gesamtdeutsche Regierung

frei darüber müsse entscheiden können, ob sie die Sicherheit Gesamtdeutschlands in der Verbindung mit dem Westen, mit dem Osten oder in der Bündnislosigkeit suchen wolle. Sie hat diesen Grundsatz der Entscheidungsfreiheit zu einem tragenden Bestandteil ihrer Politik gemacht."

So einleuchtend dieser „Grundsatz der Entscheidungsfreiheit" zugunsten der gesamtdeutschen Regierung (handelt es sich nicht übrigens um eine Entscheidung des Parlaments oder soll Art. 59 Abs. 2 GG nicht beibehalten werden?) auf den ersten Blick erscheinen mag, so erweist er sich doch bei näherer Prüfung als unreal. Eine Aufnahme Gesamtdeutschlands in das östliche Paktsystem steht doch außer Diskussion. Auch die „Bündnislosigkeit" scheidet als Möglichkeit aus, zumal sich Bundestag und Bundesregierung stets gegen jede „Neutralisierung" gewandt haben. Die einzige Alternative von westlicher Sicht aus besteht doch in einer Modifikation des gegenwärtigen NATO-Systems zugunsten eines europäischen Sicherheitssystems.

Der Vorbehalt der Entscheidungsfreiheit würde für die Sowjetunion nach Lage der Dinge eine Verschlechterung ihrer Situation dahingehend bedeuten, daß die „NATO"-Grenze nach Osten vorgeschoben würde. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß die Sowjetunion einer solchen Lösung jemals ihre Zustimmung geben würde. Eine derartige Forderung ist also unreal und verringert ohne genügenden Grund die Chancen für eine Wiedervereinigung.

Im übrigen kann auch zweifelhaft sein, ob eine solche Entscheidungsfreiheit eines zukünftigen deutschen Gesamtstaates für die westlichen Alliierten annehmbar ist. Da die Erinnerung an die deutsche „Rapallo"-Politik oder das Hitler-Molotow-Abkommen des Jahres 1939 noch keineswegs verblaßt ist, würde das Beharren auf der Entscheidungsfreiheit nur dazu führen, daß das Schreckgespenst eines deutsch-sowjetischen Zusammengehens gegen den Westen an die Wand gemalt wird. Die Möglichkeit einer solchen „Ost"-Politik wäre mit dem deutschen Memorandum vom 2. September 1956 durchaus vereinbar und ist daher geeignet, einem entsprechenden Argwohn im westlichen Lager neue Nahrung zu geben.

Die Lösung kann offensichtlich nur darin bestehen, daß gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Verfassungsgestaltung des gesamtdeutschen Staates auch die Frage der Bündniszugehörigkeit bzw. Bündnislosigkeit — letzteres wird in dem Memorandum der Bundesregierung ausdrücklich als weitere Möglichkeit bezeichnet — gelöst wird. Hierbei wird für absehbare Zeit ein militärischer Schutz durch die Westmächte gegen Uebergriffe von Osten ebenso notwendig sein wie eine Berücksichtigung des sowjetischen Sicherheitsbedürfnisses. Eine entsprechende Regelung läßt sich aber durch die Errichtung eines europäischen Sicherheitssystems erreichen, an dessen Gelingen alle Beteiligten interessiert sein müßten. Mit dem Abschluß einer solchen Vereinbarung wird die Forderung nach einer Entscheidungsfreiheit des gesamtdeutschen Staates hinsichtlich der Bündniszugehörigkeit automatisch gegenstandslos.

d) *Nichtanerkennung der DDR:* Die Politik der Westmächte und der Bundesrepublik hat bisher strikt an der völkerrechtlichen Nichtanerkennung der DDR festgehalten. Es wird nun befürchtet, daß bei einem Eingehen auf den sowjetischen Vorschlag der Konföderation ein Bruch in dieser Haltung herbeigeführt wird, der insbesondere beim Scheitern der Bemühungen um die Wiedervereinigung als Vollzug der Anerkennung gedeutet werden könnte.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß keine Wiedervereinigung ohne Kontakt mit dem gegenwärtigen Regime der DDR denkbar ist. Zwar ist der eigentliche Verhandlungspartner die Sowjetunion. Das ergibt sich sowohl aus rechtlichen wie aus politischen Gründen:

Die Entscheidung über die sogenannte gesamtdeutsche Frage stellt sich als ein friedensvertraglicher Vorbehalt dar. Ein Friedensvertrag kann aber nicht ohne Zustimmung der Sowjetunion und der Westmächte zustande kommen. Ein entsprechender Vorbehalt zugunsten der Westmächte ist in Artikel 2 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 in der Fassung des Protokolls vom 23. Oktober 1954 enthalten.

Aber außer diesen rechtlichen Erwägungen ergibt sich die Stellung der Sowjetunion in der Wiedervereinigungsfrage auch aus rein politischen Ueberlegungen: Wenn die Sowjetunion der Errichtung des gesamtdeutschen Staates zustimmt, wird der DDR nichts anderes übrigbleiben, als diese Entscheidung zu vollziehen. Umgekehrt: Wenn die DDR die Wiedervereinigung befürworten, die Sowjetunion dies aber nicht billigen würde, so bestünde keine Möglichkeit der Realisierung. Entscheidend ist also ausschließlich die Stellungnahme der Sowjetunion, die damit den eigentlichen Verhandlungspartner für die Westmächte und die Bundesrepublik in dieser Frage darstellt.

Gleichwohl werden Einzelfragen im Vollzug der Wiedervereinigung zwischen der Bundesrepublik und dem Vertreter des DDR-Regimes auszuhandeln sein. Eine solche Fühlungnahme hat aber nichts mit dem Problem der völkerrechtlichen Anerkennung zu tun. Eine solche kann sich nur auf das zukünftige Handeln innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft beziehen. Die Wiedervereinigung bedeutet aber gerade das Einverständnis darüber, daß sich aus den beiden Teilbereichen ein neuer Gesamtstaat entwickelt, der dann an Stelle der bisherigen Teilstaatlichkeiten als alleiniger Träger der auswärtigen Gewalt in Erscheinung tritt. Allenfalls könnte von einer Zuerkennung einer auf die Liquidierung der bisherigen Staatlichkeit oder Pseudo-Staatlichkeit gerichteten Handlungsfähigkeit die Rede sein. Das wäre aber schon eine Frage der innerstaatlichen, nicht der

externen Beziehungen und damit kein Problem der völkerrechtlichen Anerkennung. Die Aufnahme von Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR hätte gerade den Untergang der staatlichen Selbständigkeit zum Ziel: *Morituri te salutant!*

Zur Unterstützung der These, daß die bisherige Politik der Nichtanerkennung im Falle der Wiedervereinigung keine Aenderung zu erfahren braucht, darf noch darauf hingewiesen werden, daß auch die Beziehungen zwischen Großbritannien und den Gliedstaaten des Commonwealth nicht unter dem Regime der völkerrechtlichen Anerkennung stehen, obwohl letztere gegenüber dritten Staaten als selbständige Völkerrechtssubjekte auftreten. Zwar handelt es sich hierbei um einen Desintegrationsprozeß, aber es ist nicht einzusehen, warum diese Grundsätze nicht auch für einen Integrationsprozeß gelten sollen.

Außerdem darf darauf hingewiesen werden, daß die Sowjetunion in dem Memorandum vom 19. März 1958 sich ausdrücklich bereit erklärt hat, die Aufnahme unmittelbarer Verhandlungen zwischen der BR und der DDR nicht als völkerrechtliche Anerkennung zu werten: „Was die Hinzuziehung mit entsprechenden Vollmachten ausgestatteter deutscher Vertreter zu den Verhandlungen über die Vorbereitung eines Friedensvertrages in den Anfangsstadien anbelangt, so geht es hier natürlich nicht darum, daß die BRD die DDR oder die DDR die BRD anerkennen soll . . ." Es ist nicht einzusehen, warum entgegen dieser durchaus zutreffenden Feststellung immer von neuem die Schranke der sogenannten Nichtanerkennungspolitik errichtet wird.

Schließlich besteht noch eine andere Möglichkeit, einer etwa befürchteten Ausdeutung unmittelbarer Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR als Zugeständnis der völkerrechtlichen Anerkennung aus dem Weg zu gehen: Es würde genügen, bei Beginn der Verhandlungen entsprechende Vorbehalte zu machen. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesrepublik in zwei Fällen bereits mit Erfolg Gebrauch gemacht: So wurde ein entsprechender Vorbehalt hinsichtlich der Nichtanerkennung „des gegenwärtigen Status an der Saar" durch Schreiben des Bundeskanzlers vom 26. Mai 1952 an die damaligen Hohen Kommissare der Westmächte und Erwiderung vom gleichen Tage in das Pariser Vertragswerk vom 23. 10. 1954 aufgenommen. Ferner wurde bei der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen mit der Sowjetunion der Vorbehalt gemacht, daß diese Tatsache „keine Anerkennung des derzeitigen beiderseitigen territorialen Besitzstandes" darstelle und auch keine „Aenderung des Rechtsstandpunktes der Bundesregierung in bezug auf ihre Befugnis zur Vertretung des deutschen Volkes in internationalen Angelegenheiten" bedeute (Schreiben des Bundeskanzlers vom 14. 9. 1955 mit sowjetischer Antwort vom 15. 9. 1955).

Jedenfalls zeigt sich, daß aus den verschiedenen Gesichtspunkten die Frage der Nichtanerkennungspolitik gegenüber der DDR gegenstandslos wird, wenn es sich um Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR mit dem Ziele der Wiedervereinigung handelt. Man sollte sich in dieser Hinsicht auch nicht dadurch täuschen lassen, daß die DDR verständlicherweise den Standpunkt hervorzukehren versucht, der Weg zur Wiedervereinigung könne nur über ihre völkerrechtliche Anerkennung führen. Es mag auch sein, daß man dort mit dem machiavellistischen Gedanken spielt, in entsprechende Verhandlungen einzutreten, um sie dann scheitern zu lassen und auf diesem Umweg die Anerkennung zu erzielen. Durch das einfache Mittel des Vorbehalts könnte diesem Versuch begegnet werden, soweit überhaupt die Rechtsfigur der völkerrechtlichen Anerkennung in einem solchen Integrationsprozeß noch Platz hat. Im Westen sollte man sich darüber im klaren sein, daß die Nichtanerkennungsfrage nicht zu einer Art „Selbsttor" im Spiel der Konzeptionen um den gesamtdeutschen Staat werden darf.

Zusammenfassend läßt sich zu der bisherigen Stellungnahme des Westens sagen: Es wird teilweise verkannt, daß sich das Schwergewicht inzwischen von der Frage der freien Wahlen, der zeitlichen Reihenfolge von Nationalversammlung, Friedensvertrag und Erlaß der Verfassung usw. zu den neuen Problemen der sogenannten Konföderation, der „Beibehaltung der sozialen Errungenschaften" und vor allem des europäischen Sicherheitssystems verschoben hat. Dabei ist dem Osten gelungen, durch das Schlagwort der „Konföderation" die Initiative an sich zu reißen. Die eigentliche Kernfrage ist das Erfordernis der verfassungsstrukturellen Homogenität innerhalb einer gesamtdeutschen Konföderation sowie die zeitliche und materiellrechtliche Beschränkung der verfassunggebenden Gewalt des neuen deutschen Gesamtstaates. Demgegenüber kommt den zu sehr im Vordergrund stehenden Kontroversen über die Nichtanerkennungspolitik und die Entscheidungsfreiheit des wiedervereinigten Deutschland zugunsten der Bündniszugehörigkeit oder der Bündnislosigkeit nur eine geringere Bedeutung zu, soweit sie nicht schon bei Aufnahme entsprechender Verhandlungen automatisch gegenstandslos werden oder auf irrigen Vorstellungen beruhen.

IV. Der rechtliche Vollzug der Wiedervereinigung

Sollte eine Einigung über die materiellen Voraussetzungen der Wiedervereinigung möglich sein, so erhebt sich die nicht minder schwierige Frage des hierfür geeigneten Verfahrens.

Nach der gegenwärtigen Situation erscheint es wenig wahrscheinlich, daß sich eine Lösung im Sinne eines „großen Wurfes" erzielen läßt, das heißt, daß durch einige grundlegende Verfassungsakte alle Probleme in kürzester Zeit erledigt werden können. Dazu bedürfte es einer Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens. Eine realistische Betrachtung der Lage ergibt aber, daß alle bisherigen Versuche in dieser Richtung nur ein sehr mageres Ergebnis gehabt haben. Die während der Konferenzen von 1955 in Erscheinung getretene Entspannung („Geist von Genf") hat keine nachhaltige Wirkung auszuüben

vermocht. Im Verhältnis zwischen den Westmächten und der Sowjetunion ist man auf den Zustand des „Kalten Krieges“ zurückgefallen, wenn auch die äußeren Formen weniger schroff sind als früher. Auch in der Haltung der Sowjetunion zur Bundesrepublik ist durch die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen und den Abschluß der Handels- und Konsularverträge keine grundsätzliche Besserung eingetreten. Von den dadurch eröffneten Möglichkeiten ist noch kein Gebrauch gemacht worden.

Infolgedessen muß damit gerechnet werden, daß sich die Wiedervereinigung — wenn sie überhaupt realisiert werden kann — nur stufenweise und sehr allmählich vollziehen wird. Beide Seiten werden den Wunsch haben, die nötigen Sicherungen einzubauen, um das damit verbundene politische Risiko so klein wie möglich zu halten. Der von der Sowjetunion neuerdings so stark hervorgehobene Gesichtspunkt der Konföderation zielt ganz eindeutig darauf ab, die Wiedervereinigung auf einem Wege zu verwirklichen, bei dem jeder Schritt dem Veto der beiden Seiten ausgesetzt ist. Der Begriff der Konföderation als Mittel der Wiedervereinigung bedeutet die Vorschaltung eines quasi-völkerrechtlichen Vorstadiums und die Ablehnung einer rein staatsrechtlichen Fusion. Insofern enthält dieses Schlagwort von der Konföderation keine grundsätzlich neue Konzeption, sondern zieht nur das Fazit aus der gegenwärtigen, immer noch mit Mißtrauen und Skepsis erfüllten Situation. Nur für den, der sich der Illusion hingegeben hat, die Wiedervereinigung werde als Gnadenakt des Schicksals gewissermaßen über Nacht Wirklichkeit werden, enthält die „Konföderation als Weg“ etwas Ueberraschendes.

Stellt man sich auf der Grundlage dieser Erwägungen auf einen langsamen Angleichungsprozeß ein, so bleibt die Frage zu lösen, in welchen Rechtsformen die Wiedervereinigung vollzogen werden kann, insbesondere welche Institutionen sich hierfür als geeignet erweisen.

Geht man für die Bundesrepublik von den Bestimmungen des Grundgesetzes aus — was allerdings nicht unbedingt zwingend ist, weil die Geltung dieser Verfassung mit der Durchführung der Wiedervereinigung erlischt und es fraglich sein kann, ob eine Verfassung über ihren zeitlichen Geltungsbereich hinaus Bindungen über die Errichtung einer neuen Staatlichkeit auferlegen kann —, so ergibt sich folgendes Bild: Eine Bestimmung des Grundgesetzes beschäftigt sich ausdrücklich mit der Wiedervereinigung (Art. 146), während zwei andere (Art. 23, 24) zwar nicht gerade für diesen Fall erlassen sind, aber doch auf ihn Anwendung finden können. Diese Vorschriften haben jeweils andere Voraussetzungen und enthalten dementsprechend auch andere Lösungsmöglichkeiten:

Art. 23 zählt die einzelnen Bundesländer auf und bestimmt dann, daß das Grundgesetz in den Gebieten in Kraft zu setzen sei, die Bestandteil der Bundesrepublik werden.
(„. . . In anderen Teilen Deutschlands ist es nach dem Beitritt in Kraft zu setzen.“)

Art. 146 sieht die Ersetzung des Grundgesetzes durch eine gesamtdeutsche Verfassung vor und geht also von der Beendigung der Eigenstaatlichkeit der Bundesrepublik aus.
(„Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“)

Art. 24 gestattet die Uebertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen ohne das Erfordernis eines sonst nach Art. 79 notwendigen verfassungsändernden Gesetzes.
(„Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.“)

Prüft man diese Bestimmungen auf ihre Anwendbarkeit für die Wiedervereinigung, so ergibt sich folgendes Bild: In der ersten Phase der Auseinandersetzungen stellte der Weg des Artikels 23 (Angliederung der Sowjetzone an die Bundesrepublik unter automatischer Geltungserstreckung des Grundgesetzes) die Optimallösung dar, während Artikel 146 (Erlaß einer gesamtdeutschen Verfassung und Errichtung entsprechender Organe) als Minimallösung zu gelten hatte. Heute ist jedoch die Chance, über Artikel 146 zum gesamtdeutschen Staat zu kommen, bereits das günstigste Verfahren, während ein völliges Einschwenken auf die „Konföderationslinie“ die unmittelbare oder analoge Anwendung des Artikels 24 („pseudo-völkerrechtlicher Weg“) erforderlich machen würde. Damit wird schon zur Genüge deutlich, welcher Wandel in der Ausgangsposition inzwischen eingetreten ist.

Es wäre unrealistisch und damit dem Ziel der Wiedervereinigung abträglich, wenn man dieser veränderten Lage nicht Rechnung tragen würde. Dies kann nur bedeuten, daß die Errichtung einer gesamtdeutschen Staatlichkeit angesichts der Atmosphäre des Mißtrauens nur langsam und stufenweise vollzogen werden kann. Dieses Verfahren hätte den Vorteil, daß es größere Risiken vermeidet, im Falle des Mißlingens auch rücknehmbar und hinsichtlich der einzelnen Stufen sogar wiederholbar wäre.

Der zur Wiedervereinigung führende Integrationsprozeß würde also in der ersten Stufe die Errichtung sowie den allmählichen Ausbau gemeinsamer exekutiver und legislativer Stellen zum Ziel haben. Aus den Erfahrungen mit der europäischen Integration wird die Lehre zu ziehen sein, daß zunächst Organe für den Verkehr, die Wirtschaft, den Handel, das Zollwesen usw. in Erwägung zu ziehen wären. Dieser ökonomisch-technische Bereich eignet sich hierfür am besten, weil er von den politisch-ideologischen Fragen am weitesten entfernt ist. Außerdem können die schon bestehenden „technischen Kon-

takte" ausgenutzt werden. Der Interessenwiderstreit wäre auf diesem Gebiet noch verhältnismäßig gering. Eine derartige Lösung stünde im übrigen in Uebereinstimmung mit den von den Alliierten in der Zeit des Kontrollrats gefaßten Beschlüssen. Dies wird insbesondere der Sowjetunion die Zustimmung erleichtern, da sie sich mehrfach über die Nichtausführung der für die Verwaltung Deutschlands unmittelbar nach dem Kriegsende gefaßten Beschlüsse beklagt hat.

Diesen technischen Zentralstellen könnten im Zuge wachsenden Vertrauens immer mehr Hoheitsaufgaben übertragen werden. Gerade weil hier diese Möglichkeit der Dosierung besteht, dürften sich solche Schritte als Startmaßnahmen empfehlen.

Gleichzeitig oder später wäre dann in Anlehnung an den Präzedenzfall des Parlamentarischen Rates und unter Modifikation des sowjetischen Vorschlages über den gesamtdeutschen Rat ein gemeinsamer Parlamentsausschuß zu bilden. Die bisherigen Parlamente würden daneben ihre Tätigkeit weiterhin ausüben. Die Aufgabe eines solchen legislativen Gremiums würde noch gar nicht im Erlaß von Gesetzen bestehen, sondern könnte nur darin gesehen werden, die für die gemeinsame Lenkungsbehörde erforderliche Fachgesetzgebung vorzubereiten und für ihre Annahme in den beiden Parlamenten zu sorgen. Diese zunächst rein koordinierende Funktion wäre später durch eine rechtsetzende zu ergänzen: Vereinheitlichung der Wahlgesetzgebung, Sicherung des Mehrparteiensystems, Garantie von Rechtsschutzeinrichtungen, Vorbereitung einer Nationalversammlung mit dem Endziel der Verabschiedung einer Gesamtstaatsverfassung.

Parallel mit einer solchen Erweiterung der legislativen Aufgaben wäre auch ein Ausbau der zentralen Lenkungsbehörden vorzunehmen. Hierbei handelt es sich sowohl um die Uebertragung weiterer Zuständigkeiten als auch um die Errichtung eines Behördenunterbaus für Sonderzweige der Verwaltung. In dem gleichen Ausmaß würden dann schrittweise die Zuständigkeiten der Exekutivstellen der Bundesrepublik und der DDR abzubauen sein. Ob und inwieweit damit schon die Bildung einer gesamtdeutschen Regierung verbunden werden kann, richtet sich nach der konkreten Situation.

Auf diese dynamische, den jeweiligen Grad des Vertrauens sorgsam einkalkulierende Weise ließe sich ohne besondere Risiken eine Art „staatsrechtlicher Ueberbau" herstellen. Er würde zunächst als „zwischenstaatliche Einrichtung" im Sinne des Artikels 24 erscheinen. Im Verlaufe der Entwicklung würden derartige Organe den pseudo-völkerrechtlichen Charakter verlieren und immer mehr zu rein staatsrechtlichen Institutionen werden. Sowohl die Rechtsfiguren des Staatenbundes als auch des Bundesstaats und insbesondere die Einrichtungen im Wandel vom ersteren zum letzteren lassen so viele Gestaltungsmöglichkeiten zu, daß die Fixierung ihrer völkerrechtlichen oder staatsrechtlichen Natur auf Schwierigkeiten stößt und im Grund auch nur eine terminologische Frage darstellt, deren Bedeutung nicht überschätzt werden sollte.

Neben die Probleme der Errichtung eines solchen formalen „Ueberbaus" und seiner Vollendung in einer irgendwie gearteten Bundesstaatlichkeit („Konföderation" als Weg, nicht als Ziel) treten die zahllosen materiellrechtlichen Fragen, für die schon in der Uebergangszeit eine zum mindesten vorläufige Lösung gefunden werden muß: Zoll- und Handelspolitik, Währungsfrage, Grundlinie einer einheitlichen Außenpolitik, Wehrorganisation, Neuordnung des Parteienwesens, Entpolitisierung von Schule und Universität, Vereinheitlichung der Verwaltung, Grundzüge der Sozialordnung (wobei sich auf einzelnen Gebieten in Ausnahmefällen sogar eine materielle Besserstellung in der Sowjetzone ergeben kann, so daß etwa nach dem Vorbild der Saarregelungen eine Angleichung zu vollziehen ist).

Erschwerend wirkt hierbei die Tatsache, daß im Westen nicht immer klare Vorstellungen über den im Osten inzwischen eingetretenen Wandel bestehen. Es wird vielfach nicht richtig erkannt, welche Kluft zwischen den beiden Hälften Deutschlands heute schon besteht. Wir sind über britische oder amerikanische Verfassungs- und Verwaltungsprobleme wesentlich besser informiert als über die Vorgänge jenseits des Eisernen Vorhangs. Ohne eine solche Kenntnis der Fakten sind Erörterungen über die materiellrechtlichen Probleme der Wiedererrichtung eines deutschen Gesamtstaates praktisch wertlos.

Abschließend sei also festgestellt: Die Zeit für eine „schnelle Lösung" der Wiedervereinigung ist verpaßt. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine stärkere Aktivität des Westens ein günstigeres Ergebnis hätte erzielen können. Sicher ist jedenfalls, daß nach der gegenwärtigen Situation nur die Möglichkeit eines langen und komplizierten Weges gegeben ist. Dennoch sollte man die noch vorhandene Chance nutzen. Jahr für Jahr wird die Kluft größer. Wenn die gegenwärtige Spaltung Deutschlands im Bewußtsein der Deutschen und der Weltöffentlichkeit zwar als bedauerlich empfunden wird, aber eben doch als Faktum hingenommen wird, sind alle Versuche zur Wiederherstellung der deutschen Einheit außerordentlich erschwert. Wir müssen uns auch von der Illusion befreien, daß sich die Wiedervereinigung als Geschenk des Schicksals gewissermaßen über Nacht verwirklichen werde. Nur wenn das noch allzu häufig anzutreffende Sekuritätsdenken aufgegeben wird, eröffnet sich vielleicht die Möglichkeit zur Wiedererrichtung eines gesamtdeutschen Staates. Seien wir uns der Größe der Aufgabe bewußt. Es geht darum, ob das Einigungswerk Bismarcks nur eine vorübergehende geschichtliche Episode bleibt oder ob es wieder zur Grundlage der politischen

Existenz des deutschen Volkes wird. Ein leichtfertiges Handeln hat uns in diese Situation gebracht, es ist unsere Aufgabe, diesen Fehler zu korrigieren. Wir müssen vorsichtig und klug handeln, aber wir müssen handeln: *Volentem ducunt fata trahunt nolentem!*

Bisher im Europa-Archiv erschienene Beiträge zur Spaltung und Wiedervereinigung Deutschlands

Mosely, Philip E.: Die Friedenspläne der Alliierten und die Aufteilung Deutschlands. 10/1950, S. 3032—3043.

Cornides, Wilhelm: Die völkerrechtliche Stellung Deutschlands nach seiner bedingungslosen Kapitulation. Okt./Nov. 1946, S. 209—211.

Altmeyer, Klaus: Die Dokumente vom 5. Juni 1945 und die politische Einheit Deutschlands. 5/1955, S. 7365—7376.

Der Weg zur europäischen Friedenskonferenz
1. Teil: Aug. 1946, S. 49—56.
2. Teil: Sept. 1946, S. 98—109.

Die Weltmächte vor der deutschen Frage
1. Teil: Okt./Nov. 1946, S. 174—186.
2. Teil: Dez. 1946, S. 257—272.

Um die Gestalt der geplanten zentralen Verwaltungsstellen in Deutschland. Dez. 1946, S. 273—291.

Volle, Hermann: Die Weltmächte vor der deutschen Frage. 1946—1947.
1. Teil: Mai 1947, S. 549—568.
2. Teil: Juni 1947, S. 621—634.

Volle, Hermann: Die Moskauer Außenministerkonferenz der vier Großmächte vom 10. März bis zum 24. April 1947. Juli 1947, S. 671—737.

Cornides, Wilhelm: Die deutsche Frage nach Moskau. Juli 1947, S. 759—771.

Menzel, Eberhard: Zur völkerrechtlichen Lage Deutschlands. Ein Zwischenbericht über den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen. Dez. 1947, S. 1009 bis 1016.

Cornides, Wilhelm, und *Volle,* Hermann: Die Londoner Außenministerkonferenz der vier Großmächte vom November-Dezember 1947. Januar 1948, S. 1067—1086.

Die Reparationsleistungen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands.
1. Teil: 7/1949, S. 2029—2034.
2. Teil: 8/1949, S. 2066—2070.

Pegg, C. H.: Die Verhandlungen zwischen Ost und West über die Berliner Blockade von Mai bis September 1948. 1/1957, S. 9503—9512.

Cornides, Wilhelm, und *Volle,* Hermann: Der „Modus vivendi" in Europa. Die Ost-West-Beziehungen und die Pariser Außenministerkonferenz von 1949. 16/1949, S. 2383—2391.

Volle, Hermann: Der Verlauf der Pariser Außenministerkonferenz vom 23. Mai bis zum 20. Juni 1949. 16/1949, S. 2391 bis 2398.

Cornides, Wilhelm: Die Neutralitätslehre des Nauheimer Kreises und der geistige Hintergrund des West-Ost-Gespräches in Deutschland.
1. Teil: 11/1950, S. 3069—3082.
2. Teil: 12/1950, S. 3103—3112.
3. Teil: 8/1951, S. 3879—3892.

Meissner, Boris: Die sowjetische Deutschlandpolitik. Von Stalingrad bis Potsdam.
1. Teil: 23/1951, S. 4525—4538.
2. Teil: 3/1952, S. 4683—4694.
3. Teil: 10/1952, S. 4907—4920.

Abendroth, Wolfgang: Deutsche Einheit und europäische Integration in der Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. 19/1951, S. 4385—4392.

Heinze, Kurt: Völkerrechtsprobleme des Verteidigungsbeitrages der deutschen Bundesrepublik.
1. Teil: 4/1952, S. 4711—4723.
2. Teil: 8—9/1952, S. 4851—4864.
Eine Erwiderung von Diether *Posser:* 12/1952, S. 4981 bis 4984.

Abendroth, Wolfgang: Die Diskussion über gesamtdeutsche Wahlen. Uebereinstimmung und Gegensatz in den Gesetzentwürfen von Bonn und Pankow. 6/1952, S. 4781—4786.

Abendroth, Wolfgang: Die gegenwärtige völkerrechtliche Bedeutung des Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945. 11/1952, S. 4943—4955.

Barandon, Paul: Deutschland im System des Sicherheitspaktes. 12/1952, S. 4975—4980.

Cornides, Wilhelm: Materialien zu den Ereignissen des 16. und 17. Juni 1953 in Berlin und der SBZ. 14—15/1953, S. 5829—5835.

Der Weg zur Berliner Viermächtekonferenz. 2/1954, S. 6307 bis 6308.

Der Verlauf der Berliner Viermächtekonferenz.
1. Teil: 4/1954, S. 6372—6373.
2. Teil: 5/1954, S. 6409—6414.

Das Problem der europäischen Sicherheit auf der Berliner Viermächtekonferenz 1954.
Cornides, Wilhelm: Entwicklungsstadien des europäischen Sicherheitsproblems 1943—1953. 8—9/1954, S. 6489—6496.
Bödigheimer, Walter: Die Verhandlungen über das Sicherheitsproblem auf der Berliner Konferenz. 8—9/1954, S. 6497 bis 6513.

Mende, Dietrich: „Deutschland zwischen West und Ost". Betrachtungen zum Vortrag des Reichskanzlers a. D. Dr. Brüning über „Die Vereinigten Staaten und Europa". 15/1954, S. 6771—6781.

Külz, Helmut R.: Die Wiederherstellung einer vorläufigen deutschen Staatsgewalt in den Erörterungen zwischen Ost und West seit 1945. 9/1955, S. 7510—7520.

Menzel, Eberhard: Der europäische Sicherheitspakt — ein Schritt zur Entspannung im Ost-West-Konflikt und zur Wiedervereinigung Deutschlands. 11—12/1955, S. 7891—7906.

Von der Berliner Konferenz (1954) zur Genfer Konferenz (1955). 15/1955, S. 8053—8059.

Der Verlauf der Genfer Konferenz der Regierungschefs Frankreichs, Großbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten vom 18. bis zum 23. Juli 1955. 15/1955, S. 8060 bis 8064.

Scheuner, Ulrich: Voraussetzungen und Verfahren der Wiedervereinigung Deutschlands. 16/1955, S. 8071—8080.

Bödigheimer, Walter: Der Verlauf der Verhandlungen zwischen den Regierungsdelegationen der Sowjetunion und der Bundesrepublik Deutschland in Moskau vom 9. bis zum 13. September 1955. 19/1955, S. 8259—8262.

Bödigheimer, Walter: Der Verlauf der Verhandlungen zwischen den Regierungsdelegationen der Sowjetunion und der DDR in Moskau vom 17. bis zum 20. September 1955. 20/1955, S. 8313—8315.

Der Verlauf der Genfer Außenministerkonferenz 1955.
1. Teil: 22/1955, S. 8393—8394.
2. Teil: 23—24/1955, S. 8429—8437.

Winterfeld, Achim: Das Potsdamer Abkommen, das Grundgesetz und die Wiedervereinigung Deutschlands im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes im KPD-Prozeß vom 17. August 1956 und des Memorandums der Bundesregierung vom 2. September 1956. 19/1956, S. 9203—9212.

Rumpf, Helmut: Aktuelle Rechtsfragen der Wiedervereinigung Deutschlands. 7/1957, S. 9723—9732.

Vocke, Klaus: Politische Gefahren der Theorien über Deutschlands Rechtslage. 19/1957, S. 10199—10232.

Cornides, Wilhelm: George Kennan und die Probleme des Friedens in Europa. Materialien zur Beurteilung der Reith Lectures. 3—4/1958, S. 10503—10516.

DOKUMENTATION

13. JAHR 20. SEPTEMBER 1958 18. FOLGE

Vorschläge der Sowjetunion zum Abschluß eines Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit der europäischen Staaten

Redaktionelle Vorbemerkung

Seit der Berliner Viermächtekonferenz von 1954 hat die Sowjetunion wiederholt versucht, ein gesamteuropäisches Sicherheitssystem unter Beibehaltung des territorialen status quo — d. h. also auch der Teilung Deutschlands — zustande zu bringen. Während die Vorschläge von 1954[1] noch darauf ausgingen, die NATO aufzulösen, wurden nach der Institutionalisierung des Ostpaktsystems im Warschauer Vertrag die beiden bestehenden Mächtegruppierungen als für eine gewisse Zeit gegeben hingenommen und die Vorschläge entsprechend modifiziert. So gehören seit der Genfer Außenministerkonferenz vom Oktober/November 1955 der Vorschlag eines gesamteuropäischen Sicherheitsvertrags[2] und der Vorschlag eines Nichtangriffspaktes zwischen den Mitgliedstaaten der NATO einerseits und des Warschauer Vertrags andererseits[3]) zum ständigen Repertoire der sowjetischen Sicherheitsvorschläge. Der Vorschlag des Nichtangriffspaktes wurde zuletzt in der „Deklaration der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrags" vom 24. Mai 1958[4] wiederholt. Die neueste Fassung des Vorschlags für einen gesamteuropäischen Sicherheitsvertrag hat die Sowjetregierung nun in einer Note vorgelegt, die den Regierungen aller europäischen Staaten und der Vereinigten Staaten von Amerika am 15. Juli übermittelt wurde. (Vgl. den Wortlaut auf S. 11 064.)

Dieser Vorschlag übernimmt aus den früheren Vorschlägen die Nichtangriffsverpflichtung, die Verpflichtung zur friedlichen Schlichtung von Streitfällen und zur Konsultation im Falle von Friedensbedrohungen sowie die Verpflichtung zur Verminderung der in Deutschland stationierten ausländischen Truppen. Die früher vorgesehene Verpflichtung zu kollektivem Beistand gegen einen Aggressor ist dahin abgeschwächt, daß nur noch die Unterlassung von Hilfeleistungen an einen Aggressor ohne Rücksicht auf etwaige andere Bündnisverpflichtungen verlangt wird. Darüber hinaus ist in den neuen Vertragsentwurf eine Reihe von Vorschlägen aufgenommen, die von kommunistischer Seite im Zuge des Meinungsaustausches über die Einberufung einer „Gipfel"-Konferenz oder bei anderen Gelegenheiten gemacht wurden: Einschränkung der auf dem Gebiet europäischer Staaten stationierten ausländischen Truppen[5], Errichtung einer Luftinspektionszone beiderseits der Trennungslinie zwischen Ost und West in Europa[6], Errichtung einer atomwaffenfreien Zone (Rapacki-Plan)[7], gesamteuropäische wirtschaftliche Zusammenarbeit[8], gesamteuropäische Zusammenarbeit im Bereich der friedlichen Nutzung der Atomenergie[9].

Die Westmächte haben gegenüber den sowjetischen Vorschlägen stets den Standpunkt vertreten, daß die Errichtung eines europäischen Sicherheitssystems die gleichzeitige Lösung der deutschen Frage voraussetzt. Davon gingen ihre Sicherheitsvorschläge auf der Genfer Außenministerkonferenz von 1955 aus[10], und in dem am 28. Mai 1958 im Rahmen des Meinungsaustausches zur „Gipfel"-Konferenz in Moskau überreichten Memorandum wurde dieses Junktim bekräftigt[11]. Auf dieses Memorandum hat die Sowjetunion noch nicht geantwortet, sie hat im Gegenteil die in Moskau geführten Botschafter-Besprechungen am 16. Juni unter gleichzeitiger Veröffentlichung der bis dahin in beiderseitigem Einvernehmen geheimgehaltenen Dokumente abgebrochen[12]. Eine am 1. Juli an sie gerichtete Aufforderung der Regierungschefs der drei Westmächte zur Wiederaufnahme der Besprechungen[13] blieb ebenfalls unbeantwortet.

Demgemäß haben die Westmächte in ihren Noten vom 23. August (vgl. deren Wortlaut auf S. 11 068) eine isolierte Behandlung der sowjetischen Vorschläge für einen gesamteuropäischen Vertrag abgelehnt und die Wiederaufnahme der Erörterungen über eine „Gipfel"-Konferenz verlangt, deren Bestandteil das Problem der europäischen Sicherheit ist[14]. Der gleichen Auffassung gibt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in ihrer Note vom 22. August Ausdruck (vgl. deren Wortlaut auf S. 11 068), indem sie betont, daß eine Befriedigung des europäischen Sicherheitsbedürfnisses untrennbar mit der Lösung der entsprechenden politischen Probleme verbunden sei.

---

1) Vorschlag *Molotows* auf der Berliner Konferenz am 10. Februar 1954, nebst Entwurf für einen gesamteuropäischen Vertrag über die kollektive Sicherheit in Europa; Wortlaut in Europa-Archiv 8—9/1954, S. 6529ff.

2) Entwurf eines Vertrags über Sicherheit in Europa, vorgelegt von *Molotow* auf der Genfer Außenministerkonferenz am 31. Oktober 1955; Wortlaut in Europa-Archiv 1/1956, S. 8519f.

3) Entwurf eines Vertrags zwischen den Staatengruppierungen in Europa, vorgelegt von *Molotow* auf der Genfer Außenministerkonferenz am 9. November 1955; Wortlaut in Europa-Archiv 1/1956, S. 8521.

4) Wortlaut in Europa-Archiv 12/1958, S. 10837ff, insbes. 10844.

5) Enthalten in den Vorschlägen der Sowjetregierung vom 5. Mai 1958 zu den auf einer „Gipfel"-Konferenz zu behandelnden Fragen (Wortlaut in Europa-Archiv 14/1958, S. 10940ff), Ziffer 6.

6) Ebenda, Ziffer 8.

7) Ebenda, Ziffer 3. Weitere Dokumente zum Rapacki-Plan in Europa-Archiv 2/1958, S. 10482ff und 5—6/1958, S. 10601ff.

8) Vgl. die Erklärung des sowjetischen Außenministeriums über die Pläne zur Schaffung der Euratom und des europäischen gemeinsamen Marktes vom 16. März 1957; Europa-Archiv 11—12/1957, S. 9923ff, insbes. 9926.

9) Ebenda.

10) Vorschläge der drei Westmächte über Wiedervereinigung Deutschlands und Sicherheit, vorgelegt von den Außenministern der Westmächte auf der Genfer Außenministerkonferenz am 28. Oktober 1955; Wortlaut in Europa-Archiv 1/1956, S. 8516ff.

11) Vgl. die Vorschläge der Westmächte vom 28. Mai 1958 zu den auf einer „Gipfel"-Konferenz zu behandelnden Fragen (Wortlaut in Europa-Archiv 14/1958, S. 10945ff), Ziffer 6 u. 7.

12) Vgl. Europa-Archiv 14/1958, S. 10938.

13) Schreiben der Regierungschefs der drei Westmächte an Ministerpräsident *Chruschtschow* vom 1. Juli; Wortlaut in Europa-Archiv 14/1958, S. 10954f.

14) In ähnlicher Weise hatte das amerikanische Außenministerium schon am 21. Juli Stellung genommen, jedoch dazu erklärt, die Vereinigten Staaten würden mit anderen Regierungen über Form und Inhalt der Antwort beraten. Wortlaut der Erklärung: *Amerika-Dienst* (United States Information Service), Frankfurt, 22. Juli 1958.

Note der Sowjetregierung an die Regierungen der europäischen Staaten und der USA vom 15. Juli 1958

Die Sowjetregierung erachtet es für erforderlich, sich an die Regierung der Französischen Republik in folgender Frage zu wenden:

Die Regierung der UdSSR ist der Auffassung, daß die derzeitige Lage auf dem europäischen Kontinent die Regierungen aller interessierten Staaten verpflichtet, Bemühungen zur Ausarbeitung gemeinsamer Maßnahmen zu machen, die dem Abgleiten Europas in einen Krieg Einhalt gebieten könnten, sowie Mittel und Wege für die Festigung des Friedens, auf der Grundlage der Stärkung gegenseitigen Vertrauens und des Ausbaus allseitiger Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten, zu finden.

Von den beiden Weltkriegen, die die Menschheit durchgemacht hat, sind vor allem die europäischen Länder betroffen worden. Niemand kann bestreiten, daß in diesen Kriegen die größten Opfer an Menschen und den schwersten materiellen Schaden gerade die europäischen Länder zu tragen hatten. Dutzende Millionen Europäer fanden auf den Schlachtfeldern den Tod, kamen bei der Bombardierung friedlicher Städte um, starben infolge Verwundung und Krankheit, wurden in faschistischen Konzentrationslagern zu Tode gemartert. Im Zuge der Kriegshandlungen wurden viele schöne und blühende Städte und Dörfer vom Erdboden hinweggefegt und einmalige Kulturdenkmäler vernichtet.

Angesichts der für jede Nation, für jede Familie unersetzlichen Verluste und der ungeheuren physischen und moralischen Anspannungen haben sich die Völker Europas das Recht auf eine würdige Existenz, ohne Angst vor dem morgigen Tag, ohne Angst um ihr Geschick und um das Schicksal der kommenden Generationen, erworben.

Heute sind die Völker der europäischen Länder aufs neue genötigt, in einer Atmosphäre fieberhafter Kriegsvorbereitungen, in der drohenden Gefahr einer noch entsetzlicheren Kriegskatastrophe zu leben. Die Prinzipien der gleichberechtigten Zusammenarbeit in internationalen Angelegeheiten, von denen zur Zeit des Krieges gegen den gemeinsamen Feind nicht wenig gesprochen worden ist, werden durchaus nicht von allen respektiert.

Man kann nicht umhin, zu bemerken, daß solche Maßnahmen wie das ständige Forcieren der Aufrüstung, insbesondere mit Atom- und Wasserstoffwaffen, die zahlenmäßige Verstärkung der Streitkräfte und die Erhöhung der militärischen Aufwendungen, die Anlage von Stützpunkten für Kern- und Raketenwaffen auf fremden Territorien, die Uebergabe dieser Waffen an weitere Staaten, vor allem an die Bundesrepublik Deutschland, in Wirklichkeit nichts anderes als die Vorbereitung eines neuen Krieges bedeuten.

Dem gleichen Zweck dient auch die in verschiedenen Ländern betriebene Propaganda, die darauf abzielt, den Menschen den Glauben an die Möglichkeit der Wahrung des Friedens zu rauben sowie Mißgunst und Entfremdung, ja direkte Feindseligkeit gegenüber den Staaten und den Völkern zu züchten, die außerhalb ihrer militärischen Gruppierungen stehen, die ein anderes politisches und soziales System gewählt haben und ihr Leben im Einklang mit ihren Idealen aufbauen. Die Herausbildung von einander gegenüberstehenden militärischen Staatengruppierungen hat auf dem europäischen Kontinent tiefes Mißtrauen und gefährliche Spannungen erzeugt.

Mit jedem Jahr wird es immer klarer: Wenn unglücklicherweise in Europa Krieg ausbrechen sollte, wenn nicht rechtzeitig spezielle Verbotsmaßnahmen oder zumindest beschränkende Maßnahmen getroffen werden, so wird es ein Krieg unter Einsatz von Kern- und Raketen-Vernichtungswaffen werden. Ungeachtet der einseitigen Einstellung der Versuche mit allen Arten Atom- und Wasserstoffwaffen in der Sowjetunion setzen die Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien solche Versuche fort, lehnen ein Abkommen zum Verzicht auf den Einsatz solcher Waffen ab und ziehen gleichzeitig ihre Nordatlantikpakt-Verbündeten immer mehr in die Vorbereitungen zu einem Raketen- und Atomkrieg hinein.

Die Behauptungen, daß mit der Erzeugung und der Anhäufung furchtbarster todbringender und zerstörender Vernichtungsmittel sich die Menschheit vor der Gefahr eines Krieges, durch Einsatz dieser Mittel, schützen könne, sind eine Herausforderung an den gesunden Menschenverstand.

Je mehr Atom- und Wasserstoffbomben sich in den Arsenalen der Staaten befinden, je weiter der Kreis der über Kern- und Raketenwaffen verfügenden Staaten wird, je näher zueinander die Streitkräfte und Stützpunkte dieser Staaten liegen, desto größere Wahrscheinlichkeit besteht für die Entfachung eines Kriegsbrandes. Eine solche Lage beizubehalten wäre gleichbedeutend mit der Duldung einer brennenden Fackel an einem Pulverkeller.

Es ist nicht schwer, sich vorzustellen, was geschehen würde, wenn die Teilnehmerstaaten des Warschauer Paktes, statt jener Maßnahmen, die sie im Interesse der Milderung der Spannungen in Europa treffen, in der gleichen Weise wie die NATO-Länder handeln würden. Es ist klar, daß die Gefahr einer Kriegsexplosion hundertfach wachsen würde, würden sie, nach dem Beispiel der NATO, ihrerseits anderen Staaten forcierte Aufrüstungen aufnötigen, ihre Militärstützpunkte auf ausländischen Territorien näher an die Lebenszentren der Mitgliedstaaten der ihnen gegenüberstehenden militärischen Gruppierungen vorschieben und im Luftraum Europas den sich unaufhörlich in der Luft befindlichen, mit Atom- und Wasserstoffbomben beladenen USA-Flugzeugen ebensolche eigene Militärflugzeuge entgegenschicken.

Als größter Staat in Europa, der innerhalb einer Generation zweimal einer Invasion über seine Westgrenzen ausgesetzt war, kann die Sowjetunion nicht umhin, ungeminderte Sorge für die Sicherheit in Europa, die von ihrer eigenen Sicherheit untrennbar ist, an den Tag zu legen.

Millionen Sowjetmenschen haben auf den Schlachtfeldern des Zweiten Weltkrieges nicht dafür ihr Leben hingegeben, daß das Sowjetvolk jetzt etwa gleichgültig zusehen sollte, wie in Europa Zündstoff für einen neuen Krieg angehäuft wird.

Wie die anderen friedliebenden Staaten, so tut auch die Sowjetunion nach wie vor alles, was an ihr liegt, um die Kriegsgefahr zu bannen, um auf Vertrauen be-

ruhende, friedliche Zusammenarbeit zwischen allen europäischen Staaten, ganz gleich, welchen gesellschaftlichen Systems und ganz gleich, welcher Zugehörigkeit zu diesen oder jenen Mächtegruppierungen, in Gang zu bringen.

Die Sowjetunion hat ihre auf Territorien anderer Staaten befindlichen Militärstützpunkte aufgegeben. Jenseits ihrer Landesgrenzen unterhält die Sowjetunion keine Depots von Atom- und Wasserstoffwaffen und keine Raketenabschußrampen. In den letzten drei Jahren wurde die zahlenmäßige Stärke der sowjetischen Streitkräfte einseitig um insgesamt 2 140 000 Mann eingeschränkt. Dabei wurden die in der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Streitkräfte der UdSSR um mehr als 90 000 Mann verringert. Dementsprechend wurden die militärischen Aufwendungen und Rüstungen reduziert. Auf der letzten Tagung des Obersten Sowjets der UdSSR wurde der Beschluß zur einseitigen Einstellung der Versuche mit allen Arten Atom- und Wasserstoffwaffen in der Sowjetunion gefaßt.

Auf der Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses der Teilnehmerstaaten des Warschauer Paktes Ende Mai in Moskau wurde der Beschluß gefaßt, in nächster Zeit die im Einklang mit diesem Vertrag in der Rumänischen Volksrepublik befindlichen Sowjettruppen abzuziehen sowie die auf dem Territorium der Ungarischen Volksrepublik stationierten Sowjettruppen weiter einzuschränken.

Beseelt von dem Wunsch, bestehende Reibungen zu mindern und die Gefahr einer Ausweitung der Gegensätze zwischen den beiden Hauptgruppierungen der Mächte in Europa zu einem militärischen Konflikt auszuschalten, machten die Teilnehmer der Tagung den Vorschlag, einen Nichtangriffspakt zwischen den Mitgliedstaaten des Warschauer Paktes und den Mitgliedstaaten der Nordatlantischen Union zu schließen. Die Sowjetregierung ist der Ueberzeugung, daß ein solcher Nichtangriffspakt eine zuverlässige, den Frieden in Europa festigende Vorbeugungsmaßnahme wäre.

Ungeachtet der außerordentlich positiven Rolle eines solchen Nichtangriffspakts darf jedoch nicht übersehen werden, daß diese Maßnahme nur einen ersten Schritt, ein Minimum dessen bedeutet, was unter den bestehenden Verhältnissen zwecks Herbeiführung einer Atmosphäre notwendigen Vertrauens zwischen den Staaten in Europa zu tun erforderlich ist. Es wäre eine unverzeihliche Unterlassung, wenn nicht zugleich Anstrengungen gemacht würden, um auch andere Uebergangsstufen von der jetzigen bedrohlichen Lage zur Schaffung von Bedingungen für einen stabilen Frieden in Europa herzustellen.

Die Sowjetregierung geht davon aus, daß der Friede und die Sicherheit in Europa ohne Vereinigung der Bemühungen aller europäischen Staaten und ohne umfassende allseitige Zusammenarbeit zwischen ihnen nicht gewährleistet sein können. Die Erfahrungen bei der Regelung wichtiger internationaler Fragen lehren, daß bei gutem Willen beider Seiten stets Möglichkeiten und Reserven für gegenseitig annehmbare Beschlüsse zum Wohle des Friedens gefunden werden. So wurden in den ersten Nachkriegsjahren mit Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Italien und Finnland Friedensverträge geschlossen, und dies trug in bedeutendem Maße zur Normalisierung der Lage in Europa bei. Ein noch bündigerer Beweis dafür ist die im Jahre 1955, sogar unter den Verhältnissen des „kalten Krieges" und verschärften Mißtrauens, von den Staaten vorgenommene Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrags, der die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit Oesterreichs als neutralen Staat wiederherstellte.

Der Regierung der UdSSR ist natürlich bekannt, daß die Regierungen sowohl einer Reihe westeuropäischer Staaten als auch der USA andere Auffassungen als sie über die Ursachen der jetzigen Spannungen in Europa sowie auch andere Auffassungen hinsichtlich der geeigneten Mittel zur Herbeiführung einer Milderung dieser Spannungen in den Beziehungen zwischen den europäischen Staaten haben. Dabei kann jedoch nicht bestritten werden, daß die Lage in Europa von den Regierungen der europäischen Staaten fordert, sich über vorhandene Differenzen hinwegzusetzen. Kann doch eine Polemik an sich, die nicht durch reale, konstruktive Schritte untermauert ist, weder einer fallenden Bombe Einhalt tun, noch die Wucht ihrer Explosion mindern.

Es darf nicht zugelassen werden, daß Streitfragen daran hindern, den Tatsachen, die heute die Europäer mit tiefer Besorgnis erfüllen, ins Antlitz zu sehen und daß diese Streitfragen das Wichtigste verdrängen — die Notwendigkeit, beharrlich und geduldig Uebereinkünfte über konkrete, zu dauerhaftem Frieden in Europa führende Schritte ausfindig zu machen.

In der Zeitspanne zwischen den beiden Weltkriegen haben die Pläne zur Gewährleistung der Sicherheit in Europa und zur Anbahnung gesamteuropäischer Zusammenarbeit bekanntlich vor allem deshalb Schiffbruch erlitten, weil kein Uebereinkommen zwischen jenen führenden Staaten erreicht wurde, die über die stärksten Streitkräfte verfügten und deren vereinte Bemühungen eine Aggression unmöglich gemacht hätten. Nach Auffassung der Sowjetregierung gilt es, diese Lehre der Geschichte zu beachten und die schweren Fehler der Vergangenheit nicht zu wiederholen.

Es bedarf jetzt keiner Beweise mehr, daß die Versuche, die Lösung der vor Europa als Ganzes stehenden Aufgaben durch die Praxis der Bildung verschiedener Vereinigungen der einzelnen westeuropäischen Staaten auf enger, exklusiver Grundlage, von Art der Montanunion, des Gemeinsamen Marktes, des Euratom u. a., zu ersetzen, nur dahin führen, daß diese Staaten immer mehr den übrigen Staaten Europas gegenüberstehen und den Graben, der heute den westlichen Teil Europas von seinem östlichen scheidet, noch mehr vertiefen.

Die Idee der Zusammenarbeit aller europäischen Staaten, ihrer Annäherung im Interesse der Wahrung des Friedens, der Gewährleistung der Wohlfahrt und des Aufblühens Europas wurzelt tief in der Geschichte und in dem gegenwärtigen Leben der europäischen Völker.

Sowohl im Osten als auch im Westen unseres Kontinents verstärken sich immer mehr die Bestrebungen zur Entwicklung der Verständigung und der allseitigen Verbindung zwischen den europäischen Staaten. Davon spricht im besonderen der Umstand, daß auf der XII. Tagung der Organisation der Vereinten Nationen sämtliche europäischen Staaten und die USA für eine Entschließung über friedliche und gutnachbarliche Beziehungen zwischen den Staaten gestimmt haben.

Die Sowjetregierung ist der Meinung, daß die Regierungen der europäischen Staaten ebenso wie die Regierung der USA, wenn sie der bedrohlichen Entwicklung der Ereignisse in Europa Einhalt tun wollen, Anstren-

gungen machen sollten, um auf regionaler Grundlage zu gesamteuropäischen Beschlüssen zu kommen, die praktisch schon auf der jetzigen Etappe zu verwirklichen sind und die für alle Regierungen annehmbar sein könnten. Im Zusammenhang damit macht die Sowjetregierung den Vorschlag, daß die europäischen Staaten sowie die USA einen Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit abschließen.

Nach Auffassung der Sowjetregierung sollten in einen solchen Vertrag Bestimmungen aufgenommen werden, die dem Widerstand gegen eine Aggression in Europa, ihrer Verhütung und der Stärkung der Sicherheit der europäischen Staaten dienen.

Wichtig wäre dabei, daß in dem Vertrag Verpflichtungen der europäischen Staaten und der USA Ausdruck fänden, wonach sie keine militärische und wirtschaftliche Hilfe oder moralische Unterstützung einem Staat, der den Frieden in Europa bricht, erweisen dürfen, ganz gleich, ob sie gemäß geltenden Militärpakten oder Verträgen Partner des Aggressorstaats sind oder nicht.

Die Idee eines solchen Abkommens ist bekannt und in den letzten Jahren auch von den Regierungen der USA, Englands und Frankreichs wiederholt zum Ausdruck gebracht worden.

In Anbetracht dessen, daß die Erzielung eines Abrüstungsabkommens mit beträchtlichen Schwierigkeiten verknüpft ist und daß die seit vielen Jahren in dieser Richtung gemachten Bemühungen keinerlei Fortschritt ergeben haben, schlägt die Sowjetregierung vor, in dem Vertrag Maßnahmen festzulegen, die zur Einstellung des Wettrüstens und in Europa zur Einschränkung der Truppen der Organisation des Warschauer Vertrags und der Nordatlantischen Union beitragen würden. Eine Initiative der europäischen Staaten in der Suche nach solchen Teilbeschlüssen könnte die Perspektive für umfassendere, mit dem Abrüstungsproblem verbundene Abkommen erschließen.

Von erstrangiger Bedeutung für die Verhütung von militärischen Konflikten in Europa wäre es, in unmittelbarer Nähe der Linie, welche die in Europa bestehenden militärischen Gruppierungen trennt, eine Zone zu schaffen, in welcher die Herstellung und die Stationierung von Atom-, Wasserstoff- und Raketenwaffen nicht gestattet ist. In diesem Falle würden die Vertragspartner die Verpflichtung übernehmen, den Status dieser Zone zu respektieren und die Territorien der zu der Zone gehörenden Staaten als außerhalb der Sphäre eines Einsatzes der genannten Arten von Waffen zu betrachten.

Es wäre zweckmäßig, in dem Vertrag ferner festzulegen, daß für den Anfang die zahlenmäßige Stärke der auf dem Territorium Deutschlands stationierten ausländischen Streitkräfte in den nächsten ein bis zwei Jahren um ein Drittel, oder in einem anderen vereinbarten Ausmaß, eingeschränkt wird.

Bei der Durchführung einer solchen Einschränkung könnte eine Vereinbarung zur Errichtung eines gebührenden Systems der Kontrolle und Inspektion über die Einhaltung dieser Verpflichtung durch die Partner eines entsprechenden Abkommens getroffen werden.

Die Sowjetregierung ist für Luftinspektionen innerhalb einer bestimmten Zone beiderseits der Abgrenzungslinie der Streitkräfte der Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrags und der Mitgliedstaaten der Nordatlantischen Union, zum Zwecke der Verhütung eines plötzlichen Angriffs.

Zur Entwicklung der Wirtschaft der Partnerstaaten des Vertrags, zur Herbeiführung friedlicher geschäftlicher Verbindungen und der Verständigung zwischen ihnen würde zweifellos die Ausdehnung gegenseitig vorteilhafter und gleichberechtigter wirtschaftlicher Zusammenarbeit auf einer Grundlage beitragen, die jegliche Diskriminierung und jedwede künstlichen Beschränkungen ausschaltet. Die Aufnahme der angeführten Bestimmungen in den Vertrag wäre um so nützlicher, als die Förderung freien Welthandels gute Dienste einer Reihe von Staaten erweisen würde, in deren Wirtschaft sich besonders in letzter Zeit ungesunde Erscheinungen bemerkbar machen.

Die Sowjetregierung ist Anhänger der Entwicklung der Zusammenarbeit der europäischen Staaten sowie der USA im Interesse der Lösung der großen Aufgabe der Verwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke. Die Sowjetregierung hält es für wünschenswert, in dem Vertrag die Bereitwilligkeit seiner Partner zum Ausdruck zu bringen, Erfahrungen der wissenschaftlichen Forschung und der industriellen Nutzung der Atomenergie sowie Rohstoffe, Materialien und Ausrüstung auszutauschen.

Die Vereinigung der Bemühungen der Vertragspartner in diesem Bereich würde den Wohlstand der Menschen, die weitere Entwicklung der Wissenschaft und Kultur fördern und die Grenzen der Kenntnis der Naturgesetze und ihrer Nutzung zum Wohle der Menschheit weiter ausdehnen.

Nach Meinung der Sowjetregierung könnten die Vertragspartner die Entwicklung der Verbindungen und Kontakte untereinander, insbesondere in der Wissenschaft, der Technik und der Kultur, zum gegenseitigen Kennenlernen der nationalen Errungenschaften der Völker auf eine festere Basis stellen.

Der Vertrag könnte auch andere Maßnahmen vorsehen, deren Verwirklichung zur Minderung der Gefahr eines Kriegsausbruchs in Europa beitragen würde. Die Sowjetregierung läßt sich von der Ueberzeugung leiten, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit zur Gestaltung Europas zu einer Zone dauerhaften Friedens und wahrer Sicherheit führen würden.

In Anbetracht der oben dargelegten Gedankengänge unterbreitet die Sowjetregierung der Regierung der Französischen Republik sowie den Regierungen der anderen europäischen Staaten sowie der Regierung der USA den Entwurf eines „Vertrags über Freundschaft und Zusammenarbeit der europäischen Staaten" zur Prüfung und bekundet die Hoffnung, daß sich die Regierung der Französischen Republik zu diesem Vorschlag günstig stellen werde.

Entwurf eines Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit der europäischen Staaten

Die vertragschließenden Seiten sind entschlossen, in jeder Weise zur Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten beizutragen und alle zwischen ihnen aufkommenden Fragen ausschließlich auf friedlichem Wege zu regeln;

erkennen an, daß die wichtigste Aufgabe der Völker der europäischen Staaten die Schaffung einer Atmosphäre des Vertrauens zwischen ihnen ist, die die Möglichkeit des Ausbruchs eines neuen Krieges auf dem europäischen Kontinent ausschließt;

sind der Auffassung, daß der Ausbau der Beziehungen guter Nachbarschaft und Freundschaft zwischen den europäischen Völkern, ganz gleich welche Regierungsform sie erwählt haben, zur Minderung der internationalen Spannungen, zur Einstellung des Wettrüstens, zur Entwicklung und Verstärkung fruchtbringender Zusammenarbeit der Staaten in der Politik, der Wirtschaft, der Kultur, der Wissenschaft und in anderen Bereichen beitragen wird;

konstatieren, daß die UN-Charta den Abschluß auf Erhaltung des allgemeinen Friedens und der Sicherheit gerichteter regionaler Abkommen zwischen den Staaten fördert;

lassen sich von dem Bestreben leiten, die hohen Prinzipien der Organisation der Vereinten Nationen auch in der Entwicklung der Leitsätze zu verwirklichen, die in der von der XII. Tagung der Vollversammlung der UN beschlossenen Resolution über die friedlichen und gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den Staaten enthalten sind, und haben deshalb festgelegt, den nachstehenden Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit der europäischen Staaten zu schließen, und sind zu diesem Zweck über Nachstehendes übereingekommen:

Artikel I

Vertragspartner können sämtliche europäischen Staaten und die Vereinigten Staaten von Amerika sein, die die Ziele anerkennen und die Verpflichtungen übernehmen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind.

Artikel II

Die vertragschließenden Seiten werden im Geiste aufrichtiger Zusammenarbeit und Verständigung gutnachbarliche und freundschaftliche Beziehungen zwischen ihren Völkern gemäß den Prinzipien der gegenseitigen Achtung der territorialen Integrität und Souveränität, des Nichtangriffs, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen, der Gleichheit und des gegenseitigen Vorteils entwickeln und vertiefen.

Artikel III

Die vertragschließenden Seiten verpflichten sich, alle Streitfragen, die zwischen ihnen aufkommen könnten, ausschließlich auf friedliche Weise, im Einklang mit den Prinzipien der UN-Charta, zu regeln.

Im Falle des Entstehens einer Situation, die zur Verschlechterung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten führen oder eine Gefahr für den Frieden in Europa heraufbeschwören könnte, werden die vertragschließenden Seiten unverzüglich einander konsultieren, um erforderlichenfalls gemeinsame Maßnahmen zu treffen, die zur Behebung der entstandenen Situation für geeignet befunden werden könnten.

Artikel IV

Wenn eine oder mehrere der vertragschließenden Seiten dem Angriff irgendeines Staates ausgesetzt werden, so verpflichten sich die anderen Vertragspartner, keine militärische oder wirtschaftliche Hilfe oder moralische Unterstützung dem Aggressor zu erweisen, unabhängig davon, ob sie mit dem Aggressorstaat durch Bündnis oder irgendwelche andere Verpflichtungen verknüpft sind.

Artikel V

Beim Abschluß eines allgemeinen Abkommens über Einschränkung der Rüstungen und Streitkräfte sowie über das Verbot von Kernwaffen verpflichten sich die vertragschließenden Seiten:

a) Im Verlaufe von ein bis zwei Jahren ihre Streitkräfte und Waffen, die sich auf dem Territorium Deutschlands befinden, um ein Drittel oder in einem anderen vereinbarten Ausmaß zu verringern, wobei die eingeschränkten Truppenkontingente von dem Territorium Deutschlands in den Bereich ihrer nationalen Grenzen abgezogen werden müssen.

Nach der genannten Verringerung der Streitkräfte und Waffen die Frage der weiteren Einschränkung der auf dem Territorium Deutschlands stationierten ausländischen Truppen sowie der Einschränkung der auf dem Territorium anderer europäischer Staaten befindlichen ausländischen Truppen zu prüfen, wobei in beiden Fällen die eingeschränkten Kontingente der Streitkräfte in den Bereich ihrer nationalen Grenzen abzuziehen sind.

Regelmäßig, nicht weniger als zweimal im Jahr, Informationen über die zahlenmäßige Stärke der auf dem Territorium anderer Staaten in Europa stationierten Streitkräfte und über die dort befindliche Menge von Waffen der Vertragspartner auszutauschen;

b) zur Verhütung der Möglichkeit eines plötzlichen Angriffs Luftinspektionen innerhalb einer Zone vorzusehen, die sich 800 km weit von der Abgrenzungslinie der Streitkräfte der Mitgliedstaaten der Nordatlantischen Union und der Mitgliedstaaten des Warschauer Paktes erstreckt. Diese Zone wird nach Vereinbarung mit den Staaten, deren Territorien in dieser Zone liegen, festgelegt.

Die Vertreter der vertragschließenden Seiten werden im Laufe von nicht mehr als sechs Monaten nach Unterzeichnung dieses Vertrages die Grenzen der im Punkt b genannten Zone festlegen sowie ein entsprechendes System der Kontrolle und der Inspektion über die Einhaltung der in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen.

Artikel VI

Die vertragschließenden Seiten treten einmütig für die Schaffung einer Zone im zentralen Teil Europas ein, die von der Herstellung und der Stationierung von Atom-, Wasserstoff- und Raketenwaffen sowie von Ausrüstungen und Anlagen für die Bedienung der genannten Arten von Waffen frei ist. Diese Zone soll mit Einverständnis der entsprechenden Regierungen das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Polnischen Volksrepublik und der Tschechoslowakischen Republik umfassen.

Die vertragschließenden Seiten verpflichten sich, den Status dieser Zone zu respektieren und das Territorium der zu ihr gehörenden Staaten als außerhalb der Sphäre eines Einsatzes von Atom-, Wasserstoff- und Raketenwaffen zu betrachten. Sie erkennen die Errichtung eines entsprechenden Systems der Kontrolle und der Inspektion über die Einhaltung des Abkommens zur Schaffung einer solchen Zone für erforderlich an.

Artikel VII

Davon ausgehend, daß wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kontakte zwischen den Staaten die natürliche und feste Grundlage für den Ausbau friedlicher und freundschaftlicher Beziehungen zwischen ihnen sind, verpflichten sich die vertragschließenden Seiten:

a) wirtschaftliche Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zu entwickeln; einander notwendigen Beistand in der Lösung der aktuellsten wirtschaftlichen Probleme zu erweisen, die für die Gewährleistung der Vollbeschäftigung der Bevölkerung und für die Hebung ihres Wohlstandes von großer Bedeutung sind;

die Zusammenarbeit im Bereich des Handels zwischen den Partnerländern des Vertrags auf der Grundlage der vollständigen Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils in jeder Weise zu entwickeln;

b) Maßnahmen zur allmählichen Beseitigung der noch vorhandenen Hindernisse und Beschränkungen im Bereich der Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Staaten auf der Grundlage bilateraler und multilateraler Abkommen, darunter im Rahmen und durch Vermittlung der Europäischen Wirtschaftskommission der UN, zu treffen;

c) die Zusammenarbeit im Bereiche der friedlichen Nutzung der Atomenergie zu fördern, einschließlich des Austausches von Erfahrungen im Bau von Atomkraftwerken, von Industrie-, Verkehrs- und anderen Anlagen, die mit Atomenergie arbeiten, sowie von Fachleuten, Rohstoffen und Ausrüstungen.

Artikel VIII

Zur Erweiterung der internationalen Verbindungen und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und der Kultur, zur Förderung der Verständigung zwischen den Völkern verpflichten sich die vertragschließenden Seiten, die Kontakte im Bereich der Wissenschaft, der Kultur, der Technik und des Bildungswesens zu entwickeln und zu vertiefen.

Sie geben der Bereitwilligkeit Ausdruck, zu diesem Zwecke in nächster Zeit konkrete Fragen der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit zu erörtern, wobei sie den Abschluß bilateraler oder multilateraler Uebereinkommen über diese Fragen ins Auge fassen.

Artikel IX

Dieser Vertrag wird mit Geltung für zehn Jahre geschlossen. Der Vertrag unterliegt der Ratifikation in Uebereinstimmung mit den gesetzlich festgelegten Verfahren der Partnerstaaten des Vertrags.

Artikel X

Der Vertrag steht allen europäischen Staaten zum Beitritt offen.

Artikel XI

Dieser Vertrag, dessen Wortlaut in russischer, englischer, französischer und deutscher Sprache authentisch ist, wird bei dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und mit Siegel versehen.

Quelle: *Die Sowjetunion heute* (sowjetische Botschaft, Bonn), Beilage zu Heft 22 vom 1. August 1958.

Note der drei Westmächte an die Sowjetunion vom 23. August 1958

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat die Note der Sowjetregierung vom 15. Juli und den beiliegenden Vertragsentwurf geprüft. Zum Inhalt beider Dokumente will sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Stellungnahme abgeben. Diese Haltung bedeutet nicht, daß sie mit dem Inhalt der Dokumente oder mit der Grundlage, auf der die Sowjetregierung ihre Argumente aufbaut, einverstanden ist. Diese Haltung entspringt lediglich der Feststellung, daß die in dem Vertragsentwurf erwähnten Vorschläge weitgehend eine Wiederholung derjenigen sind, die bereits in dem sowjetischen Memorandum vom 5. Mai über die Tagesordnung einer Konferenz der Regierungschefs enthalten waren, obgleich eine solche Konferenz in der sowjetischen Note vom 15. Juli erstaunlicherweise nicht erwähnt wird.

Die Westmächte haben eigene Vorschläge zu den von den Regierungschefs zu behandelnden Fragen gemacht. Sie sind bereit, zu den sowjetischen Vorschlägen Stellung zu nehmen und die sowjetische Stellungnahme zu ihren eigenen Vorschlägen entgegenzunehmen. Zu diesem Zweck schlugen die Westmächte bereits am 31. Mai einen für beide Seiten annehmbaren praktischen Verfahrensweg für die Erörterung der Tagesordnung vor. Hierauf sowie auf ihren Brief vom 1. Juli warten die Westmächte noch immer auf eine Antwort.

Leider sind inzwischen die vorbereitenden Gespräche in Moskau zum Stillstand gelangt. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist der Ansicht, daß, bevor Vorschläge irgendeiner der beiden Seiten erörtert werden können, diese Frage zuerst geregelt werden muß.

Quelle: *The New York Times,* International Edition, Nr. 36 737 vom 24. August 1958. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Antwortnote der Bundesrepublik Deutschland an die Sowjetunion vom 22. August 1958

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die am 15. Juli 1958 in Moskau dem deutschen Geschäftsträger überreichte Note der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie den Entwurf eines Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit der europäischen Staaten mit großer Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist, wie sie bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht hat, der Ansicht, daß eine Befriedigung des europäischen Sicherheitsbedürfnisses untrennbar verbunden ist mit der Lösung der entsprechenden politischen Probleme. Sie erblickt in einer solchen Befriedigung einen nicht unerheblichen Beitrag zu einer allgemeinen Entspannung der weltpolitischen Lage. Die Regierung der Bundesrepublik begrüßt daher jede Initiative, die geeignet ist, konstruktive Möglichkeiten auf diesem Wege zu eröffnen. In diesem Sinne hat sie selber, ebenso wie die ihr befreundeten und verbündeten Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika, immer wieder die Initiative ergriffen und keine Anstrengungen gescheut, Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, die einem solchen berechtigten Sicherheitsbedürfnis Rechnung tragen.

Nachdem sie die Vorschläge, die die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in ihrer Note sowie in dem Entwurf eines Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit der europäischen Staaten vom 15. Juli 1958 dargelegt hat, dieser Einstellung entsprechend eingehend geprüft und erwogen hat, ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu der Feststellung gelangt, daß die entscheidenden Teile dieser Vorschläge in ihrem Inhalt mit Vorschlägen identisch sind, die von der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bereits im Zusammenhang mit der Vorbereitung für eine Gipfelkonferenz den Regierungen der Republik Frankreich, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika unterbreitet worden sind.

Im Verlauf des Meinungsaustausches über die Vorschläge der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für eine Tagesordnung der Gipfelkonferenz haben die Regierungen der Republik Frankreich, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika bereits am 28. und 31. Mai sowie am 1. Juli 1958 geantwortet und eingehende Vorschläge und Diskussionsgrundlagen übermittelt, zu denen die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, soweit die Regierung der Bundesrepublik unterrichtet ist, bis zur Stunde noch nicht Stellung genommen hat.

Die Regierung der Bundesrepublik ist daher der Meinung, daß es zweckmäßiger sei, die Erörterung dieses Themenkreises zwischen der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken einerseits und den Vertretern der Regierungen der Republik Frankreich, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika andererseits im Rahmen der zur Vorbereitung einer Gipfelkonferenz angelaufenen Botschafterbesprechungen in Moskau fortzusetzen. Nach ihrer Auffassung würde die Herauslösung dieser Fragen und ihre Behandlung auf einer zweiten Ebene eine unnötige Komplizierung des Verfahrens zur Folge haben.

Quelle: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Mitteilung an die Presse Nr. 862/58 vom 23. August 1958.

Die Bemühungen um die Einstellung der Kernwaffenversuche und um die Verhütung von Überraschungsangriffen (Juli — August 1958)

Redaktionelle Vorbemerkung

Am 1. Juli 1958 trat in Genf die Konferenz von Sachverständigen aus Ost und West zusammen, auf die sich die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion nach langen Auseinandersetzungen über die Frage der Einstellung der Kernwaffenversuche geeinigt hatten. (Vgl. die Dokumentation „Die Bemühungen um neue Abrüstungsgespräche bis Anfang Juni 1958 und die Einstellung der Kernwaffenversuche durch die Sowjetunion" in Europa-Archiv 12/1958, S. 10827ff.) Die während des ganzen Monats Juni andauernden Meinungsverschiedenheiten über die Präjudizierung bzw. Nicht-Präjudizierung der politischen Entscheidungen durch die Expertenkonferenz[1] haben den termingerechten Beginn der Konferenz nicht beeinträchtigt.

Am 21. August hat die Konferenz[2] ihre Arbeiten beendet und festgestellt, daß die technischen Mittel es erlauben, „innerhalb bestimmter spezifischer Grenzen" Kernexplosionen zu identifizieren. (Vgl. den Wortlaut des Schlußkommuniqués und einer Ansprache des Generalsekretärs der Vereinten Nationen auf S. 11 070.) In einem am 30. August veröffentlichten Bericht an die Regierungen legten die Sachverständigen ihre Vorschläge für ein Ueberwachungs- und Kontrollsystem dar, das u. a. die Errichtung von 180 über die ganze Welt verteilten Beobachtungsstationen, den Einsatz von Flugzeugen zur Prüfung der Radioaktivität in verdächtigen Gebieten und die Schaffung eines internationalen Kontrollorgans vorsieht.

Schon einen Tag nach der Beendigung der Genfer Sachverständigenkonferenz erklärten sich die Regierungen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens bereit, in Verhandlungen mit der Sowjetunion über ein Abkommen zur kontrollierten Einstellung der Kernwaffenversuche einzutreten. In einer Erklärung Präsident *Eisenhowers* vom 22. August wurde vorgeschlagen, die Verhandlungen am 31. Oktober zu beginnen; gleichzeitig wurde zugesagt, daß die Vereinigten Staaten vom Beginn der Verhandlungen an ihre Kernwaffenversuche für zunächst ein Jahr einstellen würden. Eine ähnliche Erklärung gab die britische Regierung ab[3]. Beide Erklärungen wurden der Sowjetregierung notifiziert (vgl. den Wortlaut der amerikanischen Note auf S. 11 071).

Die Sowjetregierung hat den Vorschlag der Westmächte am 30. August in einer Note an die beiden Regierungen angenommen. (Vgl. den Wortlaut der Note auf S. 11 072.) Der Note wurde als Anhang der Wortlaut eines Interviews *Chruschtschows* beigefügt, das am gleichen Tage in der *Prawda* erschienen war. Darin hatte Chruschtschow gleichfalls sein Einverständnis mit dem Beginn der Verhandlungen erklärt, sich aber darüber beklagt, daß die Vereinigten Staaten und Großbritannien ihre

[1]) Vgl. die vom amerikanischen Außenministerium veröffentlichte Zusammenfassung des diesbezüglichen Brief- und Notenwechsels; Europa-Archiv 14/1958, S. 10955f.

[2]) Teilnehmer der Konferenz waren Wissenschaftler aus den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich, Kanada einerseits und aus der Sowjetunion, Polen, der Tschechoslowakei, Rumänien andererseits. Die Delegationsleiter der westlichen und östlichen Seite, Dr. James B. *Fisk* (USA) und Dr. Jewgenij K. *Fedorow* (UdSSR) hoben in ihren Schlußansprachen die sachliche und verständnisvolle Verhandlungsführung beider Seiten besonders hervor. (Wortlaut der Ansprachen in *The New York Times*, International Edition, vom 22. August 1958.)

[3]) Die französische Regierung, die bisher noch keine Kernwaffenversuche durchgeführt hat, aber an der Entwicklung einer Atombombe arbeitet, nahm am gleichen Tage in einem Kommuniqué zu den Erklärungen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens Stellung. Darin hieß es, die Gefahr der ungeheuren Zerstörungskraft der Kernwaffen bleibe bestehen, wenn die Einstellung der Versuche nicht mit einer kontrollierten Einstellung der Produktion und der fortschreitenden Ausschaltung der bestehenden Kernwaffenbestände verbunden werde. Ein solches Abkommen strebe Frankreich an; solange es nicht bestehe, könne Frankreich nur „an seinem Standpunkt und an seinem Programm festhalten". (Wortlaut: *Le Monde*, 24./25. August 1958.)

Kernwaffenversuche nicht sofort eingestellt haben[4]. Am 10. September haben die Vereinigten Staaten und Großbritannien in inhaltsgleichen Noten die Vereinbarung über den Beginn der Konferenz bestätigt. (Wortlaut der amerikanischen Note auf S. 11 072.)

Inzwischen wurde der Weg über die Expertenkonferenz, der in der Frage der Kernwaffenversuche den Verhandlungsstillstand überwinden half, auch für einen anderen Teilaspekt des Abrüstungsproblems in Aussicht genommen. Am 2. Juli 1958 schlug Ministerpräsident *Chruschtschow* in einem Schreiben an Präsident *Eisenhower* vor, eine weitere Expertenkonferenz einzuberufen, welche die technischen Fragen von Inspektionssystemen zur Verhütung von Ueberraschungsangriffen prüfen soll. (Vgl. den Wortlaut des Schreibens auf S. 11 072.) Die Vereinigten Staaten haben diesen Vorschlag durch eine Note vom 31. Juli angenommen und als Zeitpunkt für den Beginn der Konferenz die erste Woche des Oktober vorgeschlagen. (Vgl. den Wortlaut der Note auf S. 11 073.) Die Antwort der Sowjetregierung steht noch aus.

Abschlußkommuniqué über die Ergebnisse der Genfer Konferenz der Atomsachverständigen vom 21. August 1958

Die Expertenkonferenz zum Studium der Möglichkeit, Verletzungen eines eventuellen Abkommens über die Aussetzung von Kernwaffenversuchen festzustellen, die ihre Arbeit am 1. Juli 1958 im Genfer Völkerbundspalast aufnahm, hat ihre Tätigkeit am 21. August beendet.

Die Konferenz gab ihrer Wertschätzung der guten Dienste des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Ausdruck, die durch seinen persönlichen Vertreter, Herrn T. G. Narayanan, geleistet wurden, sowie der wirksamen Unterstützung, die der Stab des Sekretariats der Vereinten Nationen, der für die Konferenz abgestellt wurde, gewährte.

Im Verlauf der Arbeit der Konferenz fand ein Meinungsaustausch über die Frage der verschiedenen Methoden zur Feststellung von Kernexplosionen statt. Die Konferenz kam zu dem Schluß, daß die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Methoden zur Feststellung von Kernexplosionen — nämlich die Methode des Sammelns von radioaktiven Ueberresten, die Methode der Registrierung von Erdstößen, Schallwellen und hydroakustischen Wellen und die Funksignalmethode zusammen mit der Durchführung von Inspektionen an Ort und Stelle bei nichtidentifizierten Vorkommnissen, bei denen man vermuten könnte, daß es sich um Kernexplosionen handelte — es ermöglichen, innerhalb bestimmter spezifischer Grenzen Kernexplosionen festzustellen und zu identifizieren, und sie empfiehlt die Anwendung dieser Methoden in einem Kontrollsystem. Die Konferenz stellte fest, daß die kombinierte Anwendung der verschiedenen Methoden die Feststellung und Identifizierung von Kernexplosionen wesentlich erleichtert.

Die Sachverständigenkonferenz stellte fest, daß sich die Wirksamkeit der erörterten Methoden im Laufe der Zeit mit der Verbesserung der Meßtechniken und mit dem Studium der Charakteristika natürlicher Phänomene, die Störungen verursachen, wenn Explosionen festgestellt werden, noch erhöhen wird.

Die Konferenz ist zu einem gemeinsamen Schluß bezüglich der technischen Ausrüstung des für die Feststellung und Identifizierung von Kernexplosionen notwendigen Kontrollsystems gekommen.

Die Sachverständigenkonferenz kam zu dem Ergebnis, daß es im Rahmen gewisser Möglichkeiten und Grenzen technisch durchführbar ist, ein arbeitsfähiges und wirksames Kontrollsystem für die Feststellung von Verletzungen eines eventuellen Abkommens über die weltweite Einstellung von Kernwaffenversuchen zu errichten. Es wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, daß auf den Kontinenten und auf Inseln sowie auf einigen wenigen Schiffen in den Ozeanen ein Netz von Kontrollposten geschaffen werden sollte, die mit all den notwendigen Geräten ausgestattet werden müßten, die für die verschiedenen Methoden der Feststellung von Kernexplosionen geeignet sind.

Die Sachverständigen kamen zu dem Schluß, daß das Kontrollsystem unter der Leitung eines internationalen Kontrollorgans stehen sollte, das die Koordinierung der Arbeiten des Kontrollsystems und das Funktionieren des Systems in einer Weise sicherstellen würde, daß es den notwendigen technischen Anforderungen gerecht würde.

Am 21. August 1928 nahm die Sachverständigenkonferenz einen Abschlußbericht zur Prüfung durch die Regierungen an. Der Bericht wird zu einem noch durch die Regierungen zu bestimmenden Zeitpunkt veröffentlicht werden.

Quelle: *Amerika-Dienst*, Mehlem.

Botschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Dag Hammarskjöld, an die Genfer Konferenz der Atomsachverständigen vom 21. August 1958

Nun, da Ihre Aufgabe einem erfolgreichen Abschluß entgegengeht, freue ich mich, die Gelegenheit zu haben, Ihnen allen meine persönlichen Glückwünsche zu dem befriedigenden Ergebnis aussprechen zu dürfen.

Als ich beabsichtigte, in der zweiten Julihälfte nach Genf zu kommen, geschah es aus dem Wunsch heraus, die freundliche Einladung, auf Ihrer Konferenz zugegen zu sein, anzunehmen und mit Ihnen meine Gedanken über das Problem auszutauschen, das Sie beschäftigt und das Sie, soweit es die technischen Gesichtspunkte angeht, jetzt so erfolgreich gelöst haben. Jedoch konnte ich aus den Ihnen bekannten Gründen die Reise nicht unternehmen.

Jedoch wurde ich durch Herrn Narayanan, der an Ihrer Konferenz als mein persönlicher Stellvertreter teilnahm, über die Fortschritte Ihrer Arbeit regelmäßig unterrichtet.

[4]) *Chruschtschow* warf den Westmächten vor, sich durch die Fortsetzung ihrer Kernwaffenversuche militärische Vorteile verschaffen zu wollen, und erklärte: „In dieser Hinsicht lassen wir uns von dem bekannten Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR vom 31. März d. J. leiten, in dem es hieß, daß die Regierung der UdSSR, falls die anderen über Atom- und Wasserstoffwaffen verfügenden Mächte die Versuche mit diesen Waffen fortzusetzen, im Hinblick auf die Interessen der Sicherheit der Sowjetunion in der Frage der Atom- und Wasserstoffwaffenversuche in der Sowjetunion Handlungsfreiheit hat." (Deutscher Wortlaut des Interviews in: *Süddeutsche Zeitung* vom 1. September 1958.)

Eine kontrollierte Einstellung der Kernwaffenversuche stellt einen, und zwar einen wichtigen Aspekt des Abrüstungsproblems dar, so wie es jetzt vor den Vereinten Nationen zur Debatte steht. Die ganze Abrüstungsfrage war Gegenstand ständiger und immer größer werdender Besorgnis für uns alle.

Ihre erfolgreiche Lösung von Fragen über die Möglichkeit, Verletzungen eines möglichen Abkommens über die Einstellung von Kernwaffenversuchen nachzuweisen, wird zweifellos einen wichtigen Beitrag für eine Inangriffnahme des bisher ziemlich starren Abrüstungsproblems darstellen.

Es wird nun an den beteiligten Regierungen und an den Vereinten Nationen liegen, den Weg, den Sie eingeschlagen haben, weiter zu verfolgen. Ich bin sehr zuversichtlich, daß sie zu gegebener Zeit die notwendige konstruktive Bemühung unternehmen werden.

Ich erwarte von den teilnehmenden Regierungen den Bericht über Ihre Konferenz, den ich der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat vorlegen werde.

Darf ich Ihnen zum Schluß nochmals den Ausdruck meiner tiefen Befriedigung zu Ihrem Erfolg übermitteln, der, ich weiß es, zustande gekommen ist durch den stets wieder neu erbrachten Beweis gegenseitigen guten Willens, die Bereitschaft aller Partner, den Standpunkt der anderen zu verstehen und durch ein objektives und wissenschaftliches Herangehen an die Probleme, denen Sie gegenüberstanden. Durch die Art und Weise, in welcher Sie Ihre Arbeit getan haben, und durch die Ergebnisse, zu denen Sie gelangt sind, haben Sie dem Hauptzweck der Vereinten Nationen und ihrer Charta sehr gedient.

Quelle: *The New York Times,* International Edition, Nr. 36 735 vom 22. August 1958. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Note der Vereinigten Staaten an die Sowjetunion vom 22. August 1958*

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika entbietet dem Außenministerium der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ihre Hochachtung und hat die Ehre, die in der Anlage beigefügte heutige Erklärung Präsident Eisenhowers zu übermitteln. Wie daraus zu ersehen ist, sind die Vereinigten Staaten in Anbetracht der Schlußfolgerungen der Genfer Sachverständigenkonferenz bereit, sofort mit anderen Nationen, die Kernwaffen erprobt haben, in Verhandlungen über ein Abkommen zur Einstellung der Kernwaffenversuche und der tatsächlichen Errichtung eines internationalen Kontrollsystems auf der Basis des Sachverständigenberichtes einzutreten. Die Vereinigten Staaten schlagen vor, daß diesbezügliche Verhandlungen am 31. Oktober 1958 in New York beginnen und daß der Fortschritt und die Ergebnisse dieser Verhandlungen der Vollversammlung und dem Sicherheitsrat durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt werden.

Erklärung Präsident Eisenhowers vom 22. August 1958

Die Vereinigten Staaten begrüßen den erfolgreichen Abschluß der Genfer Konferenz der Sachverständigen, die die Frage erörtert haben, ob und wie Kernwaffenversuche festgestellt werden können. Ihre Schlußfolgerungen lassen erkennen, daß es technisch möglich wäre, ein Abkommen über die Einstellung solcher Versuche erfolgreich zu überwachen und durchzusetzen, wenn es geschlossen würde.

Dies ist ein höchst wichtiges Ergebnis, um so mehr, als es unter Zustimmung der Sachverständigen der Sowjetunion zustande kam. Der Fortschritt auf dem Gebiet der Abrüstungsabkommen hängt von der Möglichkeit ab, wirksame internationale Kontrollen zu errichten, sowie der Bereitschaft der betroffenen Länder, diese Kontrollen zu akzeptieren. Die Tatsache, daß ein Uebereinkommen über die technischen Möglichkeiten der Inspektion und Kontrolle besteht, bietet die Aussicht für einen Fortschritt auf dem entscheidend wichtigen Gebiet der Abrüstung.

Die Vereinigten Staaten sind unter Berücksichtigung der Genfer Ergebnisse bereit, sofort mit anderen Nationen, die Kernwaffen erprobt haben, in Verhandlungen über ein Abkommen zur Einstellung der Kernwaffenversuche und der tatsächlichen Errichtung eines internationalen Kontrollsystems auf der Basis des Sachverständigenberichtes einzutreten.

Wenn dies von den anderen Nationen, die Kernwaffenversuche durchgeführt haben, im Prinzip angenommen wird, dann sind die Vereinigten Staaten bereit, zur Erleichterung der ins einzelne gehenden Verhandlungen — sofern von der Sowjetunion die Versuche nicht wieder aufgenommen werden — ihrerseits keine weiteren Versuche mit Atom- und Wasserstoffwaffen für den Zeitraum eines Jahres vom Beginn der Verhandlungen an durchzuführen.

Als Teil des auszuhandelnden Abkommens und auf der Basis der Gegenseitigkeit wären die Vereinigten Staaten weiterhin bereit, die Versuche mit Kernwaffen auf einer Basis von Jahr zu Jahr auszusetzen, vorausgesetzt, daß zu Beginn jedes Jahres festgestellt wird:

a) daß das gebilligte Inspektionssystem errichtet ist und wirksam arbeitet; und

b) ein befriedigender Fortschritt bezüglich der Erreichung eines Abkommens über und der Durchführung wichtiger und wesentlicher Rüstungskontrollmaßnahmen erzielt worden ist, wie sie die Vereinigten Staaten seit langem anstreben. Das Uebereinkommen sollte sich auch auf das Problem der Explosionen für friedliche Zwecke in Unterscheidung von Waffenversuchen erstrecken.

Unsere Verhandlungsführenden werden bis 31. Oktober dieses Jahres instruiert sein und bereitstehen, um Verhandlungen mit anderen ähnlich instruierten Verhandlungsführenden aufzunehmen.

Wie die Vereinigten Staaten immer wieder betont haben, stellt die Aussetzung von Versuchen mit Atom- und Wasserstoffwaffen an sich keine Maßnahme der Abrüstung oder Rüstungsbegrenzung dar. Ein Uebereinkom-

*) Die am gleichen Tage übermittelte britische Erklärung enthielt das gleiche Verhandlungsangebot und die gleichen Vorbehalte wie die Erklärung Präsident *Eisenhowers.* Darüber hinaus enthielt sie die Ankündigung einer kurzen Serie britischer Kernwaffenversuche, die „so schnell wie möglich" abgeschlossen werden solle. (Auch die Vereinigten Staaten haben, obwohl dies in ihrer Note nicht erwähnt wird, angekündigt, daß sie noch einige Versuche durchführen werden.)

men in dieser Richtung ist bedeutsam, wenn es zu weiteren wesentlicheren Abkommen bezüglich der Begrenzung und Reduzierung von spaltbarem Material für Waffen und zu anderen wesentlichen Phasen der Abrüstung führt. In dieser Hoffnung unterbreiten die Vereinigten Staaten diesen Vorschlag.

Quelle: *Amerika-Dienst* (United States Information Service, Frankfurt am Main).

Note der Sowjetregierung an die Regierung der Vereinigten Staaten vom 30. August 1958

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR bekundet der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika seine Hochachtung und hat die Ehre, unter Bezugnahme auf die Note der Botschaft vom 22. August d. J. mitzuteilen, daß die Regierung der UdSSR bereit ist, am 31. Oktober 1958 Verhandlungen der Vertreter der UdSSR, der USA und Großbritanniens zu beginnen, um ein Abkommen über die endgültige Einstellung der Versuche dieser Staaten mit atomaren und Wasserstoffwaffen und über die Einführung der notwendigen Kontrolle zur Erfüllung dieses Abkommens zu schließen. Die sowjetische Regierung ist der Meinung, daß der gelegenste Ort für die Durchführung dieser Verhandlungen Genf wäre. Um etwaige Verzögerungen in den Verhandlungen auszuschließen, wäre es ratsam, ihre Dauer im voraus durch einen vereinbarten Termin einzuschränken. Ihrerseits schlägt die Sowjetregierung vor, die Dauer der Verhandlungen auf zwei bis drei Wochen zu beschränken.

In der Anlage wird der Text der Erklärung des Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR, N. S. Chruschtschow, übergeben, in welcher der Standpunkt der sowjetischen Regierung zu den Fragen, die Präsident Eisenhower in seiner Erklärung vom 22. August berührt hat, dargelegt ist.

Quelle: *Prawda* Nr. 243 vom 31. August 1958. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Note der Regierung der Vereinigten Staaten an die Sowjetregierung vom 10. September 1958

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika versichert das Außenministerium der UdSSR ihrer Hochachtung und hat unter Bezugnahme auf die Note des Außenministeriums vom 30. August d. J. die Ehre, zu erklären, daß die Regierung der Vereinigten Staaten mit Befriedigung zur Kenntnis genommen hat, daß die Regierung der UdSSR dem Datum des 31. Oktober 1958 zustimmt, das von den Vereinigten Staaten für den Beginn der Verhandlungen zwischen den Vertretern Großbritanniens, der UdSSR und der Vereinigten Staaten über die Frage der Aussetzung der Kernwaffenversuche und der tatsächlichen Schaffung eines internationalen Kontrollsystems auf der Grundlage des Berichtes der Genfer Sachverständigenbesprechungen vorgeschlagen worden war. Die Vereinigten Staaten nehmen ferner zur Kenntnis, daß die Regierung der UdSSR vorgeschlagen hat, diese Besprechungen in Genf abzuhalten. Die Vereinigten Staaten stimmen der Wahl dieses Ortes zu. Die Vereinigten Staaten sind vom Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet worden, daß Konferenzeinrichtungen und Sekretariatsdienste im Völkerbundspalast zur Verfügung stehen werden.

Die Regierung der UdSSR hat weiterhin vorgeschlagen, die Dauer der geplanten Besprechungen auf zwei bis drei Wochen festzusetzen. Die Vereinigten Staaten sind selbstverständlich auch der Ansicht, daß die Verhandlungen so schnell wie möglich zu einem Abschluß gebracht werden sollten, sie glauben jedoch, daß ihre Wichtigkeit den Aufwand an Zeit erfordert, der auf beiden Seiten für ihren erfolgreichen Abschluß für notwendig erachtet wird.

Den Vorsitz der amerikanischen Konferenzdelegation wird der amerikanische Abrüstungsbeauftragte, Botschafter James J. Wadsworth, führen.

Was die anderen in der Note selbst aufgeworfenen Fragen und jene vom Vorsitzenden des Ministerrats der UdSSR in der der Note beigefügten Erklärung erörterten Punkte anbetrifft, so vertritt die Regierung der Vereinigten Staaten die Ansicht, die in der Erklärung Präsident Eisenhowers vom 22. August dargelegt worden war. Die Vereinigten Staaten schlagen vor, daß die Erörterung dieser Fragen der am 31. Oktober in Genf beginnenden Konferenz vorbehalten wird.

Quelle: *Amerika-Dienst* (United States Information Service, Frankfurt).

Schreiben von Ministerpräsident Chruschtschow an Präsident Eisenhower vom 2. Juli 1958

Geehrter Herr Präsident!

Ich wende mich an Sie mit diesem Schreiben, um gemeinsame Schritte vorzuschlagen, wie das Problem gelöst werden kann, einen plötzlichen Ueberfall zu verhüten.

Die gegenwärtigen gespannten internationalen Beziehungen und die fortgesetzte beschleunigte Aufrüstung der Staaten, besonders in der Produktion immer verheerenderer Massenvernichtungswaffen, machen es unseres Erachtens erforderlich, außer anfänglichen Maßnahmen zur Beschränkung des Wettrüstens, beispielsweise der allgemeinen Einstellung der Kernwaffenversuche, auch Maßnahmen zur Verhütung eines eventuellen überraschenden Ueberfalls eines Staates auf einen anderen Staat zu vereinbaren. Da die Sowjetregierung dieser Frage große Bedeutung beimißt, hat sie, wie Sie wissen, angeregt, diese Frage auf die Tagesordnung der Konferenz der Regierungschefs zu setzen.

Ich muß sagen, daß in letzter Zeit das Problem, einen plötzlichen Ueberfall zu verhüten, besonders akut geworden ist, da die Vereinigten Staaten von Amerika gefährliche Flüge amerikanischer Militärflugzeuge mit Atom- und Wasserstoffbomben über Gebieten verschiedener westeuropäischer Staaten und in den arktischen Räumen auf die Grenzen der UdSSR zu praktizieren.

Die Sowjetregierung hat schon wiederholt ihre Meinung zu derartigen Handlungen der amerikanischen Luftstreitkräfte geäußert. Dem Gesagten kann man nur eines hinzufügen: An dem Tag, da die amerikanische Regierung anordnet, derartige Flüge einzustellen, wird sich die der Menschheit drohende Gefahr eines Atomkrieges stark verringern.

Aus Ihren Botschaften an die Sowjetregierung wissen wir von dem Einverständnis der Regierung der USA, daß auf der Gipfelkonferenz die Beseitigung der Gefahr eines plötzlichen Ueberfalls geprüft werden muß. Das freut uns, da das Einvernehmen beider Seiten darüber, daß es wünschenswert ist, diese so wichtige Frage zu behandeln, an sich schon eine große Bedeutung hat.

Es gibt aber noch einen Aspekt, den man nicht vergessen darf. Das Problem der Verhütung eines plötzlichen Ueberfalls kann natürlich nur bei gerechter Berücksichtigung der Interessen aller Seiten gelöst werden, bei der kein einziger Staat vom Standpunkt der Gewährleistung seiner Sicherheit aus in eine rechtsungleiche Lage versetzt wird.

Die Regierung der USA kennt die Vorschläge der Sowjetregierung für konkrete Maßnahmen zur Verhütung eines eventuellen plötzlichen Ueberfalls. Die Sowjetunion schlägt vor, die Errichtung von Kontrollposten an Eisenbahnknotenpunkten, in großen Häfen und an Autostraßen zugleich mit bestimmten Abrüstungsschritten sowie Luftaufnahmen in den Gebieten zu vereinbaren, die von dem Standpunkt, die Gefahr eines plötzlichen Ueberfalls zu verhüten, wichtig sind.

Wir sind unter anderem bereit, die Durchführung gegenseitiger Luftaufnahmen in der Zone der Konzentration der Hauptstreitkräfte von beiden Staatengruppen in Europa bis zu einer Tiefe von 800 km östlich und westlich der Grenzlinie zwischen diesen Streitkräften zu vereinbaren. Die Sowjetregierung hat ferner vorgeschlagen, außer der europäischen auch eine Luftinspektionszone zu schaffen, die einen Teil sowjetischen Gebiets im Fernen Osten und einen entsprechenden Teil des Territoriums der USA einschließt.

Die genannten Vorschläge beruhen auf gleicher Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Seiten. Sie sehen beispielsweise eine Luftkontrolle über gleich große Territorien der UdSSR und der USA vor. In ihnen sind auch früher unterbreitete Vorschläge der Westmächte und insbesondere der USA-Regierung berücksichtigt. Daher scheint es uns, daß diese Vorschläge eine geeignete Grundlage für ein Abkommen bilden könnten. Leider haben sie bisher bei der USA-Regierung keine positive Aufnahme gefunden.

Wir haben die Gegenvorschläge, die die USA-Regierung gemeinsam mit den Regierungen Großbritanniens und Frankreichs gemacht hat, mit gebührender Aufmerksamkeit geprüft. Man muß jedoch feststellen, daß die Vorschläge der drei Westmächte zu dieser Frage, die der Sowjetregierung am 28. Mai d. J. übermittelt wurden, nicht davon zeugen, daß sie bestrebt sind, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um sich über die Mittel zu einigen, die der Verhütung eines plötzlichen Ueberfalls dienen. Obwohl im Dokument der drei Mächte davon die Rede ist, daß man einen realen Weg gehen und in gleicher Weise die rechtmäßigen Sicherheitsbelange aller interessierten Staaten berücksichtigen muß, widersprechen die darin enthaltenen Vorschläge zur Frage der Verhütung eines plötzlichen Ueberfalls diesen Erklärungen offenkundig.

Somit haben wir in der Frage der Verhütung eines evtl. plötzlichen Ueberfalls vorläufig nur dahingehend ein Einvernehmen erzielt, daß beide Seiten anerkennen, daß diese Aufgabe wichtig und ihre Behandlung auf der Gipfelkonferenz wünschenswert ist. Was jedoch die konkreten Wege zur Lösung dieser Aufgabe betrifft, so sind wir von einem Uebereinkommen noch weit entfernt.

Ich denke jedoch, daß auch in dieser Hinsicht eine Einigung durchaus möglich ist, vorausgesetzt, daß alle Seiten von der Notwendigkeit ausgehen, die Sicherheitsinteressen jedes Teilnehmers eines Abkommens zu berücksichtigen und sich solcher Handlungen zu enthalten, die eine Verschärfung der Lage und eine Erhöhung der Kriegsgefahr nach sich ziehen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Einigung über gemeinsame Maßnahmen zur Verhütung eines plötzlichen Ueberfalls eines Staates auf einen anderen für die Erhaltung des Weltfriedens möchte ich Ihnen, Herr Präsident, vorschlagen, daß die Regierungen unserer Länder eine praktische Initiative in dieser wichtigen Angelegenheit ergreifen. Nach Meinung der Sowjetregierung wäre es nützlich, wenn in nächster Zeit von den Regierungen der UdSSR, der USA sowie evtl. auch von den Regierungen einiger anderer Staaten ernannte zuständige Vertreter, darunter auch Vertreter der Kriegsämter beider Seiten, beispielsweise auf Sachverständigenebene, zusammenkommen würden, um gemeinsam die praktischen Aspekte dieses Problems zu studieren, und im Laufe einer bestimmten, von vornherein begrenzten Frist, Empfehlungen für Maßnahmen zur Verhütung eines evtl. plötzlichen Ueberfalls ausarbeiten würden.

Die Ergebnisse dieser Besprechungen könnte man auf der Konferenz der Regierungschefs erörtern. Eine solche Vorarbeit würde ohne Zweifel eine Beschlußfassung über diese Frage auf der Konferenz selbst erleichtern.

Wir hoffen, daß dieser Vorschlag von der USA-Regierung günstig aufgenommen werden wird und daß gemeinsame Bemühungen unserer beiden Länder zur Festigung des Vertrauens zwischen den Staaten führen werden, was für die Sicherung des Weltfriedens so unerläßlich ist.

Mit aufrichtiger Hochachtung
N. Chruschtschow

Quelle: *Die Sowjetunion heute* (sowjetische Botschaft, Bonn), Beilage zu Heft 20 vom 10. Juli 1958.

Note der Vereinigten Staaten an die Sowjetunion vom 31. Juli 1958

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika entbietet dem Außenministerium der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ihre Hochachtung und hat die Ehre, sich auf die Schreiben von Ministerpräsident Chruschtschow an Präsident Eisenhower vom 9. Mai 1958 und vom 2. Juli 1958 bezüglich des Problems der Verhütung von Ueberraschungsangriffen zu beziehen. In den Schreiben des Ministerpräsidenten wurden die Vorschläge der Vereinigten Staaten zu diesem Problem kommentiert und bestimmte zusätzliche Vorschläge der sowjetischen Regierung vorgebracht. Die Regierung der Vereinigten Staaten würde jetzt gerne diese Schreiben beantworten, soweit sie sich auf diese wichtige Frage beziehen.

Wie Präsident Eisenhower in seinem Schreiben vom 28. April 1958 ausführte, sind die Vereinigten Staaten von dem Willen beseelt, daß die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten schließlich ein Abkommen über die Abrüstung erreichen. Als einen wirksamen Schritt zu

einem schließlichen Abkommen schlug er vor, daß Sachverständige sofort mit der Arbeit hinsichtlich der damit verbundenen praktischen Probleme beginnen. In diesem Zusammenhang warf er die Frage auf, ob nicht beide Seiten in einer günstigeren Position wären, ein Abkommen zu erreichen, wenn ein von beiden Seiten akzeptiertes Uebereinkommen bezüglich der Inspektionsmethoden zur Verhütung eines Ueberraschungsangriffes bestehen würde. Es wird festgestellt, daß Ministerpräsident Chruschtschow jetzt vorschlägt, daß geeignete Vertreter — einschließlich solcher der militärischen Behörden beider Seiten, beispielsweise auf der Expertenebene —, die von der Sowjetunion, den Vereinigten Staaten und möglicherweise von den Regierungen gewisser anderer Staaten bestimmt werden, zu einer gemeinsamen Prüfung der praktischen Aspekte dieses Problems zusammenkommen. Demgemäß schlagen die Vereinigten Staaten vor, daß fachlich geeignete Personen von beiden Seiten zur Prüfung der technischen Aspekte eines Schutzes gegen die Möglichkeit eines Ueberraschungsangriffes zusammentreffen. Sie würden sich auf die Mittel und Objekte der Kontrolle konzentrieren sowie auf die Ergebnisse, die durch diese Sicherheitsvorkehrungen erreicht werden könnten.

Die Besprechungen könnten, falls erforderlich, die Möglichkeit der Anwendung von Inspektionsmaßnahmen zu Anschauungszwecken in verschiedenen Gebieten einschließen, um festzustellen, welche dieser Maßnahmen durchgeführt werden sollten. Es wird daran erinnert, daß die Vereinigten Staaten stets für eine möglichst weite Anwendung solcher Maßnahmen eingetreten sind und daß tatsächlich Präsident Eisenhower in seinem ursprünglichen Vorschlag vom Jahre 1955 anregte, das gesamte Gebiet der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion einer Inspektion zugänglich zu machen. Die Vereinigten Staaten nehmen auf Grund des Schreibens Ministerpräsident Chruschtschows vom 2. Juli 1958 an, daß die sowjetische Regierung einverstanden ist, wenn solche Besprechungen ohne eine Präjudizierung der jeweiligen Standpunkte der beiden Regierungen hinsichtlich der Abgrenzung der Gebiete stattfinden, innerhalb derer ein Schutz geschaffen würde, oder hinsichtlich des Zeitpunktes oder der gegenseitigen Abhängigkeit der verschiedenen Aspekte einer Abrüstung. Die Vereinigten Staaten sind nicht damit einverstanden, daß diejenigen Gebiete gegen einen Ueberraschungsangriff kontrolliert werden, die in dem Schreiben von Ministerpräsident Chruschtschow vom 2. Juli 1958 erwähnt wurden.

In diesem Zusammenhang muß die Regierung der Vereinigten Staaten feststellen, daß sie mit der Erklärung von Ministerpräsident Chruschtschow nicht übereinstimmt, wonach die Vorschläge hinsichtlich der Zonen für eine Inspektion gegen einen Ueberraschungsangriff, wie sie von den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich am 28. Mai 1958 vorgeschlagen wurden, nicht die Interessen beider Seiten gleichmäßig berücksichtigen. Es sind gerade die von der sowjetischen Regierung vorgeschlagenen Inspektionszonen, auf die eine solche Kritik zutrifft. Dies gilt vor allem für den Vorschlag hinsichtlich einer europäischen Zone, die nur ein sehr begrenztes Gebiet umfaßt, kaum sowjetisches Territorium berührt und viel zu klein ist, um diejenigen Gebiete einzuschließen, von denen aus ein Ueberraschungsangriff unter modernen Bedingungen ausgeführt werden könnte. Ferner scheint dieser Vorschlag durch den politischen Wunsch motiviert zu sein, die gegenwärtige Trennungslinie in Europa zu verhärten, da er auf die „Demarkationslinie" zwischen der NATO und dem Warschauer Pakt abgestellt ist.

Die Vereinigten Staaten sind jedoch der Ansicht, daß gemeinsame technische Studien es erleichtern würden, später auf politischer Ebene ein Abkommen über die Definition der Gebiete zu erreichen, in denen die Sicherheitsvorkehrungen angewandt werden. Daher schlagen die Vereinigten Staaten vor, daß solche Besprechungen in der ersten Oktoberwoche — dem frühesten Zeitpunkt, bis zu dem der Bedeutung und dem Umfang dieser Aufgabe entsprechende Vorbereitungen zu einem Abschluß gebracht werden können — in Genf beginnen. In Anbetracht der Verantwortung, die die Vollversammlung und der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß der Charta auf dem Gebiet der Abrüstung tragen, würden die Vereinigten Staaten vorschlagen, die Vereinten Nationen durch den Generalsekretär über den Fortgang der Besprechungen laufend zu unterrichten. Weitere Vorkehrungen für die Konferenz könnten auf diplomatischem Wege beschlossen werden.

Vor allem in seinem Schreiben vom 9. Mai 1958 und erneut in seinem Schreiben vom 2. Juli 1958 bezog sich Ministerpräsident Chruschtschow ferner auf die Frage der Flüge amerikanischer Militärmaschinen, insbesondere über arktischem Gebiet.

Die Vereinigten Staaten bedauern, daß die unbegründeten Beschuldigungen bezüglich der Flüge amerikanischer Militärmaschinen über arktischem Gebiet andauern und daß die Sowjetunion weiterhin die amerikanischen Vorschläge für ein zeitgemäßes internationales Inspektionssystem in diesem Gebiet ablehnt, das dem Zweck dienen würde, den die Sowjetunion anstrebt, nämlich „zu verhindern, daß dieses Gebiet zu einer Keimzelle des militärischen Konfliktes zwischen unseren Ländern wird".

Es wird erklärt, daß der Vorschlag der Vereinigten Staaten für eine Inspektion in diesem Gebiet — ein Vorschlag, der nicht nur im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, sondern auch in der ganzen Welt Unterstützung fand — keine Lösung darstelle, da die Vereinigten Staaten nicht versprochen hätten, die Flüge von Atombombern in Richtung auf die Sowjetunion aufzugeben, wenn eine arktische Inspektionszone geschaffen wäre.

Was diese Erklärung anbetrifft, so möchten die Vereinigten Staaten ein offensichtliches Mißverständnis bezüglich der Operationen von amerikanischen Atombombern richtigstellen. Der größere Teil des Luftraumes über der arktischen Zone ist international frei. In diesem Gebiet herrscht eine beträchtliche militärische Flugtätigkeit, an der die Vereinigten Staaten, die Sowjetunion und andere Nationen der Welt beteiligt sind. Die Erklärungen des sowjetischen Vertreters im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen deuteten jedoch die Besorgnis an, daß in diesem Gebiet oder in anderen Gebieten mit Wasserstoff- und Atombomben bewaffnete Militärflugzeuge der Vereinigten Staaten auf Grund falsch abgelesener Radarimpulse oder auf Grund eines sonstigen falschen Alarms in Richtung auf die Grenzen der Sowjetunion entsandt worden sein könnten. Die Regierung der Vereinigten Staaten versichert nachdrücklich, daß die USA noch niemals vor der Notwendigkeit gestanden haben, irgend-

welche Atombomberflüge dieser Art durchzuführen, und praktisch niemals durchgeführt haben. Darüber hinaus würde, sobald zuverlässige und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen einen Ueberraschungsangriff geschaffen wären, selbstverständlich jeder Flug eines amerikanischen Flugzeuges in eine arktische Zone hinein oder aus ihr heraus oder innerhalb dieser Zone in Uebereinstimmung mit festgelegten Kontrollmaßnahmen erfolgen.

Die Vereinigten Staaten sind der Ansicht, daß technische Besprechungen über Maßnahmen zur Verringerung der Möglichkeit eines Ueberraschungsangriffes, auch wenn sie ohne Bezugnahme auf bestimmte Gebiete erfolgen, den Wert einer arktischen Zone in stärkerem Maße erkennen lassen und den Weg für ein Abkommen über Sicherheitsvorkehrungen in diesem Gebiet sowie in anderen Gebieten ebnen werden. Solche technischen Besprechungen würden ferner nützlich sein, um festzustellen, ob ein Treffen der Regierungschefs eine Möglichkeit zur Führung ernsthafter Gespräche über wichtige Probleme bieten und ein wirkungsvolles Mittel zur Erreichung eines Abkommens über bedeutsame Fragen darstellen würde.

Quelle: *Amerika-Dienst* (United States Information Service, Frankfurt a. M.).

Dokumente zur Lage im Fernen Osten

Redaktionelle Vorbemerkung

Zum Verständnis der aus den Feuerüberfällen der chinesischen Kommunisten auf die Insel Quemoy in der Formosa-Straße resultierenden Spannung und der Reaktion der Vereinigten Staaten können folgende Dokumente als Hintergrund dienen:

1. Beistandspakt zwischen den Vereinigten Staaten und der Republik China (Formosa) vom 2. Dezember 1954 (Wortlaut in Europa-Archiv 2/1955, S. 7254f).
2. Resolution des Kongresses der Vereinigten Staaten vom 29. Januar 1955 zur Ermächtigung des Präsidenten, Streitkräfte zum Schutz Formosas und der Pescadoren und anderer damit in Beziehung stehender Gebiete einzusetzen[1].
3. Memorandum des amerikanischen Außenministeriums vom 11. August 1958 über die China-Politik der Vereinigten Staaten. Dieses Memorandum, dessen Wortlaut im folgenden wiedergegeben ist, wurde vom amerikanischen Außenministerium den diplomatischen Vertretungen der Vereinigten Staaten im Ausland zugestellt. Ein Sprecher erklärte dazu, eine Klarstellung der amerikanischen China-Politik sei von einer „befreundeten Regierung“ und von mehreren amerikanischen diplomatischen Vertretungen erbeten worden[2].
4. Kommuniqué über die Zusammenkunft zwischen *Chruschtschow* und *Mao Tse-tung* in Peking vom 31. Juli bis zum 3. August (Wortlaut auf S. 11 080). Dieses Kommuniqué enthält zwar keinen direkten Hinweis auf Formosa, es spricht jedoch von einem Meinungsaustausch über Fragen, die beide Seiten in Europa und Asien interessieren, wobei völlige Einigung über Maßnahmen erzielt worden sei, „die zum Kampf gegen die Aggression und für die Erhaltung des Friedens ergriffen werden müssen“.

Memorandum des amerikanischen Außenministeriums vom 11. August 1958 über die China-Politik der Vereinigten Staaten

Die Politik gegenüber dem kommunistischen China ist, seitdem die Kommunisten dort an die Macht gelangten, immer ein wichtiges Problem gewesen, und sie ist auch heute für die Vereinigten Staaten und die freie Welt von entscheidender Bedeutung.

Das Problem ist in den Vereinigten Staaten für die große Mehrheit der Bevölkerung ein sehr reales. Infolge der koreanischen und der chinesischen kommunistischen Aggression in Korea hatten die Vereinigten Staaten 142 000 Mann an Verlusten zu beklagen, wodurch in die Gemeinden im ganzen Land großes Leid gebracht wurde. Dennoch ist die Politik der Vereinigten Staaten gegenüber China trotz der dadurch hervorgebrachten Gefühle und trotz des Abscheus des amerikanischen Volkes vor der Brutalität und dem gänzlichen Mangel an Moral im kommunistischen System notwendigerweise auf objektiven Erwägungen des nationalen Interesses begründet gewesen. Sie spiegelt weiter eine ständige Wertung aller verfügbaren Tatsachen wider.

Grundsätzlich geht die Politik der Vereinigten Staaten, dem kommunistischen Regime in China die diplomatische Anerkennung nicht zu gewähren, von der Ueberzeugung aus, daß eine solche Anerkennung den Vereinigten Staaten oder der freien Welt als Ganzes keine

[1]) Diese Resolution wurde in einer Krisensituation gefaßt, die der heutigen ähnlich war: Mitte Januar 1955 hatten rotchinesische Streitkräfte die kleine Insel Yi Kiangshan gewaltsam besetzt und drohten mit einem Angriff auf die in unmittelbarer Nähe davon gelegenen Tachen-Inseln. Auf amerikanischen Rat hin räumte die nationalchinesische Regierung am 7. Februar die Tachen-Inseln kampflos. Vorher hatte sich jedoch Präsident *Eisenhower* vom Kongreß die Vollmacht erteilen lassen, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Verteidigung einer vor der Festlandküste gelegenen Insel für den Schutz von Formosa erforderlich ist. (Vgl. hierzu den Abschnitt „Die Taiwan-Krise“ in: „Die Internationale Politik 1955“, Jahrbuch des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik, München 1958; S. 508—522.) Der entscheidende Teil der Resolution lautet wie folgt: *„Der Präsident der Vereinigten Staaten wird hiermit ermächtigt, die Streitkräfte der Vereinigten Staaten so einzusetzen, wie er es für den bestimmten Zweck der Sicherung und des Schutzes Formosas und der Pescadoren gegen einen bewaffneten Angriff für notwendig hält; diese Ermächtigung schließt ein die Sicherung und den Schutz derjenigen damit in Beziehung stehenden Stellungen und Gebiete, die sich gegenwärtig in befreundeter Hand befinden, sowie das Ergreifen anderer Maßnahmen, die er zur Gewährleistung der Verteidigung Formosas und der Pescadoren für erforderlich oder angemessen hält.“* (Public Law Nr. 4, 84th Congress; Uebersetzung des Europa-Archivs.)

[2]) UPI-Meldung in *New York Herald Tribune*, European Edition, vom 12. August 1958.

greifbaren Vorteile bringen und eine wesentliche Unterstützung der Versuche der chinesischen Kommunisten darstellen würde, die kommunistische Herrschaft über ganz Asien auszudehnen. Dies ist keine „starre“ Politik, die nicht geändert werden kann, um sich den wechselnden Bedingungen anzupassen. Wenn die Situation im Fernen Osten sich in ihren Grundelementen so ändern sollte, daß sie eine radikal verschiedene Bewertung der chinesisch-kommunistischen Bedrohungspolitik erforderlich macht, dann würden die Vereinigten Staaten natürlich ihre derzeitige Politik diesen Gegebenheiten wiederum anpassen. Der Ablauf der Ereignisse im Fernen Osten hat jedoch seit der Errichtung des chinesisch-kommunistischen Regimes im Jahre 1949 insoweit die Ansicht der Vereinigten Staaten bestätigt, als den Interessen der Vereinigten Staaten und denen der freien Welt am besten damit gedient wird, wenn dem Pekinger Regime die diplomatische Anerkennung nicht zuteil wird.

Der amerikanischen Politik gegenüber China liegen zwei grundsätzliche Erwägungen zugrunde. Erstens führt der Sowjetblock, von dem das kommunistische China einen wichtigen Teil bildet, einen Kampf mit weitgesteckten Zielen, um die Lebensform der freien Länder der Welt zu zerstören und eine weltumspannende Herrschaft des Kommunismus zu errichten. Das chinesische kommunistische Regime hat weder ein Geheimnis aus seiner grundsätzlichen Feindschaft gegenüber den Vereinigten Staaten oder der freien Welt als Ganzes noch aus seiner offen zugegebenen Absicht gemacht, deren Untergang zu bewirken. Seine herausfordernde Haltung und seine Angriffe gegen die nichtkommunistische Welt haben inzwischen eine Schärfe erreicht, wie sie seit dem Krieg in Korea nicht beobachtet werden konnte. Der zweite grundsätzliche Faktor ist der, daß Ostasien besonders offen für eine kommunistische Offensive ist, weil die freien Länder dieses Gebietes in der Nähe des kommunistischen China liegen, weil diejenigen, die erst vor kurzem ihre Unabhängigkeit erlangt haben, in der selbständigen Führung der Regierungsgeschäfte unerfahren sind, weil sie ferner aus ihrer Kolonialvergangenheit ein Mißtrauen dem Westen gegenüber mit sich tragen und weil ihr Streben nach einer neuzeitlichen Lebensführung notwendigerweise von sozialen, politischen und wirtschaftlichen Veränderungen begleitet ist.

Die chinesischen Kommunisten betrachten den Sieg des Kommunismus in Asien als unvermeidbar; und nachdem sie nunmehr das riesige Bevölkerungspotential und das Gebiet des chinesischen Festlandes kontrollieren, nützen sie die dadurch gegebenen Vorteile für die Verfolgung ihrer Ziele aus. Die kommunistischen Machthaber Chinas haben in ihren Worten und ihren Taten gezeigt, daß sie nicht in erster Linie daran interessiert sind, das Wohl ihres Volkes zu fördern, indem sie mit ihren Nachbarn in Frieden leben. Ihr Hauptziel besteht darin, die kommunistische Revolution über ihre Grenzen hinaus in das übrige Asien und dann in die übrige Welt zu tragen. Liu Shao-Chi, der dem Rang nach in der Kommunistischen Partei Chinas an zweiter Stelle stehende Mann, hat gesagt: „Die wichtigste und die gemeinsame Aufgabe aller Mitglieder der Kommunistischen Partei ist es, den Kommunismus zu errichten und die gegenwärtige Welt in eine kommunistische Welt umzuformen.“ Mao Tse-tung hat erklärt, daß die Politik seines Regimes darin besteht, „den nationalen Unabhängigkeits- und Befreiungsbewegungen in den Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas aktive Unterstützung zu gewähren“. Daß dies nicht leere Worte sind, haben die Aggression der chinesischen Kommunisten in Korea und die Lieferung von Waffen und Gewährung sonstiger Hilfe an die kommunistischen Rebellen in Indochina gezeigt.

Die Politik der Vereinigten Staaten in Asien, wie auch in den übrigen Teilen der Welt, besteht darin, das Wohl der freien Nationen zu fördern und ihre Unabhängigkeit zu stärken. Da zahlreiche asiatische Länder in nicht zu großer Entfernung vom chinesischen Festland liegen und auf Grund des großen Unterschiedes in bezug auf Größe und Stärke, der zwischen ihnen und dem kommunistischen China besteht, kann dies nur geschehen, wenn die kommunistische Bedrohung neutralisiert wird. Die erste Forderung an die amerikanische Politik im Fernen Osten besteht daher darin, die Kommunisten von einer Aggression abzuschrecken, da sonst die ernste Gefahr bestände, daß die freien Nationen dem kommunistischen Druck unterliegen, noch bevor sie die Stärke erlangt haben, um diesem zu widerstehen. Die Vereinigten Staaten haben dies durch militärische Unterstützung an die Nationen zu erreichen gesucht, die direkt in der Expansionsrichtung der chinesischen Kommunisten liegen — Korea, Formosa und Vietnam —, sowie durch ein System gemeinsamer Verteidigungsvereinbarungen mit anderen Ländern in diesem Gebiet. Wir haben mit diesen Bemühungen Erfolg gehabt, und seit 1954 ist es den chinesischen Kommunisten nicht mehr gelungen, weitere Erfolge durch die offene Anwendung von militärischer Gewalt zu erreichen.

Die Maßnahmen, die die Vereinigten Staaten und ihre Verbündeten in Asien ergriffen haben, um die Sicherheit der freien Länder in jenem Raum zu erhalten, sind für die anderen freien Nationen der Welt von stärkstem Interesse. Wenn das restliche Ostasien an den Kommunismus verlorenginge, dann könnte das eine katastrophale Wirkung auf die Widerstandsfähigkeit der freien Welt gegenüber den Eingriffen des Kommunismus an anderen Stellen haben. Die Folgen für Australien und Neu-Seeland wären besonders ernst. Der Verlust der Inseln im Westpazifik und der südostasiatischen Halbinsel würde diese Länder isolieren und sie in eine strategisch exponierte und gefährliche Lage bringen.

Die Bemühungen zur Verhinderung einer weiteren kommunistischen Expansion können nicht auf militärische Abschreckung allein beschränkt werden. In gleicher Weise sind Maßnahmen gegen die durch die chinesischen Kommunisten betriebene Politik der Subversion und politischen Infiltration notwendig. Dies ist im besonderen der Fall, da Peking seit 1955 im Umgang mit seinen asiatischen Nachbarn in steigendem Maße zu Propagandamaßnahmen, Subversion, „Volksdiplomatie“ und politischen Manövern gegriffen hat. Peking versucht durch diese Mittel zu gewinnen, was es anscheinend nicht durch militärische Eroberungen zu erlangen wagt. Die Vereinigten Staaten sind daher der Ansicht, daß es für die Erhaltung von Frieden und Sicherheit in Asien genauso wichtig ist, gegenüber der Bedrohung durch Subversion wie der Bedrohung durch einen offenen militärischen Angriff wachsam zu sein.

Bei den Bemühungen, die Versuche Pekings zu blockieren, die Herrschaft des Kommunismus auf größere Gebiete Asiens auszudehnen, ist die Verweigerung der

diplomatischen Anerkennung ein bedeutender Faktor. Die Gewährung der diplomatischen Anerkennung durch eine Großmacht bringt normalerweise nicht nur den verstärkten Zugang zu internationalen Gremien mit sich, sondern vergrößert auch das internationale Ansehen und Prestige. Andererseits ist die Verweigerung der Anerkennung ein konkretes Hindernis für das betroffene Regime, und zwar ein Hindernis, das es ihm erschwert, seine außenpolitischen Absichten mit Erfolg durchzuführen.

Einer der Hauptgründe für die Nichtanerkennung des kommunistischen China durch die Vereinigten Staaten ist, ihm diese Vorteile nicht an die Hand zu geben und insoweit seine Fähigkeit zu einer Bedrohung der Sicherheit dieses Gebietes zu beschränken.

Im Falle Chinas gibt es besondere Ueberlegungen, die die Politik der Vereinigten Staaten hinsichtlich der Anerkennung beeinflussen. Einmal haben die chinesischen Kommunisten, obgleich sie den überwiegenden Teil Chinas ihrer Herrschaft unterworfen haben, ihre Eroberung des Landes noch nicht vollendet. Noch besteht die allgemein als rechtmäßig anerkannte Regierung Chinas und baut auf Formosa weiterhin ihre politische, wirtschaftliche und militärische Stärke auf. Der Regierung der Republik China untersteht die strategisch bedeutsame Insel Formosa, und die Tatsache, daß sie über eine umfangreiche Streitmacht verfügt — eine der größten auf seiten der freien Welt in Asien —, ist ein bedeutender Hinderungsgrund für eine erneute Aggression der chinesischen Kommunisten. Die Anerkennung des kommunistischen China durch die Vereinigten Staaten würde diese Regierung ernsthaft schwächen, wenn nicht sogar völlig vernichten. Andererseits versetzt die weitere Anerkennung und die Unterstützung der Republik China durch die Vereinigten Staaten diese in die Lage, den Anspruch der chinesischen Kommunisten, sie verkörperten das chinesische Volk, in Frage zu stellen, und hält die Hoffnung jener Chinesen lebendig, die entschlossen sind, ihr Land schließlich doch von der kommunistischen Herrschaft zu befreien.

Die Anerkennung des kommunistischen China würde auf die anderen freien Regierungen Asiens eine nachteilige Wirkung ausüben, die sich als unheilvoll für die Sache der freien Welt in diesem Teil der Erde herausstellen könnte. Jene Länder, die mit den Vereinigten Staaten eng verbündet sind und im Einflußbereich des kommunistischen China ihre Unabhängigkeit aufrechtzuerhalten trachten — vor allem Korea und Vietnam —, würden zutiefst bestürzt und demoralisiert sein. Sie würden eine solche Handlungsweise als Preisgabe ihrer Sache durch die Vereinigten Staaten ansehen. Sie könnten zu der Annahme gelangen, daß ihre einzige Hoffnung auf Ueberleben in Verzweiflungsmaßnahmen liegt, ohne danach zu fragen, ob diese Maßnahmen den Frieden in diesem Gebiet oder der Welt bedrohen. Die Regierungen der von den Grenzen Chinas weiter entfernt liegenden Staaten würden in der amerikanischen Anerkennung des kommunistischen China den ersten Schritt des Rückzugs der Vereinigten Staaten aus dem Fernen Osten sehen. Ohne die Unterstützung der Vereinigten Staaten würden sie nicht in der Lage sein, dem Willen Pekings auf die Dauer Widerstand entgegenzusetzen, und einige würden wahrscheinlich zu dem Schluß gelangen, daß es das Klügste sei, schnellstens die besten Bedingungen ausfindig zu machen, die man von Peking erhalten kann.

Es ist überflüssig zu sagen, daß diese Entwicklungen die Position der gesamten freien Welt in Asien aufs schwerste gefährden würden.

Was weiterhin im Falle Chinas besonders in Erwägung gezogen werden muß, ist die Tatsache, daß es einflußreiche „überseeische“ chinesische Gruppen in den meisten südostasiatischen Ländern gibt. Diese Länder würden in ihren Bemühungen um den Aufbau gesunder freier Gesellschaftsformen und um die Entwicklung ihrer Wirtschaft stark behindert werden, wenn diese Gruppen unter den Einfluß der chinesischen Kommunisten gerieten, und eine ernste Gefahr kommunistischer Subversion durch diese Gruppen im Ausland würde damit entstehen. Eine Anerkennung des kommunistischen China durch die Vereinigten Staaten und das sich damit unausweichlich ergebende Absinken der Stellung der Chinesischen Republik würde eine so tiefgreifende psychologische Wirkung auf die Chinesen im Ausland haben, daß sie notwendigerweise ihre bis dahin loyale Haltung zur Republik auf die Kommunisten übertragen würden. Dieses aber würde wiederum die Fähigkeit der Gastländer unterminieren, dem auf die Ausweitung des Einflusses und der Macht der chinesischen Kommunisten hinwirkenden Druck zu begegnen.

Ein weiterer Faktor, der im Falle Chinas berücksichtigt werden muß, ist, welche Auswirkungen die Anerkennung des kommunistischen Regimes auf die Vereinten Nationen haben würde. Die Anerkennung Pekings durch die Vereinigten Staaten würde zwangsläufig dazu führen, daß Peking einen Sitz in dieser Organisation erhält. Nach Ansicht der Vereinigten Staaten würde dies die Arbeit der Vereinten Nationen als Instrument für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens beeinträchtigen, wenn nicht zunichte machen. Der Korea-Krieg war das erste und wichtigste Bemühen, der Aggression durch kollektive Maßnahmen seitens der Vereinten Nationen Einhalt zu gebieten. Wenn das kommunistische China — eines der Länder, gegen das sich dieser Schritt der Vereinten Nationen richtete — einen Sitz in den Vereinten Nationen erhalten würde, solange es mit dem Makel der Aggression behaftet ist und solange es dem Willen der Vereinten Nationen in Korea trotzt, dann würde dies dem Eingeständnis eines Versagens der Vereinten Nationen gleichkommen und die Aussichten künftiger erfolgreicher Maßnahmen seitens der Vereinten Nationen gegen eine Aggression wesentlich reduzieren. Darüber hinaus ist die Republik China ein hochangesehenes Charta-Mitglied der Vereinten Nationen, und ihre Vertreter in den Vereinten Nationen haben wesentlich zu der konstruktiven Arbeit dieser Organisation beigetragen. Wenn an ihrer Stelle die Vertreter des kommunistischen Regimes in China einen Sitz sowie das Veto-Recht Chinas im Sicherheitsrat erhielten, dann würde die Fähigkeit dieses Gremiums, in Zukunft der ihr unter der Charta für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragenen Verantwortung nachzukommen, ernstlich beeinträchtigt werden.

Diejenigen, die eine Anerkennung der chinesischen Kommunisten befürworten, gehen häufig davon aus, daß das Regime in Peking bei einer Anwendung der Normen des Völkerrechts auf solche Fälle „ein Recht“ auf diplomatische Anerkennung hat. Nach Ansicht der Vereinigten Staaten ist jedoch die diplomatische Anerkennung ein Privileg und nicht ein Recht. Darüber hinaus betrachten die Vereinigten Staaten die diplomatische Anerkennung

als ein Instrument der nationalen Politik, das sie gemäß dem wohlerwogenen Selbstinteresse des Landes anzuwenden berechtigt wie auch verpflichtet sind. Es besteht jedoch Grund, daran zu zweifeln, daß selbst die im Völkerrecht oft angeführten Beispiele das kommunistische Regime in China für eine diplomatische Anerkennung qualifizieren. Es beherrscht nicht ganz China, und es gibt beträchtliche Kräfte, die seine Behauptung, daß es dies tut, anfechten. Die Kommunistische Partei in China, die das chinesische Festland in ihrer Hand hält, stellt eine winzige Minderheit dar, die noch nicht zwei Prozent des chinesischen Volkes ausmacht, und die für ihre Herrschaft charakteristischen Reglementierungen, brutalen Unterdrückungsmaßnahmen und erzwungenen Opfer haben zu weitverbreiteten Unruhen unter der Bevölkerung geführt. Um den bekannten Ausspruch Thomas Jeffersons hier anzuwenden, dieses Regime repräsentiert sicherlich nicht „den echten, von der Mehrheit erklärten Willen der Bevölkerung". Und schließlich hat es keinerlei Absicht gezeigt, seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen. Eine seiner ersten Handlungen war es, die Verträge der Republik China aufzusagen mit Ausnahme derer, die es fortzusetzen wünschte. Nach Uebernahme der Macht führte es eine entschädigungslose Enteignung des Besitzes ausländischer Staatsangehöriger durch, darunter riesiger britischer Investitionen trotz der umgehenden Anerkennung dieses Regimes durch Großbritannien. Es hat verschiedene seitdem eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten, darunter mehrere Bestimmungen des koreanischen Waffenstillstandes und des Genfer Abkommens über Vietnam und Laos sowie die „vereinbarte Erklärung" vom September 1955, in der es sich feierlich verpflichtete, allen Amerikanern in China die „unverzügliche" Rückkehr in ihre Heimat zu gestatten.

Die Politik der Vereinigten Staaten hinsichtlich der Anerkennung des kommunistischen China beruht ferner auf einer sorgfältig abgewogenen Beurteilung des nationalen Interesses. Die Nichtanerkennung Pekings, verbunden mit der weiteren Anerkennung und Unterstützung der Chinesischen Republik, erleichtert die Erreichung der Ziele der amerikanischen Politik im Fernen Osten. Eine Anerkennung Pekings dagegen würde die Erreichung dieser Ziele ernstlich erschweren und das Vordringen der kommunistischen Macht in Asien erleichtern.

Bei der Festlegung ihrer Politik gegenüber China haben die Vereinigten Staaten die verschiedenen Erklärungen und Argumente berücksichtigt, die von den Fürsprechern der Idee der diplomatischen Anerkennung Pekings vorgebracht worden sind. Einer der am häufigsten vorgebrachten Gründe für eine solche Anerkennung ist der, daß man die Realität „berücksichtigen" müsse und ein Volk von 600 Millionen nicht einfach „ignorieren" könne. Beide Erklärungen mögen auf den ersten Blick zwar ansprechen, sie übersehen jedoch ihrerseits die Realitäten der Lage. Selbstverständlich beruht die amerikanische Politik auf der vollen Berücksichtigung der Tatsache, daß das chinesische kommunistische Regime derzeit die Kontrolle über das chinesische Festland ausübt. Es ist jedoch nicht notwendig, daß man mit einem Regime diplomatische Beziehungen unterhält, wenn man mit ihm verhandeln will.

Ohne eine diplomatische Anerkennung auszusprechen, haben die Vereinigten Staaten an längeren Verhandlungen mit Vertretern des kommunistischen China teilgenommen, und zwar bei den Waffenstillstandsverhandlungen in Korea und Indochina und in jüngerer Zeit bei den Botschafterbesprechungen in Genf. In gleicher Weise „ignoriert" die Politik der Vereinigten Staaten in keiner Weise die Existenz und die Aspirationen des chinesischen Volkes. Ihre Einstellung gegenüber dem chinesischen Volke bleibt die gleiche, wie sie es in der Geschichte immer gewesen ist, eine Haltung der Freundschaft und des sympathischen Verständnisses. Davon abgesehen, ist es klar, daß unsere Freundschaft zu dem chinesischen Volke uns gegenüber der Bedrohung unserer eigenen Sicherheit, die das kommunistische Regime in China gegenwärtig darstellt, nicht blind machen darf. Darüber hinaus sind die Vereinigten Staaten überzeugt, daß das chinesische kommunistische Regime nicht der Ausdruck des echten Willens oder der echten Hoffnungen des chinesischen Volkes ist und daß unsere Politik, ihm die Anerkennung zu verweigern, in Wahrheit den wirklichen Interessen des Volkes dient.

Es wird manchmal behauptet, daß es durch die Anerkennung des kommunistischen China möglich wäre, einen Einfluß auf das Pekinger Regime auszuüben, der letztlich erfolgreich zu einer Schwächung oder gar einer Lösung der Bindungen mit Moskau führen könnte. Leider sind keine Anhaltspunkte vorhanden, die für diese Ueberzeugung sprächen, und es gibt wichtige Gründe, daß dies kaum der Fall sein dürfte. Die Allianz zwischen Moskau und Peking besteht seit langem. Sie geht in ihrem Ursprung tatsächlich zurück bis auf die Gründung der Chinesischen Kommunistischen Partei im Jahre 1921, bei der Vertreter der Komintern eine bedeutsame Rolle spielten.

Sie beruht auf einer gemeinsamen Ideologie und auf von beiden Seiten ins Auge gefaßten Zielen gegenüber der nichtkommunistischen Welt. Alle Hinweise in jüngerer Zeit sprechen für die enge Verbindung zwischen den chinesischen Kommunisten und der UdSSR und nicht für das Gegenteil. Die chinesischen Kommunisten haben sich offen zum Fürsprecher der bewaffneten Intervention der Sowjets in Ungarn gemacht und haben die Hinrichtung von Nagy und den anderen führenden Männern der ungarischen Revolte uneingeschränkt gebilligt. Sie standen weiter an vorderster Stelle bei den jüngsten Angriffen des kommunistischen Blocks auf Jugoslawien wegen dessen Versuchen, eine nationale Politik unabhängig von der Kontrolle des Kreml zu verfolgen. Diese und andere Tatsachen lassen es offensichtlich erscheinen, daß die beiden Partner der sino-sowjetischen Allianz klar ihr gegenseitiges Aufeinanderangewiesensein erkennen und der Blockeinheit gegenüber der freien Welt große Bedeutung beimessen.

Weiterhin ist die Allianz mit der UdSSR für die chinesischen Kommunisten von besonderer Bedeutung, da sie eine sichere Quelle für Waffen und andere militärische Güter für sie darstellt. Die chinesischen Kommunistenführer, so zum Beispiel auch Mao Tse-tung selbst, kamen dadurch an die Macht, daß sie über die militärischen Streitkräfte kommandierten. Sie wissen aus diesem Grunde sehr genau, wie wichtig die militärische Macht ist, um sich selbst gegen die Opposition im Innern und von außen zu behaupten und die Ziele ihrer Außenpolitik zu erreichen. Es ist kaum anzunehmen, daß sie es wagen würden, eine Handlungsweise zu verfolgen, die zu dem Verlust dieser Quelle für ihren militärischen Nachschub

führen könnte. Allein schon aus diesem Grunde scheint die Annahme unrealistisch, daß eine Anerkennung Pekings durch die Vereinigten Staaten oder eine andere führende Macht die chinesischen Kommunisten dazu veranlassen könnte, eine „titoistische" Rolle zu spielen.

Das Gegenteil ist vielmehr wahrscheinlich. Würden die Vereinigten Staaten Peking diplomatische Anerkennung gewähren — mit allem, was durch die Stärkung des internationalen Prestiges damit verbunden ist —, so würden die Kommunistenführer sich höchstwahrscheinlich in der Richtigkeit ihrer Politik und der Vorteile einer weiteren engen Zusammenarbeit mit Moskau bestärkt fühlen.

Es wird oft behauptet, daß die Anerkennung des kommunistischen China ein notwendiger Schritt ist, um die Handelsbeziehungen zu diesem Lande auszuweiten. Für die Vereinigten Staaten ist dies kein Argument, da die USA auf Grund des aus dem Korea-Kriege resultierenden Gesetzes über den Handel mit Feindmächten ein Handelsembargo gegenüber Peking verhängt haben. Aber selbst wenn Länder eine Ausweitung des Handels mit dem chinesischen Festland wünschen, unterstützen die Tatsachen nicht die Auffassung, daß der Handel von einer Anerkennung abhängig ist. Im Gegenteil, Großbritannien, das das kommunistische China 1950 anerkannt hat, hat festgestellt, daß es mehr Waren aus dem kommunistischen China bezieht, als das kommunistische China in Großbritannien kauft. Westdeutschland auf der anderen Seite erkennt Peking nicht an und kann auf eine positive Handelsbilanz gegenüber dem chinesischen Festland blicken. In jedem Fall sind die Möglichkeiten für einen Handel mit dem kommunistischen China infolge der Knappheit an Devisen sehr begrenzt, die wahrscheinlich noch viele Jahre anhalten wird. Weiter würde ein solcher Handel immer von der Gnade der kommunistischen Politik abhängig sein. Peking benutzt den Handel, um einen Druck auf den Handelspartner auszuüben, wenn immer es dies als angebracht erachtet. Ein deutliches Beispiel hierfür ist der Fall Japan, in dem die chinesischen Kommunisten kürzlich die japanische Weigerung, bestimmte politische Konzessionen zu gewähren, damit vergalten, daß sie den gesamten Handel einstellten und selbst bereits eingegangene Kontrakte rückgängig machten. Es scheint daher, daß sich die Vorteile eines Handels mit Peking auf lange Sicht eher als fragwürdig denn als echt erweisen werden.

Oft hört man auch das Argument, daß die chinesischen Kommunisten „ein für allemal" da seien, daß man sie früher oder später werde anerkennen müssen, und daß es einfach eine Sache der Klugheit sei, sich jetzt dem letztlich Unvermeidlichen zu beugen, statt zu einem späteren Zeitpunkt gezwungen zu werden, dies unter peinlichen Umständen zu tun. Es ist richtig, daß es keinen Grund für die Annahme gibt, daß das kommunistische Regime in China kurz vor dem Zusammenbruch steht, aber genauso wenig gibt es einen Grund anzunehmen, daß es seine derzeitige Rolle auf dem chinesischen Festland dauernd spielen wird. In der Tat sind unmißverständliche Zeichen für eine Unzufriedenheit und Unruhe im kommunistischen China in der „ideologischen Umformung" und der Massenkampagne gegen die „Rechtsabweichler" hervorgetreten, die während des vergangenen Jahres durchgeführt wurden. Die Diktaturen erzeugen sehr oft einfach dadurch die Illusion der Dauerhaftigkeit, daß sie jede Opposition unterdrücken und zum Schweigen bringen, und die chinesische Diktatur bildet keine Ausnahme von dieser Regel. Die Vereinigten Staaten sind der Ansicht, daß die Herrschaft des Kommunismus in China nicht ewig andauern, sondern eines Tages verschwinden wird. Indem sie Peking die diplomatische Anerkennung verweigern, bemühen sich die Vereinigten Staaten darum, diesen Prozeß zu beschleunigen.

Bei der öffentlichen Erörterung der Chinapolitik war einer der Vorschläge, der die größte Aufmerksamkeit fand, die sogenannte „Zwei-China-Lösung". Kurz gesagt schlagen die Befürworter dieser Lösung vor, daß das chinesische kommunistische Regime als die Regierung auf dem chinesischen Festland anerkannt werden soll, während die Regierung in Taipeh die rechtmäßige Regierung auf Formosa bleibt. Sie argumentieren, daß diese Einstellung gegenüber dem chinesischen Problem den Vorteil habe, den Kommunisten nur das zuzuerkennen, was sie bereits unter Kontrolle haben, während dabei der freien Welt die militärisch wichtige strategische Bastion Formosa erhalten bleibt. Dabei werden jedoch bestimmte Tatsachen von grundsätzlicher Bedeutung übersehen oder außer acht gelassen. Die Republik China würde keinerlei Einschränkung ihrer Souveränität über China akzeptieren und würde sich, wie man erwarten darf, einer solchen Abmachung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln widersetzen. Wenn eine „Zwei-China-Lösung" zwangsweise gegen ihren Willen durchgesetzt würde, dann würde die effektive Bedeutung dieser Regierung als loyaler Verbündeter der freien Welt vernichtet. Auch Peking würde eine solche Lösung ablehnen. Die chinesische kommunistische Propaganda hat in der Tat während der letzten Jahre immer wieder und nachdrücklich die Konzeption der „Zwei Chinas" abgelehnt und hat — was eine Ironie ist — die Vereinigten Staaten beschuldigt, ihre Verwirklichung zu erstreben. Peking legt großen Wert auf die schließliche Besitzergreifung von Formosa und hat sich immer das, wie es sagte, „Recht" vorbehalten, Formosa mit Gewalt zu übernehmen, wenn andere Mittel nichts nützen sollten. Die Konzeption der „Zwei Chinas" wird sowohl von Peking als auch von Taipeh scharf abgelehnt. Daher wäre eine solche Lösung, selbst wenn sie durch eine Macht von außen durchgesetzt würde, keine stabile. Es wäre eine ständige Ueberwachung notwendig, um eine gewaltsame Aenderung durch die eine oder andere Seite zu verhindern.

Es wird manchmal gesagt, daß die Nichtanerkennung Pekings dazu beitrage, die chinesischen Kommunisten zu Märtyrern zu machen und es ihnen dadurch möglich werde, sich — besonders vor den neutralen Ländern in Asien — als eine unschuldige und beleidigte Gruppe hinzustellen. Es ist unmöglich abzustreiten, daß hieran eine gewisse Wahrheit ist. Aber dieser Nachteil wird mehr als aufgewogen durch die Nachteile, die sich aus einer Befolgung des entgegengesetzten Kurses ergeben würden. Es ist sicherlich besser, daß einige Neutralisten, die entweder nicht in der Lage oder aber nicht gewillt sind, die in der Politik der chinesischen Kommunisten liegende Gefahr zu erfassen, irrtümlich Peking als ungerecht behandelt ansehen, als daß die Verbündeten der Vereinigten Staaten in Asien, die die erste Verteidigungslinie gegen die Expansion der chinesischen Kommunisten bilden, durch etwas verwirrt und demoralisiert werden, was ihnen nur als ein Verrat an der gemeinsamen Sache erscheinen könnte.

Die Republik China wird von 45 nichtkommunistischen Ländern anerkannt. Nur 19 haben Peking anerkannt, und die meisten davon taten dies vor dem Koreakrieg im Jahre 1950. Die Anerkennung durch eine führende Nation der freien Welt würde daher als bedeutsamer Sieg der chinesischen Kommunisten interpretiert werden — als das Zeichen für ein Zögern der freien Welt, sich dem kommunistischen Druck zu widersetzen, und als ein abträglicher Beweis für eine ernsthafte Meinungsverschiedenheit innerhalb der freien Welt bezüglich des Problems, wie den expansionistischen Kräften des Kommunismus begegnet werden soll. Dies würde sich besonders schwerwiegend im Fernen Osten auswirken, wo die Nationen der freien Welt, die dem expansionistischen Druck der chinesischen Kommunisten am direktesten ausgesetzt sind, in Bestürzung und Verwirrung versetzt und manche von ihnen ohne Zweifel versucht sein würden, aus Angst, angesichts der kommunistischen Macht allein gelassen zu werden, den gleichen Weg zu gehen. Nationen in anderen Gebieten der Welt, deren Regierungen sich der kritischen Natur der Lage im Fernen Osten weniger bewußt sind und von den Entwicklungen in diesem Gebiet weniger direkt betroffen werden, könnten dem damit gegebenen Beispiel folgen. Die unausweichliche Konsequenz der Anerkennung des chinesischen kommunistischen Regimes durch andere Nationen der freien Welt würde sein, daß das Prestige, der Einfluß und die Macht dieses Regimes wesentlich vergrößert und die Bemühungen, die Sicherheitsinteressen der freien Welt im pazifischen Raum zu gewährleisten, noch mehr erschwert werden.

Quelle: *Amerika-Dienst* vom 15. August 1958.

Kommuniqué vom 3. August 1958 über die Zusammenkunft N. S. Chruschtschows mit Mao Tse-tung

Vom 31. Juli bis zum 3. August 1958 fand in Peking eine Zusammenkunft des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion und Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR, N. S. Chruschtschow, und des Vorsitzenden des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas und Vorsitzenden der Volksrepublik China, Mao Tse-tung, statt. An dem Treffen nahmen teil:

Auf sowjetischer Seite der Minister für Verteidigung der UdSSR, Marschall der Sowjetunion R. J. Malinowski, der amtierende Minister für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR, W. W. Kusnezow, und das Mitglied des ZK der KPdSU, B. N. Ponomarew;

auf chinesischer Seite der Vorsitzende des Staatsrates, Tschu En-lai, der stellvertretende Vorsitzende des Staatsrates und Minister für Verteidigung, Marschall Peng Teh Huai, der stellvertretende Vorsitzende des Staatsrates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Tschu Yi, und das Mitglied des Sekretariats des ZK der Kommunistischen Partei Chinas, Wang Tschia Hsiang.

Die Seiten erörterten in einer Atmosphäre außerordentlicher Herzlichkeit und Freundschaft allseitige aktuelle wichtige Probleme der gegenwärtigen internationalen Lage, Fragen der weiteren Festigung des Freundschafts-, Bündnis- und Beistandsverhältnisses zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Volksrepublik China sowie Fragen des gemeinsamen Kampfes für die friedliche Lösung der internationalen Probleme und für den Frieden in aller Welt und stellten völlige Uebereinstimmung der Ansichten über diese Probleme und Fragen fest.

Beide Seiten sind einmütig der Meinung, daß die UdSSR und die Volksrepublik China gemeinsam mit den anderen Ländern des sozialistischen Lagers sowie mit allen friedliebenden Staaten und Völkern gewaltige Erfolge im Kampf für die Minderung der internationalen Spannungen und für den Frieden errungen haben. Die Friedenspolitik der UdSSR und der Volksrepublik China genießt mit jedem Tag immer größere Unterstützung und Sympathie der Völker aller Länder. Indien, Indonesien, die Vereinigte Arabische Republik und andere Staaten und Völker Asiens, Afrikas, Amerikas und Europas spielen mit jedem Tag eine immer größere Rolle bei der Festigung des Friedens. Die Kräfte des Friedens sind überall beispiellos gewachsen.

Im Gegensatz zu dieser klaren, konsequenten Politik, die den Lebensinteressen der Völker unserer beiden Länder und aller Völker entspricht, fahren die imperialistischen Aggressionskreise, mit den Monopolgruppen der USA an der Spitze, fort, gegen die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit zu wirken, lehnen sie hartnäckig eine Minderung der internationalen Spannungen ab, verhindern sie die Einberufung einer Konferenz der Regierungschefs der Großmächte und verstärken die Vorbereitung eines neuen Krieges, womit sie den Frieden und die Sicherheit der Völker bedrohen. Diese imperialistischen Kräfte treten als Feinde des Friedens, der Demokratie, der nationalen Unabhängigkeit und des Sozialismus auf, zimmern militärisch-politische Aggressionsblocks und überziehen die Erde mit einem Netz von Militärstützpunkten, wobei sie sich immer mehr und gröber in die inneren Angelegenheiten anderer Länder einmischen.

Die in letzter Zeit von den USA und England unternommene bewaffnete Aggression gegen den Libanon und Jordanien sowie ihre Drohung mit militärischer Gewalt gegen die Irakische Republik und die Vereinigte Arabische Republik verschärften ungemein die Spannungen im Nah- und Mittelostraum und lassen die Gefahr eines Krieges immer ernster werden, so daß sie den allgemeinen Protest der Völker aller Länder hervorrufen und von diesen verurteilt werden.

Die UdSSR und die Volksrepublik China geißeln mit aller Schärfe die groben Aggressionshandlungen der USA und Englands im Nah- und Mittelostraum, fordern die unverzügliche Einberufung einer Konferenz der Regierungschefs der Großmächte zur Erörterung der Lage in Nah- und Mittelost und bestehen entschieden auf den sofortigen Abzug der Truppen der USA aus dem Libanon und der Truppen Englands aus Jordanien.

Die UdSSR und die Volksrepublik China unterstützen energisch den gerechten Kampf der Völker der Vereinigten Arabischen Republik, der Irakischen Republik und der anderen arabischen Länder sowie die nationale Befreiungsbewegung der Völker Asiens, Afrikas und Lateinamerikas.

Die Ereignisse im Nah- und Mittelostraum und in anderen Räumen der Welt bestätigen, daß die nationale Befreiungsbewegung unüberwindlich ist, daß das Zeitalter des Kolonialismus unwiderruflich vorbei ist und daß jegliche Versuche, die Kolonialherrschaft aufrechtzu-

erhalten und wiederherzustellen, die der historischen Entwicklung widerspricht, dem Frieden schaden und zum Scheitern verurteilt sind.

Auf Grund eines allseitigen Meinungsaustausches über eine Reihe wichtigster Fragen, die beide Seiten in Asien und Europa angesichts der gegenwärtigen internationalen Lage interessieren, wurde eine völlige Einigung über die Maßnahmen erzielt, die zum Kampf gegen die Aggression und für die Erhaltung des Friedens ergriffen werden müssen.

Die Sowjetunion und die Volksrepublik China werden alles, was in ihren Kräften steht, zur Minderung der internationalen Spannungen und zur Abwendung des Unheils eines neuen Krieges unternehmen. Beide Seiten erklären erneut, daß das Recht der Völker aller Länder, ihr soziales und politisches System zu wählen, geachtet werden muß; daß Staaten mit unterschiedlichem Gesellschaftssystem friedlich nebeneinander bestehen müssen in Uebereinstimmung mit den bekannten fünf Prinzipien, die allgemeine internationale Anerkennung gefunden haben; daß alle internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln durch Verhandlungen gelöst werden müssen; daß die Entwicklung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu gegenseitigem Vorteil auf dem Boden des friedlichen Wettbewerbs zwischen verschiedenen Ländern gefördert werden muß, die der gegenseitigen Verständigung der Völker dienen und vollkommen den Zielen der Minderung der internationalen Spannungen und der Erhaltung des Friedens entsprechen.

Heute besteht die erstrangige Aufgabe zur Erhaltung und Festigung des Friedens darin, ein Uebereinkommen der Staaten zu erzielen, über die Einschränkung der Rüstungen, die Einstellung der Erprobung und das Verbot des Einsatzes von Atom- und Wasserstoffwaffen, über die Auflösung aller militärischen Gruppierungen und in fremden Gebieten geschaffenen Militärstützpunkte und über den Abschluß eines Paktes des Friedens und der kollektiven Sicherheit.

Aber die Frage, ob ein Krieg vermieden werden kann, hängt nicht nur von den guten Wünschen und Bestrebungen der friedliebenden Völker und ihren einseitigen Bemühungen ab.

Die Aggressionskreise der Westmächte weigern sich bis heute, irgendwelche wirkliche Maßnahmen zur Erhaltung des Friedens zu ergreifen; ja, sie verschärfen wahnwitzig die internationale Spannung und bringen die Menschheit an den Rand einer Kriegskatastrophe. Aber sie sollen wissen: wenn es die kriegslüsternen imperialistischen Wahnsinnigen wagen, den Völkern einen Krieg aufzuzwingen, so werden alle friedliebenden und freiheitliebenden Staaten und Völker, eng zusammengeschlossen, ein für allemal mit den imperialistischen Aggressoren Schluß machen und ewigen Frieden auf Erden errichten.

Beide Seiten stellen mit großer Befriedigung fest, daß sich zwischen der Kommunistischen Partei der Sowjetunion und der Kommunistischen Partei Chinas, zwischen der Sowjetregierung und der Regierung der Volksrepublik China, zwischen den Völkern unserer Länder die brüderlichen Freundschaftsbeziehungen, die allseitige Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe erfolgreich entwickeln und immer mehr durchsetzen. Stürmisch entwickelt sich die Wirtschaft beider Länder, mit jedem Tag verstärkt sich ihre Macht. Die Einheit und Zusammenarbeit, die beide Länder auf völliger Gleichberechtigung und kameradschaftlicher, gegenseitiger Hilfe aufbauen, besitzen eine große Lebenskraft.

Diese Einheit und Zusammenarbeit begünstigen nicht nur die schnelle Entwicklung beider Länder auf dem Wege des Sozialismus und Kommunismus, sondern dienen auch der Stärkung der Macht des sozialistischen Lagers als Ganzes.

Beide Seiten haben beschlossen, die weitere energische Entwicklung der allseitigen Zusammenarbeit zwischen unseren Ländern zu sichern, die Einheit des sozialistischen Lagers, die Geschlossenheit mit allen friedliebenden Staaten und Völkern noch mehr zu festigen, und haben einmütig eine übereinstimmende Meinung über alle behandelten Fragen zum Ausdruck gebracht.

Beide Seiten sind sich in der Einschätzung der Aufgaben vollkommen einig, die der Kommunistischen Partei der Sowjetunion und der Kommunistischen Partei Chinas gestellt sind. Die unerschütterliche Einheit der beiden marxistisch-leninistischen Parteien wird ewig eine sichere Garantie für den Triumph unserer gemeinsamen Sache sein.

Die Kommunistische Partei der Sowjetunion und die Kommunistische Partei Chinas werden diese heilige Einheit unermüdlich wahren, für die Reinheit des Marxismus-Leninismus kämpfen, die Prinzipien der Moskauer Deklaration der Kommunistischen und Arbeiterparteien verfechten sowie einen unversöhnlichen Kampf gegen die Hauptgefahr in der kommunistischen Bewegung, den Revisionismus, führen. Dieser Revisionismus hat im Programm des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens seinen offenkundigen Ausdruck gefunden.

Beide Seiten verleihen der festen Ueberzeugung Ausdruck, daß die mit jedem Tag wachsenden Kräfte des Friedens und des Sozialismus unbedingt alle Hindernisse auf dem weiteren Weg überwinden und den großen Sieg erringen werden.

Quelle: *Die Sowjetunion heute* (sowjetische Botschaft, Bonn), Beilage zu Heft 23 vom 10. August 1958.

Informationen und Berichte

Die Genfer Seerechtskonferenz 1958

Im Frühjahr 1956 hatte die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (VRK) mit ihrem „Entwurf des Seerechts" das Material für eine Internationale Seerechtskonferenz geliefert und deren Einberufung vorgeschlagen[1]. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen genehmigte den Vorschlag[2], und die Konferenz trat am 24. Februar 1958 in Genf zusammen, mit etwa 700 Delegierten aus 86 Ländern und 16 internationalen Organisationen beschickt. Nach rund zweimonatigen Beratungen wurden am 28. April 1958 vier Konventionen sowie einige Resolutionen verabschiedet.

Die Feststellung, daß die 106 Artikel der vier Konventionen inhaltlich, großenteils sogar wörtlich, nichts anderes sind als der VRK-Entwurf des Vertragswerkes mit seinen 73 Artikeln[3], soll die Verdienste der Konferenz nicht schmälern; sie ist hart und ungerecht genug kritisiert worden. Was aus der Konferenz an Positivem hervorging, beruht auf dem Werk der Völkerrechtskommission. Wo die Kommission versagte, mußte auch die Konferenz versagen. Daß das Seerecht zum Politikum geworden ist, war unvermeidlich. Eine rückläufige Entwicklung ist dabei nicht zu übersehen, aber man muß darin eine Begleiterscheinung der Demokratisierung des Völkerrechts erblicken. Eine Untersuchung der vorangegangenen Tätigkeit der Völkerrechtskommission[4] ging von der Voraussetzung aus, daß der rechtsbildenden Tätigkeit der VRK neben der kodifikatorischen eine untergeordnete Rolle zukomme, wenngleich die Vollversammlung, der die VRK ihr Dasein verdankt[5], beide Aufgaben als gleichwertig hingestellt und die Fortbildung des Völkerrechtes an die erste Stelle gerückt hatte. Die VRK leistet die kodifikatorische Vorarbeit, aber Recht wird so nicht geboren. Recht entsteht im gesellschaftlichen Getriebe, Völkerrecht entspringt der Zwietracht der Staaten. Rechtssatzung kommt der Macht zu, Völkerrechtssatzung den Mächten.

Im internationalen Recht sind wir an dem Punkt angelangt, den die meisten innerstaatlichen Rechtssysteme vor Jahrhunderten überwunden haben, dem Punkt nämlich, wo das herkömmliche Recht, das Gewohnheitsrecht, der Rechtssatzung Platz macht. In einer demokratischen Gesellschaft sind zur Entscheidung über Gesetze alle Bürger berufen, zur Entscheidung über Finanzgesetze also auch die Vermögenslosen, über Universitätsbelange auch die Analphabeten. Bei den seefahrenden Nationen hatte man bis vor kurzem an der Zweiteilung der See in offene und Territorialsee festgehalten, so wie sie *Grotius* abgegrenzt hatte; Staaten ohne Flotte oder gar ohne Seeküste überließen dies den seefahrenden Nationen, denn an der Dreimeilenzone oder ihrer Aenderung waren sie nicht interessiert. Nun aber will — so schwer dies auch die Staaten mit maritimer Erfahrung, ausgebildetem Seerecht und umfangreichen Schiffahrtsinteressen treffen mag — auch der „kleine Mann" unter den Seefahrern mitreden. Nur wenn wir uns das vergegenwärtigen, können wir die Frontenstellung in der Seerechtskonferenz 1958 begreifen. Wir finden Großbritannien, die Bundesrepublik, Frankreich und die Vereinigten Staaten unter den Verfechtern der Dreimeilenzone, aber andere westliche Demokratien unter ihren Gegnern, und die „Zwölfmeiler" sind nicht durchweg Ostblockstaaten. Die beiden Gruppen sind am ehesten dadurch gekennzeichnet, daß auf einer Seite Staaten stehen, die imstande und gewohnt waren, Fischfang nicht nur vor ihren eigenen, sondern auch vor fremden Küsten zu betreiben, auf der anderen Seite die übrigen. Dabei spielen natürlich auch noch andere Gesichtspunkte mit; von der ursprünglichen *raison d'être* der Dreimeilenzone sind wir jedenfalls schon weit entfernt.

Als *Grotius* im Jahre 1604 seine These aufstellte, es gebe keine Herrschaftsgewalt der Küstenstaaten über das Meer außerhalb eines Streifens von drei Meilen, war diese Entfernung die Reichweite der damaligen Küstengeschütze. Grotius' Lehre setzte sich durch, aber weder seine These von der absoluten Souveränität der Territorialsee noch die von deren Breite fand universellen Anklang. So halten es beispielsweise Schweden und Norwegen mit vier Meilen, Griechenland hat 1936 sechs in Anspruch genommen, das Kaiserreich Rußland schon im Jahre 1912 zwölf Meilen, desgleichen später die Sowjetregierung. All das sind „alte" europäische Fischervölker. Nun kommen Staaten zu Wort, die, durch keinerlei Tradition belastet und am Fischfang nur vor ihren eigenen Küsten interessiert, die Gelegenheit zur Erweiterung ihres Machtbereichs wahrnehmen wollen.

Auf der Genfer Seerechtskonferenz meldeten sich aber auch die Binnenländer zu Wort: sie bildeten auf Initiative der Schweiz und der Tschechoslowakei einen besonderen Ausschuß, der mit Erfolg — und erstmalig in der Geschichte des Seerechts — die Ansprüche küstenloser Staaten auf Mitbestimmung über maritime Probleme anmeldete. Dieser Ausschuß — das sogenannte V. Komitee[6] — brachte zwar kein eigenes Instrument hervor[7]; der Einfluß der Binnenländer war es aber, der das Schwergewicht von den herkömmlichen Freiheiten der See weg und hinüber zum Respekt vor der Souveränität bewegen half. Den politischen Betrachtern bot die Genfer Konferenz das Bild der Abkehr von den traditionellen Freiheiten, ob trotz oder wegen der Demokratisierung des Seerechts, mag dahingestellt bleiben.

Daß es der Genfer Seerechtskonferenz nicht gelang, eine Einigung über die Breite der Territorialsee zu-

---

1) Vgl. den Bericht über die 8. Tagung der VRK in Europa-Archiv 4—5/1957, S. 9652 f.

2) Resolution 1105 (XI) vom 21. Februar 1957.

3) Das scheinbare Anschwellen ist auf die vierfache Wiederholung der allgemeinen und Schlußbestimmungen zurückzuführen.

4) Europa-Archiv 13/1956, S. 9003 ff., und 4—5/1957, S. 9652 f.

5) Beschluß der Vollversammlung vom 21. November 1947, A/504.

6) Die vier anderen Ausschüsse hatten, wie von der VRK vorgesehen, je einen der Teilaspekte des Seerechts zu behandeln und die entsprechenden Konventionsentwürfe zu formulieren: I. Komitee: Territorialsee und Anschlußzone; II. Komitee: Hohe See — Allgemeines; III. Komitee: Hohe See — Fischfang und Erhaltung der Meeresfauna; IV. Komitee: Festlandsockel.

7) Siehe jedoch Art. 3 und 4 der Konvention über die hohe See, die den Zugang von Binnenstaaten zur Seeschiffahrt regeln.

stande zu bringen, darf ihr nicht als Mißerfolg angekreidet werden. Seit 1894 ist auf etwa zehn großen internationalen Konferenzen keine Einigung über diese Streitfrage zustande gekommen, nicht einmal im Jahre 1930 im Haag, als der Völkerbund dorthin eine Konferenz mit nur diesem einen Programmpunkt einberief. Wahrscheinlich werden die Vereinten Nationen nun den gleichen Weg beschreiten: die Konferenz von Genf hat der Vollversammlung der Vereinten Nationen die Einberufung einer solchen Konferenz nahegelegt. Wenn dabei ein Kompromiß zustande kommen soll, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß er nicht auf der Basis des Festhaltens an der Dreimeilenzone zu erreichen sein wird[8].

Die Genfer Seerechtskonferenz hat folgende Dokumente erarbeitet:

1. Konvention über die Territorialsee und die Anschlußzone;
2. Konvention über die hohe See;
3. Konvention über den Fischfang und die Erhaltung der lebendigen Nahrungsquellen der hohen See;
4. Konvention über den Festlandsockel;
5. Fakultativ-Protokoll über die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit;
6. neun Resolutionen.

Die Konventionen und das Protokoll über die Schiedsgerichtsbarkeit werden unten einzeln behandelt. Dazu sei auf den Bericht über den Seerechtsentwurf der VRK[9] verwiesen; nur wo die Konferenz von ihm abwich oder wo wesentliche Punkte neu auftauchten, folgt Erwähnung. Von den Resolutionen ist die über die Einberufung einer weiteren Konferenz bereits oben erwähnt; eine Resolution über das Regime der „historischen Gewässer" findet im Abschnitt „Territorialsee und Anschlußzone" Erwähnung; vier weitere Resolutionen enthalten Empfehlungen zur internationalen Zusammenarbeit bei der Erhaltung der Meeresfauna.

Besondere Beachtung verdienen die beiden Resolutionen, die sich mit Atomfragen befassen. Der Entwurf der VRK von 1956[10] hatte in der Verseuchung des Seewassers durch radioaktive Abfallstoffe und in der Fortsetzung atomsprengender Versuche und Prozesse in und über der See eine ernste Gefahr für die Ernährung kommender Geschlechter erblickt, abgesehen von der unmittelbaren Bedrohung menschlichen Lebens. Die Seerechtskonferenz hat in Art. 25 der Konvention über die hohe See die Bestimmung übernommen, daß die Staaten gehalten sind, in diesen Fragen mit den „zuständigen internationalen Organen" zusammenzuarbeiten. Eine solche internationale Regelung bahnt sich für die Atomwaffenversuche im Rahmen der Vereinten Nationen an (Genfer Atomsachverständigen-Besprechungen, Abrüstungsgespräche usw.), und die Seerechtskonferenz hat sich deshalb zugunsten der Vollversammlung eines Eingreifens enthalten: unter Betonung der Tatsache, daß viele Staaten Atomexplosionen auf hoher See als eine Beeinträchtigung der Freiheit der Meere betrachten, verwies sie in ihrer Resolution die Angelegenheit an die Vollversammlung zurück. In der zweiten Resolution empfahl die Seerechtskonferenz, daß die Internationale Atomenergie-Organisation in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen Regeln für die Unschädlichmachung radioaktiver Abfallstoffe ausarbeiten möge.

Territorialsee und Anschlußzone (I. Komitee)

Parallel mit dem Streit um das Ausmaß der Territorialsee läuft seit geraumer Zeit die Meinungsverschiedenheit bezüglich der Golfe und Buchten. Waren sie auf der Landseite zur Gänze vom Gebiet nur eines Staates umschlossen, so galten sie früher als Hoheitsgewässer, wenn die Einfahrt nicht weiter war als sechs Meilen. Später wurde eine Einfahrt von nicht mehr als zwölf Meilen erlaubt. Jetzt ist die Einigung auf der Basis einer 24-Meilen-Einfahrt erzielt worden[11], aber damit ist das Problem nicht erschöpft. Unbeantwortet ist die Frage der sogenannten historischen Buchten. Gewohnheitsrechtlich meist anerkannt, aber höchst uneinheitlich in ihrer rechtlichen Lage sind solche Teile des Weltmeeres wie etwa die Hudson Bay in Kanada (900 000 qkm mit einer Einfahrt von mehr als 80 km) oder der Varanger-Fjord in Norwegen, die Delaware-Bucht in den Vereinigten Staaten. Vor diesen historischen Hoheitsgewässern hat die normative Tätigkeit der Seerechtskonferenz halt gemacht; ihre Resolution legt dieserhalb eine verbindliche, allgemeingültige Lösung der Vollversammlung der Vereinten Nationen nahe.

In Art. 16 Abs. 4 der I. Konvention ist der Wortlaut gegenüber dem VRK-Entwurf dahin abgeändert worden, daß die harmlose Fahrt[12] nicht nur in Meerstraßen, die zwei Teile der hohen See miteinander, sondern auch in solchen Meerstraßen, die die hohe See mit der Territorialsee eines Staates verbinden, von keinem anderen Staat behindert werden darf. Das erregte den Unwillen Saudi-Arabiens, weil es für sich das Recht in Anspruch nimmt, in der Meerenge von Tiran die Zufahrt vom Roten Meer zum israelischen Hafen Elath zu unterbinden.

Die Anschlußzone (contiguous zone)[13], nach dem gleichen Grundsatz und von der gleichen Küstenlinie ab gemessen wie die Territorialsee, ist ein Band von zwölf Meilen Breite, innerhalb dessen der Küstenstaat Verletzungen seiner Zoll-, Steuer- oder Gesundheitsgesetze (der Schutz anderer Rechtsgüter in der Zone wird nicht anerkannt) unterbinden und bestrafen darf. Darauf sind seine Hoheitsrechte beschränkt; Seefahrt und Fischfang sind in der Zwölfmeilenzone frei. Noch frei; wird die künftig einzuberufende Konferenz über die Ausdehnung der Territorialsee handelseins, dann wird es wahrscheinlich auf Kosten des freien Fischfangs in der Anschlußzone geschehen. An den Anschlußzonen wird übrigens die Verschiebung des Akzents von der Freiheit der Meere auf die Souveränitätsrechte der Staaten besonders deutlich: seit sie im Völkerrecht in Erscheinung getreten war, war die Anschlußzone als Teil des offenen Meeres behandelt worden, als grundsätzlich frei also, wenngleich mit Einschränkungen. Auch der VRK-Entwurf von 1956 hatte die Bestimmungen über die Anschlußzone in die

[8]) Vgl. die Ausführungen in Europa-Archiv 4—5/1957, S. 9653. Der gleichen Ansicht ist *Oppenheim-Lauterpacht* („International Law", 1955, Vol. I., S. 499—500): „... although the three-mile limit of territorial waters must still be regarded as the rule of International Law on the subject, it is a rule which is in need of modification in relation to the various interests involved."

[9]) Vgl. Europa-Archiv 4—5/1957, S. 9653.

[10]) Art. 48, Abs. 2 und 3.

[11]) Solche Buchten sollen nicht zur Territorialsee, sondern zu den Binnengewässern gehören (Art. 7, Abs. 4).

[12]) Art. 14—23. Siehe Europa-Archiv 4—5/1957, S. 9653; *Higgins-Colombos*, „The International Law of the Sea", 1954, § 108, S. 98.

über die hohe See eingereiht. Jetzt, 1958, finden wir die Anschlußzone in einem Atem mit der Territorialsee genannt, also mit Hoheitsgewässern.

Hohe See (II. Komitee)

Auf der hohen See gibt es keine Hoheitsrechte, sie ist für alle Völker offen und gleich offen; alle Völker haben insbesondere das Recht, auf hoher See zu fahren, über ihr zu fliegen, in ihr zu fischen und unter ihr Kabel und Röhren zu legen. Alle diese Rechte sind uneingeschränkt, wenn man nicht das als Beschränkung ansehen will, was sich aus dem Begriff der uneingeschränkten Freiheit ergibt: die Verpflichtung eines jeden, die anderen nicht am Gebrauch ihrer Rechte zu behindern.

Neu sind Art. 3, der die Binnenländer den Küstenstaaten in jeder Hinsicht gleichstellt und ihnen Zutritt zur See gewährleistet, und Art. 4 über ihr Recht, Schiffe unter ihrer Flagge auf den Weltmeeren verkehren zu lassen.

Leider überläßt die Konvention jedem einzelnen Staat die Entscheidung darüber, welche Schiffe seine Flagge führen dürfen. Damit wird ein völkerrechtlich bedeutsames Kriterium in den Händen von Individuen belassen, also nicht einmal von Staaten. Eigentumsrechte an Schiff und Ladung, Staatsangehörigkeit der Besatzung, Heimathafen usw. sind nach Völkerrecht ohne Belang für die Nationalität eines Handelsschiffes, maßgebend ist allein die Flagge, die es führt. Nun hat unter Reedern und Schiffsvermietern die Gepflogenheit überhandgenommen, Schiffe aus steuertechnischen oder sonstigen finanziellen Gründen außerhalb ihres Heimatlandes zu registrieren und sie unter der Flagge des Staates verkehren zu lassen, der die meisten Vorteile bietet (sogenannte „flag of convenience"). Damit übernimmt der Flaggenstaat das Schiff in seine Jurisdiktion, eine Jurisdiktion, die häufig schon an sich nicht allzu wirksam ist, hier aber besonders milde gehandhabt wird, um Kunden anzuziehen. Wo dabei die Sicherheit von Mannschaft, Schiff und Schiffahrt bleibt, bedarf keiner Erwähnung. Der Zustand wird als nicht zufriedenstellend empfunden und ruft nach internationaler Ordnung.

Der Konferenz ist es nicht gelungen, ihre Diskussion mit einem besseren Ergebnis als mit der sehr dehnbaren Formel abzuschließen, in Fällen von „Bequemlichkeitsflaggen" müsse eine „wirkliche Beziehung zwischen Staat und Schiff" nachgewiesen werden (Art. 5).

Dem Seeräubertum sind acht Artikel (14—21) gewidmet. Neu ist hier die Erstreckung des Begriffs „Seeräuber" auf Luftfahrzeuge, deren Mannschaft und Passagiere. Ein Raubüberfall muß privaten Zwecken dienen; daher können Kriegs- und andere staatliche Schiffe nur dann zu Seeräuberschiffen werden, wenn die Besatzung gemeutert und die Gewalt über das Schiff an sich gerissen hat. Streichung der Staatsflagge genügt nicht, um ein Schiff zum Piratenschiff zu machen: es muß Raub begangen haben oder ihn zu begehen im Begriffe sein. Falls aber diese Merkmale gegeben sind, kann jeder Staat gegen ein solches Schiff einschreiten, es kapern, in Beschlag nehmen und über die Piraten zu Gericht sitzen. Die Festnahme von Seeräubern ist Kriegsschiffen oder anderen Schiffen im Staatsdienst vorbehalten und darf nur auf hoher See stattfinden; in der Territorialsee ist sie Sache des Küstenstaates. Von Seeräuber- und Sklavenschiffen abgesehen, dürfen Kriegsschiffe auf hoher See nur Schiffe ihres eigenen Staates anhalten, diese allerdings auch dann, wenn sie ihre wahre Nationalität zu verbergen oder zu verleugnen suchen.

Ein eigenes Kapitel bildet das Recht des Nachsetzens[14]. Auch hier darf die Verfolgung nur von Kriegsfahrzeugen aufgenommen werden; wenn sie aber begonnen wurde, ehe das Schiff die Territorialsee oder Binnengewässer des verfolgenden Staats verlassen hat, darf sie auf hoher See fortgesetzt werden und kann zur Festnahme von Schiffen führen, die gegen die Gesetze des betreffenden Küstenstaates verstoßen haben. Diese Regel atmet Teergeruch; Seefahrer waren mit ihr seit alters her vertraut, auch mit ihren Schranken: sichtbarer oder hörbarer Haftbefehl vor Aufnahme der Verfolgung — drahtloses Anhalten genügt nicht; unausgesetzte Verfolgung — das Schiff oder Flugzeug, dem etwa der Brennstoff ausgeht, darf nicht aufbunkern und die Jagd wieder aufnehmen; die Verfolgung muß aufgegeben werden, sobald das flüchtige Schiff eine Territorialsee erreicht, die dem verletzten Staat fremd ist.

Fischfang und Erhaltung der lebendigen Nahrungsquellen der hohen See (III. Komitee)

Kurz zusammengefaßt, haben die ersten acht Artikel der Konvention den folgenden Inhalt: wo immer Angehörige eines Staates auf Fischfang ausgehen, soll der betreffende Staat für die notwendige Schonung Sorge tragen. Wo im gleichen Revier ein Staat regelmäßig, ein anderer oder andere nur gelegentlich fischen, dort sollen die Erhaltungsmaßnahmen des ersten Staates gelten; wenn sie den anderen nicht genehm sind, muß ein Kompromiß gesucht werden; ist ein Kompromiß unerreichbar, kommt es zum Schiedsverfahren. Das gleiche gilt für Seereviere, die in der Nähe eines Küstenstaats gelegen sind, wobei es nicht darauf ankommt, ob in dem Raum der Küstenstaat auch wirklich Fischfang betreibt; keinesfalls jedoch darf er gegen fremde Fischer diskriminieren. Kommt es nicht zur Einigung zwischen dem Küstenstaat und anderen Fischerei-Interessenten, entscheidet das in Art. 9 vorgesehene Schiedsgericht, ob die einseitigen Verfügungen im Sinne der vorangegangenen Artikel zu Recht ergangen sind oder nicht.

So weit gefaßte Bestimmungen lassen verschiedene Auslegung zu und werden häufig zu Streitigkeiten führen. Deshalb übernimmt die Konvention das von der VRK vorgeschlagene Schiedsverfahren, wenn auch mit wesentlichen Abänderungen. Kann der Streit nicht friedlich beigelegt werden, so kommt er vor eine Schiedskommission, deren fünf Mitglieder entweder von beiden Parteien oder, falls sie sich nicht einigen, vom Generalsekretär der Vereinten Nationen[15] ernannt werden. Die Kommissionsmitglieder dürfen keinem der streitenden Staaten angehören, aber jede Partei kann einen Staatsangehörigen zur Wahrung ihrer Belange in die Kommission entsenden, ohne Stimmrecht allerdings. Zur Vermeidung von Verschleppungen dienen zwei Fristen:

[13]) In den früheren Berichten war diese Zone „Berührungszone" genannt, die Uebersetzung „Anschlußzone" für „contiguous zone" erscheint jedoch besser.

[14]) „Hot pursuit"; siehe *Higgins-Colombos*, a. a. O., S. 123 ff.

[15]) Im Einvernehmen mit a) den Parteien, b) dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs, c) dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft.

der Generalsekretär greift ein, wenn es binnen drei Monaten nicht zum Einvernehmen über die Kommissionsmitglieder kommt, und in weiteren fünf, notfalls längstens in acht Monaten, hat die Kommission zu entscheiden.

Der Festlandsockel (IV. Komitee)

Dieses Thema ist in früheren Berichten mit einiger Ausführlichkeit besprochen worden[16]; auf der Seerechtskonferenz hat es verhältnismäßig geringes Interesse hervorgerufen. Der Entwurf der VRK wurde mit einigen Zusätzen technischen Charakters übernommen. So wurden die sachlichen Grenzen der Souveränität über den Meeresboden strenger gezogen, die abbaufähigen Naturschätze genauer umschrieben[17], die Sicherheitszone um die Bohrtürme auf 500 Meter festgesetzt und Art. 74 des VRK-Entwurfs im Hinblick auf das gleichzeitig beschlossene Protokoll über die Schiedsgerichtsbarkeit gestrichen.

Das Protokoll über die Schiedsgerichtsbarkeit

Das Protokoll über die Schiedsgerichtsbarkeit ist als fakultativ bezeichnet. Die Staaten, die es unterzeichnen und ratifizieren, erkennen die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs an, falls sie sich nicht binnen zwei Monaten mit ihrem Streitgegner auf die Einsetzung einer Schiedskommission einigen können. Falls die Empfehlungen einer solchen Kommission, die binnen fünf Monaten zu ergehen haben, nicht von beiden Parteien angenommen werden, kann ebenfalls der Internationale Gerichtshof angerufen werden. Das Protokoll gilt jedoch nur für Streitigkeiten aus den Konventionen I, II und IV; die Fischereikonvention enthält ein eigenes Schiedsverfahren[18].

Die vier Konventionen stehen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen zur Unterzeichnung oder zum Beitritt offen; andere Staaten können von der Vollversammlung der Vereinten Nationen zum Beitritt eingeladen werden. Sie treten 30 Tage nach der Hinterlegung der 22. Ratifikationsurkunde in Kraft. Das Protokoll über die Schiedsgerichtsbarkeit steht jedem Vertragspartner von einer der vier Konventionen offen und tritt für den unterzeichnenden Staat sofort nach Ratifizierung in Kraft.

Dr. H. M. Pollard

Die 8. Tagung des Ministerrats der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister*

Der Ministerrat der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) trat am 26. Juni 1958 zu seiner 8. Tagung zusammen. Der Ministerrat behandelte eine Reihe von Punkten seines laufenden Arbeitsprogramms und erörterte einige besondere Fragen. Wichtigste Beratungsthemen der Tagesordnung waren: der Verkehr in der Freihandelszone; die Zusammenarbeit der Konferenz mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; Auftragsprogramme für rollendes Material; die Tätigkeit der Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial (EUROFIMA); die Maße und Gewichte von Kraftfahrzeugen; die Stellungnahme der Beratenden Versammlung des Europarats zur Tätigkeit der CEMT während des Jahres 1957.

Hinsichtlich der *Freihandelszone* ließen sich die Minister von dem Stand der Arbeiten auf dem Sektor des Verkehrs unterrichten. Zur Behandlung dieser Probleme war bereits im Jahre 1957 eine sogenannte „Gemischte Gruppe" der OEEC und der CEMT gebildet worden. Sie erhielt im November 1957 vom Regierungsausschuß für die Freihandelszone (Maudling-Ausschuß) den Auftrag, vier Fragen zu untersuchen, die sich auf die Rolle des Verkehrs in einer Freihandelszone und die für ihn zu treffenden Maßnahmen bezogen. Die „Gemischte Gruppe" beantwortete diese Fragen in einem Bericht, dem sie Artikel-Entwürfe beifügte. Sie halten sich eng an die Formulierungen des EWG-Vertrages; denn es zeigte sich bereits nach kurzer Zeit, daß die sechs Partner der EWG in der Freihandelszone keine vertraglichen Verpflichtungen für den Verkehr auf sich nehmen können, die von den Vorschriften des EWG-Vertrages abweichen und damit zu divergierenden Entwicklungen führen würden. Insbesondere wurden nachstehende Vorschriften aus diesem Vertrag übernommen: die Bestimmungen über die Beihilfen (Art. 77); die Verpflichtung, bei Maßnahmen auf dem Gebiete der Beförderungsentgelte und -bedingungen die wirtschaftliche Lage der Verkehrsunternehmer zu berücksichtigen (Art. 78); die Beseitigung der tariflichen Diskriminierungen (Art. 79); das Verbot der Unterstützungstarife (Art. 80) mit den hier getroffenen Sonderregelungen; schließlich die Vorschriften hinsichtlich der Grenzübergangsgebühren (Art. 81). Die Aufstellung gemeinsamer Regeln für den internationalen Verkehr und den Transitverkehr, wie sie in Art. 75 des EWG-Vertrages in Aussicht genommen sind, wurde von der Arbeitsgruppe zur Zeit noch für verfrüht gehalten.

Erwähnung verdient ferner, daß man in einer Freihandelszone eine gemeinsame Verkehrspolitik — in Analogie zu Art. 74 des EWG-Vertrages — nicht für erforderlich hält. Schließlich hat es die „Gemischte Gruppe" als wünschenswert bezeichnet, die Freihandelszonen-Konvention hinsichtlich der Beförderung von Kohle und Stahl mit dem Montan-Vertrag zu „harmonisieren". Diese Frage wird in ihrem Gesamtaspekt von einer besonderen Arbeitsgruppe der OEEC geprüft. Die an den Arbeiten der „Gemischten Gruppe" beteiligten Delegationen haben zu den erwähnten Artikel-Entwürfen, die vom Maudling-Ausschuß in seiner Sitzung am 11./13. März 1958 angenommen worden sind, einen generellen Vorbehalt angemeldet, da die Konzeption der Freihandelszone zur Zeit der Beratungen über die Verkehrsartikel noch nicht in ihrer endgültigen Form zu erkennen war und da auch hinsichtlich der Frage, welche Institutionen für die Freihandelszone erforderlich sein werden, noch keine deutlichen Vorstellungen bestanden. Die Experten der „Gemischten Gruppe" haben — einem Auftrag des Maudling-Ausschusses folgend — ihre Tätigkeit fortgesetzt und sich in jüngster Zeit mit Anträgen Oesterreichs und der Türkei befaßt, die anstreben, daß den besonderen Verhältnissen der Randgebiete durch verkehrspolitische Maßnahmen Rechnung getragen werden soll. Die Beratungen haben ergeben, daß es sich hier um ein Pro-

[16]) Europa-Archiv 13/1956, S. 9006, 4—5/1957, S. 9653.

[17]) „. . . Mineral- und andere leblose Güter auf und unter dem Meeresboden zusammen mit lebenden Organismen seßhafter Art . . . (Art. 2, Abs. 4), so daß neben Oel, Kohle und Radium auch Perlmuscheln, Schwämme und Korallen einbegriffen sind.

[18]) Art. 9 ff. der III. Konvention, siehe oben.

*) Vgl. den Bericht über die 7. Tagung des Ministerrats in Europa-Archiv 23—24/1957, S. 10 381.

blem von allgemeiner wirtschaftlicher und politischer Bedeutung handelt, das zunächst im Regierungsausschuß in grundsätzlicher Hinsicht geklärt werden muß; insbesondere wäre von diesem Gremium zu entscheiden, ob und gegebenenfalls mit welchen Mitteln — d. h. nicht nur mit Hilfe verkehrspolitischer Regelungen — solchen Wünschen entsprochen werden kann. Der Ministerrat der CEMT hat die bisherigen Arbeitsergebnisse der Sachverständigen gebilligt. Er wird sich mit diesem Thema voraussichtlich auf seiner nächsten Tagung erneut befassen.

Die *Zusammenarbeit mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft* war Gegenstand eines lebhaften Gedankenaustauschs der Minister. Mit diesen Bemühungen soll darauf hingewirkt werden, daß künftige verkehrspolitische Maßnahmen in Anbetracht der großräumigen Eigenschaften des modernen Verkehrs auf einer möglichst breiten Basis Anwendung finden können. Auch die Beratende Versammlung des Europarats hat sich in einer am 30. April 1958 angenommenen Entschließung, die sich mit dem 4. Tätigkeitsbericht der CEMT befaßt, in diesem Sinne ausgesprochen. Einige Verkehrsminister, darunter auch der deutsche Bundesminister für Verkehr und sein luxemburgischer Kollege, setzten sich nachdrücklich dafür ein, daß die Verkehrsminister der Gemeinschaftsländer — unabhängig von der Gestaltung der offiziellen Beziehungen zwischen CEMT und EWG — enge persönliche Kontakte zu den Organen der Gemeinschaft herstellen sollten, damit sowohl das Verständnis für die nationalen Verkehrsprobleme als auch für ihre internationalen Zusammenhänge vertieft wird.

Das Thema *Auftragsprogramme für rollendes Material* beruht auf einem Antrag der Union Internationale des Chemins de fer (UIC) aus dem Jahre 1957, die Regierungen möchten die Bemühungen der Eisenbahnverwaltungen um die Standardisierung von Güterwagen und Diesellokomotiven unterstützen, damit die Durchführung größerer Auftragsprogramme erleichtert und gefördert wird. Der Ausschuß für die Koordinierung der Investitionen der CEMT hat zu diesem Zweck im Auftrage des Ministerrats einen eingehenden Bericht über die Beschaffungsprogramme für Diesellokomotiven aufgestellt. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Eisenbahnverwaltungen als Voraussetzung für die Standardisierung auf ihren Partikularismus verzichten sowie ihre Planungen rationalisieren und daß die Verkehrsminister den Eisenbahnverwaltungen ihre moralische und — soweit möglich — auch ihre finanzielle Unterstützung gewähren sollten, um auf diese Weise die Verwirklichung möglichst langfristiger, auf eine geringe Zahl von Standardtypen konzentrierter Programme zu erleichtern. Die Verkehrsminister billigten die Schlußfolgerungen des Berichts und beauftragten ihre Stellvertreter, die Lösung dieser Fragen weiter zu fördern und jährlich über den Fortgang der Arbeiten zu berichten.

Im Zusammenhang mit dem Problem der Standardisierung des rollenden Materials war auch die Tätigkeit der *Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial (EUROFIMA)* Gegenstand der Minister-Beratungen. Die Gesellschaft hat auf Grund Art. 6b des Regierungsabkommens einen Bericht über das erste Geschäftsjahr vom 20. November 1956 bis zum 31. Dezember 1957 vorgelegt. Daraus geht hervor, daß sich das Auftragsvolumen der Gesellschaft in diesem ersten Geschäftsjahr auf 3217 Güterwagen im Werte von rund 66 Millionen Schweizer Franken belief. Die EUROFIMA hat davon 62,7 Millionen aufgebracht, und zwar 50 Millionen auf dem schweizerischen Kapitalmarkt und 12,6 Millionen aus dem eingezahlten Aktienkapital. Die verbleibenden 5 vH des Betrags waren von den Eisenbahnverwaltungen aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Die CEMT betrachtet es hinsichtlich der EUROFIMA als ihre wichtigste Aufgabe, der Gesellschaft — soweit es in der Zuständigkeit der Regierungen liegt — die kaufmännische Betätigung zu erleichtern. Die Zukunftsaussichten der Gesellschaft sind naturgemäß in erster Linie von den Bedingungen der Kapitalmärkte abhängig. Die künftigen Programme können erneut Güterwagen umfassen oder sich — nach Ablauf der vertraglich festgelegten zweijährigen Beschränkung auf Güterwagen — auf standardisierte Diesellokomotiven erstrecken. Auf diese Weise würde die Umstellung von Dampf- auf Dieselbetrieb bei den europäischen Eisenbahnverwaltungen beschleunigt werden können. Der Ministerrat der CEMT nahm mit Befriedigung davon Kenntnis, daß die Generalversammlung der Gesellschaft in dieser Richtung vorzugehen beabsichtigt. Er begrüßte den Beschluß des Verwaltungsrates und der Generalversammlung, daß die Gesellschaft künftig nur noch standardisiertes Material beschaffen solle.

In der Frage der *Maße und Gewichte von Kraftfahrzeugen* sind seit der letzten Minister-Tagung im Oktober 1957 keine wesentlichen Aenderungen eingetreten. Die Verkehrsminister waren der Meinung, daß vor einer endgültigen Lösung des Gesamtproblems der Abmessungen und Gewichte zunächst das Ergebnis der gegenwärtig in den Vereinigten Staaten laufenden, umfassenden Tests abgewartet werden sollte.

Schließlich nahmen die Minister Kenntnis von der Stellungnahme, welche die *Beratende Versammlung des Europarats* zum 4. Tätigkeitsbericht der Konferenz (Oktober 1956 bis Oktober 1957) abgegeben hat. In den vergangenen Jahren hat sich eine enge und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der CEMT entwickelt. Sie vollzieht sich organisatorisch in der Weise, daß die CEMT der Beratenden Versammlung zu Anfang jedes Jahres ihren Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr übermittelt, der dann vom Wirtschaftsausschuß der Versammlung geprüft wird. Das Ergebnis wird in einem Bericht mit Resolutions-Entwurf zusammengefaßt. In diesem Jahre hat die Beratende Versammlung sehr eingehend Stellung genommen und sich vor allem zu folgenden Problemen geäußert: Entwicklung einer möglichst engen Zusammenarbeit mit der EWG; Einschaltung der CEMT in die Untersuchung der Verkehrsfragen in einer Freihandelszone; Entwicklung der Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen; Aufstellung gemeinsamer Regeln für die Sammlung und Veröffentlichung statistischer Angaben auf dem Verkehrsgebiet (insbesondere Investitionen); Förderung der Tätigkeit der EUROFIMA; ungenügender Ausbauzustand der Straßennetze; Vereinheitlichung der Regeln und Vorschriften bezüglich der Ausstattung von Kraftfahrzeugen und der Straßenverkehrsordnung; Harmonisierung der Frachten in der Binnenschiffahrt; Wunsch auf Beitritt der Niederlande zum Abkommen über den Güterverkehr auf den Binnenwasserstraßen westlich des Rheins; Untersuchungen über den Bau eines Tunnels unter dem Ärmel-Kanal; Zusammenarbeit mit der OEEC auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs.

Dr. Chr. Woelker

Zeittafel vom 1. bis zum 31. August 1958

Die Ereignisse in Europa

Deutschland

1. Tschechoslowakische Soldaten überschreiten bei Treppenstein die Grenze der Bundesrepublik und führen auf der Suche nach einem Deserteur Vernehmungen und Haussuchungen durch. Am 18. August läßt die Bundesregierung der tschechoslowakischen Regierung eine Protestnote überreichen.

2. Der italienische Ministerpräsident, Amintore *Fanfani*, führt in Bonn mit Bundeskanzler *Adenauer* und Bundesaußenminister Heinrich *von Brentano* Besprechungen, in denen laut Kommuniqué „im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Italien und der persönlichen Freundschaft zwischen den beiden Regierungschefs" alle Fragen erörtert werden, „die sich aus der weltpolitischen Lage ergeben".

8. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der DDR gibt in ihrem Bericht über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes im ersten Halbjahr 1958 bekannt, daß die industrielle Produktion im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres auf 111,7 vH gestiegen sei. Die Planziele seien jedoch in zahlreichen Wirtschaftszweigen, so z. B. in der Erzeugung von Stahl, Braunkohle, Kupfer, Blei, Mähdreschern, im Maschinenbau und in der Bauwirtschaft, nicht erreicht worden.

   Die Volkspolizei der DDR dringt auf der Suche nach einem Flüchtling in die West-Berliner Exklave Steinstücken ein. Ein Protest des amerikanischen Stadtkommandanten wird am 12. August von der sowjetischen Kommandantur mit der Feststellung zurückgewiesen, daß Aktionen der Volkspolizei in den Zuständigkeitsbereich der DDR fallen.

13. Der belgische Außenminister, Pierre *Wigny*, und der Bundesminister des Auswärtigen, Heinrich *von Brentano*, tauschen in Bonn die Ratifikationsurkunden des am 25. September 1956 in Brüssel unterzeichneten deutsch-belgischen Ausgleichsvertrages (vgl. den Bericht in EA 20/1956, S. 9263 bis 9264) aus und führen laut Kommuniqué anschließend „in freundschaftlichem Geiste einen fruchtbaren Meinungsaustausch über alle die beiden verbündeten Länder gemeinsam interessierenden Probleme".

   Bei der Eröffnung des 78. Deutschen Katholikentages in Berlin erklärt der Präsident des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken, Karl Fürst zu *Löwenstein*, die Kirche habe keine politische Lösung für das Problem der deutschen Wiedervereinigung anzubieten, doch solle jeder alles tun, „damit wir zusammenbleiben, wo wir es noch sind, und wieder zusammenwachsen, wo wir schon auseinandergewachsen sein sollten". Auf der Schlußkundgebung am 17. August wird eine Rundfunkansprache des Papstes übertragen, in der er u. a. die Eltern, „die ihre Kinder einer Schule ausliefern müssen, in welcher sie planmäßig zum Unglauben erzogen werden sollen", ermahnt, die schädigenden Wirkungen einer solchen Schule durch eigenes Vorbild und Belehrung zu schwächen und den Mut nicht aufzugeben. In einem Schlußwort stellt der Bischof von Berlin, Julius *Döpfner*, die Frage, ob man nun hoffen könne, daß sich die Jugend in beiden Teilen Deutschlands frei zu Christus bekennen dürfe und den festgehaltenen Priestern, Ordensleuten und Laien „gerechte Behandlung zuteil werde und ihnen bald die Freiheit zurückgegeben werde".

15. In ihrer Antwort auf die Note der Sowjetregierung vom 26. Juli (vgl. Zeittafel in EA 15—17/1958, Sowjetunion) weist die Bundesregierung die sowjetischen Behauptungen über die Politik der Bundesrepublik als unbegründet zurück. Die Bundesregierung habe niemals Aggressionsakte unterstützt und werde es auch in Zukunft nicht tun.

20. In einer Rundfunkansprache erklärt Bundesaußenminister Heinrich *von Brentano*, die Bundesregierung vertrete im Mittleren Osten keine besonderen politischen Interessen; sie habe durch ihre unabhängige Politik dazu beigetragen, daß die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den arabischen Nationen und dem deutschen Volke auch durch die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit nicht getrübt werden konnten. Der Mittlere Osten sei mit dem Westen durch gemeinsame wirtschaftliche Interessen verbunden. Für einen solchen wirtschaftlichen Austausch scheide die Sowjetunion aus, da sie über eigene Hilfsquellen verfüge. Brentano gibt seinem Verständnis für das arabische Streben nach Einheit und Freiheit Ausdruck. Er plädiert für die von Präsident *Eisenhower* vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen vorgeschlagene großzügige Entwicklungshilfe (vgl. Vereinte Nationen), die ohne politische Bedingungen auf der Grundlage gleichberechtigter Partnerschaft gewährt werde. Die Bundesregierung werde in loyaler Weise weiterhin ihren Beitrag zur Entspannung in diesem Raume leisten.

21. Der Rektor der Universität Jena, Prof. Josef *Hämel*, flieht in die Bundesrepublik.

22. Die Bundesregierung beantwortet die Note der Sowjetregierung vom 15. Juli. (Der Wortlaut ist auf Seite 11 068 dieser Folge wiedergegeben.)

28. Auf Grund des deutsch-belgischen Ausgleichsvertrages vom 25. September 1956 erfolgt die Uebergabe deutscher Grenzgebiete, die zeitweilig unter belgischer Verwaltung standen. Gleichzeitig werden die im gleichen Vertrag vorgesehenen Grenzkorrekturen durchgeführt.

30. Der Stellvertretende Ministerpräsident und Minister für Außenhandel und innerdeutschen Handel der DDR, Heinrich *Rau*, und der Industrieminister der Vereinigten Arabischen Republik, Aziz *Sedky*, unterzeichnen ein Abkommen über ökonomische und technische Zusammenarbeit, das u. a. eine langfristige Kreditgewährung seitens der DDR in Höhe von 7,5 Millionen ägyptischen Pfund vorsieht.

Finnland

29. Der Sozialist Karl-August *Fagerholm* bildet die folgende neue Regierung: Außenminister und stellvertretender Ministerpräsident: Johannes *Virolainen* (Agrarpartei); Innenminister: Atta *Pakkanen* (Agr.); Justizminister: Sven *Högström* (Schwedische Volkspartei); Erster Finanzminister: Päiviö *Hetemäki* (Konservative Partei); Zweiter Finanzminister: Mauno *Jussila* (Agr.); Verteidigungsminister: T. A. *Viherheimo* (Kons.); Erster Sozialminister: Väinö *Lenkinen* (Sozialistische Partei); Zweiter Sozialminister: R. *Pasio* (Soz.); Handelsminister: Onni *Hiltunen* (Soz.); Transportminister: Olavi *Lindblom* (Soz.); Erziehungsminister: Kaarlo *Kajatsalo* (Finnische Volkspartei); Erster Landwirtschaftsminister: Martti *Miettunen* (Agr.); Zweiter Landwirtschaftsminister: Niilo *Kosola* (Kons.).

Frankreich

5. Der israelische Außenminister, Frau Golda *Meir*, führt mit Ministerpräsident Charles *de Gaulle* und Außenminister Maurice *Couve de Murville* Besprechungen über die Lage im Mittleren Osten. In einem Kommuniqué heißt es, die Gesprächspartner hätten „im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen den beiden Ländern bestehen“, ihren beiderseitigen Wunsch nach Aufrechterhaltung des Friedens und der Stabilität im Mittleren Osten festgestellt.

7.—8. In Besprechungen zwischen dem italienischen Ministerpräsidenten, Amintore *Fanfani*, sowie Ministerpräsident Charles *de Gaulle* und Außenminister Maurice *Couve de Murville* wird beschlossen, regelmäßig Konsultationen über die wichtigsten Tagesfragen abzuhalten. Im Kommuniqué heißt es, mit den wichtigsten Aspekten der internationalen Lage sei insbesondere die Situation im Mittleren Osten besprochen und die Uebereinstimmung der Meinungen der beiden Regierungen festgestellt worden.

11. Der Sonderbotschafter des amerikanischen Präsidenten, Robert *Murphy*, hat eine Unterredung mit Außenminister Maurice *Couve de Murville* und erklärt anschließend vor der Presse, es seien ausschließlich Probleme des Mittleren Ostens zur Sprache gekommen. Großbritannien, Frankreich und die Vereinigten Staaten würden sich in Zukunft sehr eng über Probleme des Mittleren Ostens konsultieren.

22. Die Regierung beantwortet die Note der Sowjetregierung vom 15. Juli. (Vgl. den Wortlaut der Noten auf Seite 11 068 dieser Folge.)

Das Außenministerium nimmt in einem Kommuniqué zu den Erklärungen von Präsident *Eisenhower* und der britischen Regierung vom gleichen Tage sowie zu den Ergebnissen der Genfer Experten-Konferenz Stellung. (Vgl. S. 11 069, Anmerkung 3.)

24. Algerische Nationalisten stecken in vielen Teilen Frankreichs gleichzeitig Erdöl- und Munitionslager in Brand.

Griechenland

8.—9. Der britische Premierminister, Harold *Macmillan*, erörtert mit Ministerpräsident Konstantin *Karamanlis* die Cypernfrage. In einem Kommuniqué wird erklärt, daß die Gespräche sehr nützlich gewesen seien, wenn man auch noch nicht sagen könne, daß die Auffassungen in allen Punkten übereinstimmen würden.

9. Der Sonderbotschafter des amerikanischen Präsidenten, Robert *Murphy*, teilt nach einer Unterredung mit Ministerpräsident Konstantin *Karamanlis* vor Pressevertretern mit, daß die Lage im Mittleren Osten und die Cypernfrage Gegenstand der Besprechungen gewesen seien.

16. In einem Schreiben an den Gouverneur von Cypern, Sir Hugh *Foot*, bezeichnete der cypriotische Erzbischof *Makarios* die Erklärung der britischen Regierung vom Vortage über die Lösung der Cypernfrage (vgl. Großbritannien) als eine Wiederholung des Cypernplans vom 19. Juni (vgl. Zeittafel in EA 14/1958, Großbritannien), der für die Mehrheit des cypriotischen Volkes unannehmbar sei. Makarios spricht der britischen Politik Besonnenheit und Aufrichtigkeit ab. Die Verantwortung für die Folgen treffe die britische Regierung.

20. Ministerpräsident Konstantin *Karamanlis* erklärt in einem Schreiben an den britischen Premierminister, Harold *Macmillan*, die in der Cypernerklärung der britischen Regierung vom 15. August vorgesehene Ernennung eines griechischen und türkischen Vertreters beim Gouverneur sei für die griechische Regierung unannehmbar, weil sie die Mitspracherechte präjudizieren könnte. Auch verschiedene andere Punkte des Plans würden nicht der Stellung des griechischen Bevölkerungsteils gerecht. Karamanlis erklärt sich bereit, sich mit einem zeitweiligen Aufschub der Selbstbestimmung Cyperns abzufinden und eine Zwischenlösung zu diskutieren, die „den künftigen Status der Insel gänzlich offenließe und der Bevölkerung inzwischen eine demokratische Selbstverwaltung mit allen möglichen Garantien zugunsten der türkischen Minderheit gewähren würde“.

Großbritannien

1. Der italienische Ministerpräsident, Amintore *Fanfani*, bespricht mit Premierminister Harold *Macmillan* und den Ministern Selwyn *Lloyd* und Reginald *Maudling* die internationale Lage, insbesondere die Lage im Mittleren Osten, die Aussichten für eine „Gipfel“-Konferenz und Probleme der europäischen Freihandelszone.

Die Regierung gibt die Anerkennung der Regierung der Irakischen Republik bekannt.

7. In seiner Antwort auf das Schreiben des sowjetischen Ministerpräsidenten vom 5. August (vgl. Sowjetunion) erklärt Premierminister Harold *Macmillan*, für die britische Regierung sei auch eine Sondersitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen annehmbar, obwohl sie der Ansicht sei, daß in der früher vorgeschlagenen Sitzung des Sicherheitsrates in der Frage des Mittleren Ostens mehr Fortschritte hätten erzielt werden können.

10. Außenminister Selwyn *Lloyd* empfängt in Chequers den Sonderbotschafter des amerikanischen Präsidenten, Robert *Murphy*. Am 11. August erklärt Lloyd vor der Presse, er habe mit Murphy u. a. die Möglichkeit eines internationalen Statuts erörtert, das den kleinen Ländern „erlauben würde, an die Möglichkeit ihrer unabhängigen Existenz und an die Respek-

tierung ihrer Integrität zu glauben, ohne daß ihr Staat durch fremde umstürzlerische Elemente unterminiert wird". Lloyd werde in der Vollversammlung der Vereinten Nationen zugunsten einer solchen Aktion wirken.

11. Der israelische Außenminister, Frau Golda *Meir*, erklärt nach einer Unterredung mit Außenminister Selwyn *Lloyd* in London vor der Presse, es seien die besonderen Probleme Israels und die Frage einer internationalen Grenzgarantie zur Sprache gekommen.

15. Das Handelsministerium gibt bekannt, daß auf Grund eines Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Nordatlantikpaktorganisation (außer Island) und Japan im Rahmen des Koordinationskomitees für die Kontrolle des Ost-West-Handels (COCOM) das strategische Handelsembargo gegenüber den kommunistischen Ländern stark reduziert worden sei. Die Vereinigten Staaten würden jedoch wie bisher gegenüber der Volksrepublik China ein vollständiges Embargo aufrechterhalten.

    Premierminister Harold *Macmillan* übergibt der Presse eine neue Cypern-Erklärung der Regierung, die in Abänderung der Erklärung vom 19. Juni (vgl. Zeittafel in EA 14/1958) u. a. die Ernennung je eines Vertreters der griechischen und der türkischen Regierung vorschlägt und von der generellen Möglichkeit einer britisch-griechischen oder britisch-türkischen Doppelstaatsangehörigkeit für die Cyprioten absieht.

22. Die Regierung beantwortet die Note der Sowjetregierung vom 15. Juli. (Vgl. den Wortlaut der Noten auf Seite 11 068 dieser Folge.)

    In einer der Sowjetregierung übermittelten Erklärung gibt die Regierung ihre Bereitschaft bekannt, angesichts der Ergebnisse der Genfer Expertenkonferenz am 31. Oktober Verhandlungen über die Einstellung der Kernwaffenversuche unter wirksamer internationaler Kontrolle aufzunehmen. (Vgl. S. 11 071, Anmerkung.)

Italien

9. Ministerpräsident Amintore *Fanfani* empfängt den israelischen Außenminister, Frau Golda *Meir*, zu Gesprächen über die Lage im Mittleren Osten und über die bevorstehende Sondersitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen.

10. In einer Antwort auf die Note der Sowjetregierung vom 1. August (vgl. Sowjetunion) werden die darin erhobenen Anschuldigungen zurückgewiesen. Die amerikanische Intervention im Libanon habe keinen aggressiven Charakter. Im übrigen würden die Beziehungen zwischen der Sowjetunion und Italien durch scharfe Angriffe in der sowjetischen Presse nicht verbessert.

31. Ministerpräsident Amintore *Fanfani* besucht Bundeskanzler *Adenauer* in seinem Urlaubsort Cadenabbia. In einem Kommuniqué stellen die beiden Staatsmänner fest, „daß auch jetzt wiederum ihre Ansichten über die Bewertung der internationalen Lage völlig übereinstimmen", und kommen überein, „solche zwanglosen Besprechungen auch künftig zum Zwecke der Vertiefung der deutsch-italienischen Freundschaft und der gegenseitigen Konsultation abzuhalten".

Jugoslawien

29. Zum Abschluß eines am 25. August begonnenen Besuchs des dänischen Ministerpräsidenten, Hans Christian *Hansen*, wird in einem Kommuniqué erklärt, in Besprechungen mit Staatspräsident *Tito* sei einhellig die Notwendigkeit der Erhaltung des Weltfriedens, der Hilfeleistung an die unterentwickelten Länder, einer wirksamen Lösung des Abrüstungsproblems und eines freieren kulturellen und materiellen Austausches unter den Nationen festgestellt worden.

Oesterreich

4. Außenminister Leopold *Figl* und der deutsche Bundesminister des Auswärtigen, Heinrich *von Brentano*, treffen sich in Salzburg zu einem allgemeinen Gedankenaustausch.

Portugal

9. Der neugewählte Staatspräsident, Admiral Americo *Tomas*, tritt sein Amt an und beauftragt den entsprechend der Verfassung zurückgetretenen Ministerpräsidenten, Antonio de Oliveira *Salazar*, mit der Neubildung der Regierung.

13. Ministerpräsident Antonio de Oliveira *Salazar* gibt die Bildung der neuen Regierung bekannt, in der folgende Minister neu ernannt werden: Außenminister: Marcelo *Matias;* Verteidigungsminister: General Julio Botelho *Moniz;* Präsidentschaftsminister: Pedro Theotonio *Pereira;* Innenminister: José Pires *Cardoso;* Gesundheitsminister: Henrique Martins *de Carvalho;* Armeeminister: Oberst Almeida *Fernandes;* Marineminister: Commodore Quintanilha *de Mendoça Dias;* Minister für die überseeischen Gebiete: Commodore Vasco *Lopes Alves;* Wirtschaftsminister: José *Fereira Dias;* Verkehrsminister: Carlos *Ribeiro*.

Schweiz

16. Zwei ungarische Emigranten dringen in die ungarische Botschaft ein, wobei es zu einem Feuergefecht kommt. Die Eindringlinge ergeben sich anschließend der zu Hilfe gerufenen Polizei. Das Politische Department weist einen Protest des ungarischen Außenministeriums als „völlig ungerechtfertigt" zurück. Wenn man schon für den bedauerlichen Vorfall nach Verantwortlichen suche, so würde man sie nicht in der Schweiz finden, sondern dort, „wo tragische Ereignisse Zehntausende gezwungen haben, ihr Vaterland zu verlassen und im Ausland Asyl zu suchen".

21. In Genf wird die am 1. Juli begonnene „Konferenz von Experten zum Studium der Möglichkeiten der Aufdeckung von Verletzungen eines möglichen Abkommens über die Einstellung nuklearer Versuche" beendet. (Vgl. den Wortlaut des Abschlußkommuniqués und der Erklärung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen auf Seite 11 070—11 071 dieser Folge.)

22. Der Gouverneur der ägyptischen Nationalbank, Abdel Galal *el Gamary*, und der französische Inspekteur der Finanzen Jean *Robert* unterzeichnen in Zürich ein Abkommen, das eine Regelung der vermögensrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Suezkanal-Krise vorsieht. Die Vereinigte Arabische Republik verpflichtet sich zu einer Entschädigung für verstaatlichte Vermögen und zur Aufhebung der Se-

quester. Französische Staatsbürger erhalten das Recht, nach Aegypten zurückzukehren oder ihr Vermögen bis zu 5000 ägyptischen Pfund gänzlich und darüber hinaus zu 25 vH nach Frankreich zu transferieren. Frankreich erkennt die Enteignungsmaßnahmen an und gewährt der Vereinigten Arabischen Republik einen Warenkredit von 10,5 Millionen ägyptischen Pfund.

Sowjetunion

1. In einer Note an die italienische Regierung wird gegen die Bereitstellung italienischen Territoriums für die Versorgung der „amerikanischen Aggression" im Libanon protestiert. Italien wird um entsprechende Maßnahmen ersucht, dies zu verhindern.

   In einer Note an die israelische Regierung wird Israel beschuldigt, durch die Bereitstellung seines Luftraums für militärische Transporte nach Jordanien die „Aggressionshandlungen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens gegen die Völker Libanons, Jordaniens und anderer arabischer Staaten" zu unterstützen. Die israelische Regierung sei für die Verschärfung der Spannung im Mittleren Osten verantwortlich, die sich zu einem Konflikt mit sehr gefährlichen Folgen für Israel ausweiten könne.

5. In Schreiben an die Regierungschefs der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs teilt Ministerpräsident Nikita S. *Chruschtschow* mit, er habe den Ständigen Delegierten der Sowjetunion bei den Vereinten Nationen angewiesen, die Einberufung einer Sondersitzung der Vollversammlung zur Prüfung der Frage des Rückzuges der amerikanischen Truppen aus dem Libanon und der britischen Truppen aus Jordanien zu verlangen. Chruschtschow gibt seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß weder *Eisenhower* noch *Macmillan* dem Vorschlag einer Einberufung einer Konferenz der Regierungschefs der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs, der Sowjetunion und Indiens zugestimmt hätten. Er sei jedoch nach wie vor der Ansicht, daß die möglichst rasche Einberufung einer „Gipfel"-Konferenz im Interesse der großen und der kleinen Staaten liegen würde. Der Sicherheitsrat könne nicht mit der Behandlung der Lage im Mittleren Osten beauftragt werden, da er gegenwärtig der Außenpolitik der Vereinigten Staaten untergeordnet sei. Chruschtschow fordert außerdem, daß man der Volksrepublik China ihren „legitimen Platz" im Sicherheitsrat und der Organisation der Vereinten Nationen einräume. Ohne die Volksrepublik China könnten diese Körperschaften nicht vollwertig und wirksam die Wahrung des Friedens und die Gewährleistung der Sicherheit übernehmen.

9. Die Nachrichtenagentur *TASS* veröffentlicht eine Erklärung, in der behauptet wird, daß der Beschluß des schweizerischen Bundesrates vom 11. Juli über die Bewaffnung der Armee mit Atomwaffen (vgl. Zeittafel in EA 15—17/1958, Schweiz) in keiner Weise mit der Neutralitätspolitik vereinbar sei, da er auf die Verschärfung der internationalen Lage gerichtet sei. Die Schweiz würde notwendigerweise in die Abhängigkeit der Länder geraten, die ihr die Kernwaffen liefern.

10. In seiner Antwort auf das Schreiben des britischen Premierministers vom 7. August (vgl. Großbritannien) erklärt Ministerpräsident Nikita S. *Chruschtschow*, die Sowjetunion ziehe die Einberufung einer Sondersitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen einer Tagung des Sicherheitsrates unter Beteiligung der Regierungschefs vor, weil die Vereinigten Staaten die Absicht gehabt hätten, mit Unterstützung Großbritanniens die Sowjetunion „in ein Labyrinth unfruchtbarer Diskussionen zu verstricken".

26. Außenhandelsminister Iwan G. *Kabanow* wird seines Amtes enthoben und durch N. S. *Patolitschew* ersetzt.

29. Ministerpräsident Nikita S. *Chruschtschow* erklärt in einem in der *Prawda* veröffentlichten Interview seine Zustimmung zu der von den Vereinigten Staaten und Großbritannien in ihren Noten vom 22. August vorgeschlagenen Einberufung einer Konferenz über die Einstellung der Kernwaffenversuche. Er halte Genf als den geeignetsten Ort für diese Verhandlungen. Chruschtschow bedauert, daß die Westmächte angesichts des Ergebnisses der Genfer Expertenkonferenz nicht die unverzügliche Einstellung der Kernwaffenversuche bekanntgegeben hätten. Der Text des Interviews wird den Regierungen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens mit einer Note zugestellt, deren Wortlaut auf Seite 11 072 dieser Folge wiedergegeben ist.

Türkei

9.—10. Gespräche zwischen Ministerpräsident Adnan *Menderes* und dem britischen Premierminister, Harold *Macmillan*, führen laut Kommuniqué zu einem „offenen und freundschaftlichen Meinungsaustausch" über die Cypernfrage.

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

AFRIKA

Aethiopien

8. Der Sonderbotschafter des amerikanischen Präsidenten, Robert *Murphy*, wird von Kaiser *Haile Selassie* zu einer Unterredung über die Lage im Mittleren Osten empfangen.

Algerien

9. Die Nationale Befreiungsfront (FLN) lehnt in einem Aufruf an die algerische Bevölkerung die Integrationspolitik des französischen Ministerpräsidenten, Charles *de Gaulle*, ab und sagt ihr den Kampf an.

29. In einer Rundfunkansprache macht der französische Ministerpräsident, Charles *de Gaulle*, die Algerier darauf aufmerksam, daß sie sich mit einer Ja-Stimme beim Volksentscheid über die Verfassung dafür erklären würden, „vollwertige Franzosen" zu werden. Für diesen Fall verspricht de Gaulle eine großzügige wirtschaftliche und soziale Aufwärtsentwicklung des Landes.

Französisch-Aequatorialafrika

24. In einer Rede zum bevorstehenden Volksentscheid erklärt der französische Ministerpräsident, Charles

de Gaulle, in Brazzaville, wenn die Bevölkerung die Verfassung ablehne, dann heiße das, daß sie die Unabhängigkeit wolle, und Frankreich würde dies respektieren. Ein Ja zur neuen Verfassung und ein Eintritt in die Gemeinschaft mit Frankreich schließe aber auch nicht aus, daß das Territorium später, wenn es den Wunsch äußere, die Unabhängigkeit erlangen könne. Da die Gemeinschaft mit den afrikanischen Gebieten aber auch für das französische Mutterland eine Last bedeute, müsse auch Frankreich für sich das Recht in Anspruch nehmen, u. U. aus der Gemeinschaft auszutreten.

Französisch-Westafrika

25. Beim Empfang des französischen Ministerpräsidenten, Charles *de Gaulle,* in Conakry, fordert der Ministerpräsident von Französisch Guinea, Sekou *Touré,* „die Unabhängigkeit ohne Einschränkungen". In seiner Antwort weist de Gaulle darauf hin, daß die Bevölkerung sich durch ein Nein zum Verfassungsentwurf für die Unabhängigkeit entscheiden könne, und fährt fort: „Frankreich wird euch keinerlei Hindernisse in den Weg legen. Ueberlegt euch aber die Folgen, die die Unabhängigkeit für euch haben wird."

26. In Dakar kommt es während einer Ansprache des französischen Ministerpräsidenten, Charles *de Gaulle,* zu Demonstrationen, in denen die Unabhängigkeit des Landes und die Einheit Afrikas gefordert wird. Wie in Conakry (siehe oben) stellt de Gaulle es der Bevölkerung frei, durch ein Nein zur Verfassung die Unabhängigkeit des Landes zu erlangen.

Madagaskar

21. Während seines Besuches erklärt der französische Ministerpräsident, Charles *de Gaulle,* in einer Ansprache vor der madagassischen Repräsentativversammlung, daß Madagaskar mit dem Volksentscheid über die Verfassung über seine weiteren Bindungen mit Frankreich entscheiden könne. Ministerpräsident Philibert *Tsiranana* erklärt, daß für Madagaskar die Unabhängigkeit das Ziel sei. Wenn Madagaskar die Gemeinschaft mit Frankreich aufrechterhalte, dann nur deshalb, weil es für die Unabhängigkeit noch nicht reif genug sei.

Südafrikanische Union

24. Tod des Ministerpräsidenten Johannes G. *Strijdom.*

Vereinigte Arabische Republik

6. Nach einer Unterredung mit Staatspräsident Gamal Abdel *Nasser* erklärt der Sonderbotschafter des amerikanischen Präsidenten, Robert *Murphy,* vor Pressevertretern, das Gespräch sei sehr eingehend, freundschaftlich und befriedigend gewesen.

15.—18. Besuch des saudi-arabischen Ministerpräsidenten, Emir *Feisal,* der Gespräche mit Staatspräsident Gamal Abdel *Nasser* führt. Ein Kommuniqué wird nicht veröffentlicht. Emir Feisal erklärt vor seiner Abreise auf einer Pressekonferenz, die Beziehungen zwischen der Vereinigten Arabischen Republik und Saudi-Arabien hätten sich verbessert.

21. Der jemenitische Kronprinz und Ministerpräsident Emir *el-Badr,* führt mit Präsident *Nasser* Besprechungen über den institutionellen Aufbau der Vereinigten Arabischen Staaten.

22. Abkommen mit Frankreich zur Regelung der während der Suez-Krise vorgenommenen Sequestierungen (vgl. Schweiz).

AMERIKA

Brasilien

5. Zum Abschluß von zweitägigen Besprechungen des amerikanischen Außenministers, John Foster *Dulles,* mit Staatspräsident Juscelino *Kubitschek* wird in einer Gemeinsamen Erklärung festgestellt, daß sich die beiden Gesprächspartner erneut zur Organisation der Amerikanischen Staaten bekennen. Es wird dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß Lateinamerika aktiveren Anteil an der Festsetzung der grundsätzlichen Prinzipien der internationalen Politik nimmt. Es sei beschlossen worden, daß die beiden Regierungen den anderen amerikanischen Republiken regelmäßige Zusammenkünfte ihrer Außenminister im Rahmen der Organisation der Amerikanischen Staaten vorschlagen.

Kolumbien

7. Staatspräsident Alberto Lleras *Camargo* tritt sein Amt an und bildet aus Vertretern der Liberalen und der Konservativen Partei eine Koalitionsregierung, in der Julio Cesar *Turbay* (Lib.) das Außenministerium übernimmt.

Vereinigte Staaten

1. In einem Schreiben an den sowjetischen Ministerpräsidenten erklärt Präsident *Eisenhower,* die Vereinigten Staaten würden die Einberufung des Sicherheitsrates um den 12. August zur Erörterung der Drohung von indirekten Aggressionen gegen unabhängige Staaten des Mittleren Ostens beantragen. In dieser Sitzung könnte eine Aussprache der Regierungschefs und Außenminister stattfinden. Die Tagung des Sicherheitsrates könnte auch an einem anderen Ort als New York mit Ausnahme Moskaus stattfinden. Eisenhower erklärt sein Einverständnis, an einer solchen Tagung teilzunehmen.

2. Die Regierung gibt die Anerkennung der Regierung der Irakischen Republik bekannt.

5. Präsident *Eisenhower* begrüßt in einer Erklärung das Einverständnis des sowjetischen Ministerpräsidenten, die Probleme des Mittleren Ostens vor den Vereinten Nationen zu erörtern. Er bedauere jedoch, daß dies nicht in Anwesenheit der Regierungschefs im Rahmen des Sicherheitsrates geschehen solle. Aber auch eine Erörterung im Rahmen der Vollversammlung sei für die Vereinigten Staaten annehmbar, weshalb dem Ständigen Vertreter im Sicherheitsrat entsprechende Anweisungen gegeben würden.

6. Präsident *Eisenhower* gibt auf einer Pressekonferenz seiner Sympathie und seinem Verständnis für die arabische Einigungsbewegung Ausdruck und spricht von der Möglichkeit, ein besonderes wirtschaftliches Entwicklungsprogramm für den Mittleren Osten unter Leitung der Vereinten Nationen auszuarbeiten. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen müsse sich mit allen Aspekten der Lage im Mittleren Osten und nicht nur mit dem Libanon befassen. Ein amerikanischer Rückzug aus dem Libanon

sei möglich, sobald sich die dortige Lage kläre, die indirekte Aggression eingestellt werde oder die rechtmäßige Regierung von Libanon es verlange.

8. Die Regierung gibt bekannt, daß das durch Kernenergie angetriebene Unterseeboot „Nautilus“ zum ersten Male das Nördliche Eismeer und den Nordpol unterfahren habe.

9. Der jordanischen Regierung wird die unverzügliche Bereitstellung von 3,83 Milliarden Dollar als Wirtschaftshilfe mitgeteilt. Die Mittel sollen nicht für militärische Zwecke verwendet werden.

11. Das Außenministerium übermittelt den amerikanischen diplomatischen Vertretungen im Ausland ein Memorandum zur Chinapolitik, das auf Seite 11 075 dieser Folge im Wortlaut wiedergegeben ist.

22. Der französische Außenminister, Maurice *Couve de Murville,* wird von Präsident *Eisenhower* zu einer Aussprache empfangen. Ueber den Inhalt der Gespräche wird nichts bekanntgegeben.

In einer der sowjetischen Regierung übergebenen und gleichzeitig veröffentlichten Erklärung erklärt sich Präsident *Eisenhower* auf Grund des Ergebnisses der Genfer Expertenkonferenz bereit, die amerikanischen Kernwaffenversuche für zunächst ein Jahr einzustellen, sobald eine Konferenz über die kontrollierte Einstellung aller Kernwaffenversuche zusammentreten wird. (Vgl. den Wortlaut auf S. 11 071 dieser Folge.)

27. Präsident *Eisenhower* nimmt auf einer Pressekonferenz zur Verteidigungspolitik der Vereinigten Staaten Stellung und erklärt, er glaube nicht, daß irgendeine Nation einen Ueberraschungsangriff auf die Vereinigten Staaten wagen würde. Selbst nach einem gelungenen Ueberraschungsangriff würde die Niederlage des Angreifers gewiß sein. Auf die Lage in der Formosa-Straße eingehend, stellt Eisenhower fest, daß Quemoy und Matsu zu integrierenden Bestandteilen der Republik China geworden seien. Auf die Frage, ob er im Falle eines Angriffes auf die Inseln amerikanische Truppen einsetzen werde, antwortet Eisenhower: „Man kann einfach keine militärische Entscheidung treffen, bevor die Entscheidungssituation da ist.“

ASIEN

Volksrepublik China

3. Zum Abschluß der am 31. Juli begonnenen Besprechungen zwischen Staatspräsident *Mao Tse-tung* und dem sowjetischen Ministerpräsidenten, Nikita S. *Chruschtschow,* wird eine Gemeinsame Erklärung veröffentlicht, deren Wortlaut auf S. 11 080 dieser Folge wiedergegeben ist.

29. Der Oberbefehlshaber der Truppen der Küstenprovinz Fukien fordert in einer Erklärung die nationalchinesische Besatzung von Quemoy zur Kapitulation oder zum Aufstand gegen die nationalchinesische Regierung auf. Die Landung auf Quemoy stehe unmittelbar bevor.

China (Formosa)

23. Küstenbatterien der Volksrepublik China beginnen mit der Beschießung der Quemoy-Inseln, die an den folgenden Tagen fortgesetzt wird. Gleichzeitig kommt es zu Seegefechten zwischen leichten Seestreitkräften Nationalchinas und der Volksrepublik China. Die Versorgung der Quemoy-Inseln wird durch eine Blockade behindert.

Cypern

11. Der britische Premierminister, Harold *Macmillan,* führt Besprechungen mit Gouverneur Sir Hugh *Foot* und Vertretern der griechischen und türkischen Bevölkerungsgruppen über den künftigen Status der Insel.

Indien

14. Premierminister Jawaharlal *Nehru* nimmt in einer Rede vor dem Unterhaus ausführlich zur Lage im Mittleren Osten Stellung. Die indische Regierung sei davon überzeugt, daß eine Lösung der mittelöstlichen Probleme ohne den vorherigen Abzug aller fremden Truppen unmöglich sei. Auch eine Entsendung von Streitkräften der Vereinten Nationen in den Mittleren Osten hält Nehru für verfehlt. Er gibt der Sympathie Indiens für den arabischen Nationalismus Ausdruck, auf dessen Anerkennung jede wirkliche Lösung gegründet sein müsse. Der Bagdad-Pakt habe dem Mittleren Osten alles andere als Sicherheit gebracht; Friede könne nur dort einziehen, wenn die fünf Prinzipien der friedlichen Koexistenz auch für diese Länder verwirklicht würden. Es sollte den westeuropäischen Ländern nicht schwer fallen, durch freundschaftliche Abmachungen die Lieferung des für sie lebenswichtigen Oels aus dem Mittleren Osten sicherzustellen.

19. Premierminister Jawaharlal *Nehru* erklärt vor dem Unterhaus, er begrüße den Vorschlag des amerikanischen Präsidenten für ein großzügiges wirtschaftliches Entwicklungsprogramm des Mittleren Ostens, obwohl dadurch das größere politische Problem nicht beseitigt werde. Dies könne nicht dadurch übergangen werden, daß man sich mit wirtschaftlichen Fragen befasse.

Irak

3. Zum Abschluß eines am Vortage begonnenen Besuchs erklärt der Sonderbotschafter des amerikanischen Präsidenten, Robert *Murphy,* daß er in einem Gespräch mit Ministerpräsident Abdul Karim *al Kassem* davon überzeugt worden sei, daß die irakische Regierung eine unabhängige Politik beibehalten und jede Beherrschung durch einen Machtblock vermeiden wolle. Die irakischen Gesprächspartner hätten betont, daß sich die neue Regierung vor allem mit inneren sozialen und wirtschaftlichen Problemen befassen müsse.

4. Ministerpräsident Abdul Karim *al Kassem* kündigt auf einer Pressekonferenz an, die Regierung werde keinen Beschluß über die Mitgliedschaft im Bagdadpakt fassen, ohne vorher mit den anderen Mitgliedstaaten Fühlung zu nehmen. Irak sei in erster Linie Mitglied der Vereinten Nationen, und die Sicherheit des Irak werde auch von den anderen Mitgliedern im Auge behalten. Kassem befürwortet für Jordanien eine Volksbefragung. Der Irak würde sich nicht in die jordanischen Angelegenheiten einmischen, vielmehr solle das jordanische Volk selbst entscheiden.

26. In einem gemeinsamen Kommuniqué wird mitgeteilt, daß am 22. August begonnene Besprechungen zwischen dem jemenitischen Kronprinzen und Ministerpräsidenten, Emir Mohammed *el-Badr*, und Ministerpräsident Abdul Karim *al Kassem* beendet worden seien. Die Gesprächspartner hätten sich „in brüderlichem arabischem Geist" zu den Grundsätzen und Verpflichtungen der Arabischen Liga und des Gemeinsamen Sicherheitspaktes bekannt.

Israel

12. In einer Note an die sowjetische Regierung werden die in der sowjetischen Note vom 1. August (vgl. Sowjetunion) enthaltenen Beschuldigungen zurückgewiesen. Israel habe die zeitweilige Erlaubnis zum Ueberfliegen seines Gebietes gegeben, weil die Existenz Jordaniens von außen bedroht gewesen sei und die jordanische Regierung um Hilfe ersucht habe.

Jordanien

29. Zum Abschluß von zweitägigen Besprechungen zwischen König *Hussein* und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Dag *Hammarskjöld*, wird in einem gemeinsamen Kommuniqué festgestellt, man sei übereingekommen, daß in Jordanien weder eine Polizeitruppe noch eine Beobachtergruppe der Vereinten Nationen zweckmäßig sei. Die Besprechungen würden demnächst fortgesetzt werden.

Libanon

12. Das Oberkommando der amerikanischen Truppen in Libanon gibt bekannt, daß im Einvernehmen mit Präsident Camille *Chamoun* und dem neugewählten Präsidenten und Oberbefehlshaber der libanesischen Armee, Fuad *Schehab*, der Rückzug eines Bataillons Marineinfanterie angeordnet worden sei. Die Entscheidung sei getroffen worden, weil sich die innere und äußere Lage des Landes gebessert habe.

Internationale Organisationen

Organisation der Vereinten Nationen

1. Abschluß des ersten Teils der 26. Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (begonnen am 1. Juli). Der Rat ersucht das Sekretariat, in kurzen Abständen über die Weltwirtschaftslage zu berichten und kurzfristige Voraussagen aufzustellen. Er nahm von den Jahresberichten der Wirtschaftskommissionen für Europa, Asien und Lateinamerika Kenntnis und befürwortete die wirtschaftlichen Integrationsbestrebungen auf dem amerikanischen Kontinent. Der Rat billigte die Bestimmungen für den Sonderfonds der Vereinten Nationen für Technische Hilfe und ersuchte alle Regierungen, diesen Fonds tatkräftig zu unterstützen. In einer Resolution gab der Rat der Errichtung nationaler Nahrungsmittelreserven vor einer Weltnahrungsmittelreserve den Vorzug. Die nationalen Reserven sollen Notstandssituationen begegnen, übermäßige Preiserhöhungen verhindern und die Wirtschaft der Entwicklungsländer fördern. Das Aufgabengebiet der Kommission für internationalen Warenhandel wurde neu definiert, und die Vereinigten Staaten und Großbritannien wurden nunmehr in die Kommission gewählt. Der Rat empfahl, im Jahre 1959 eine Konferenz der nichtstaatlichen Organisationen über die Beseitigung von Diskriminierungen im Bereich der Menschenrechte nach Genf einzuberufen.
6. Die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen im Libanon stellt in einer in Beirut abgegebenen Presseerklärung fest, daß die Tätigkeit ihrer Beobachter häufig von bewaffneten Banden behindert werde. Es sei sogar vorgekommen, daß Fahrzeuge der Beobachtergruppe beschossen worden seien. Ferner gibt die Gruppe bekannt, daß sie nun zu einer intensiveren Luftaufklärung übergehen werde.
7. Der Sicherheitsrat beschließt die Einberufung einer Sondertagung der Vollversammlung der Vereinten Nationen zur Erörterung der Lage im Mittleren Osten.
8. Beginn der Sondertagung der Vollversammlung. Generalsekretär Dag *Hammarskjöld* schlägt in einem Aktionsplan zur Regelung der Probleme des Mittleren Ostens eine gemeinsame arabische Erklärung betr. die gegenseitige Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der libanesischen und jordanischen Unabhängigkeit und ein System der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der arabischen Länder vor. Am 13. August legt die Sowjetunion der Versammlung einen Resolutionsentwurf vor, der den unverzüglichen Abzug der amerikanischen und britischen Truppen aus Libanon und Jordanien sowie eine Verstärkung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen vorsieht, die nunmehr auch den Abzug der fremden Truppen aus Jordanien und Libanon überwachen soll.
13. Präsident *Eisenhower* empfiehlt der Vollversammlung ein umfassendes Programm, das Maßnahmen zum Schutze der Unabhängigkeit Libanons und zur Aufrechterhaltung des Friedens in Jordanien, eine Einstellung des Propagandakriegs, die Errichtung einer ständigen internationalen Streitmacht der Vereinten Nationen, einen unter arabischer Leitung stehenden regionalen wirtschaftlichen Entwicklungsplan zur Hebung des Lebensstandards der arabischen Bevölkerung und Maßnahmen zur Verhinderung eines neuen Wettrüstens im Mittleren Osten vorsieht. Der sowjetische Außenminister, Andrej *Gromyko*, begründet den sowjetischen Resolutionsentwurf (siehe oben) und fordert nach einer scharfen Verurteilung der amerikanischen und britischen Interventionen im Mittleren Osten den sofortigen Abzug der britischen und amerikanischen Truppen aus Libanon und Jordanien. Eine wirtschaftliche Hilfe für die Länder des Mittleren Ostens, erklärt Gromyko, sei sicherlich nützlich und erfordere eine sorgfältige Prüfung; aber vorher müßten die ausländischen Truppen aus dem Mittleren Osten zurückgezogen werden. Der wirtschaftliche Entwicklungsplan werde von den Vereinigten Staaten nur vorgebracht, um die Aufmerksamkeit der Vollversammlung von der Hauptfrage abzulenken. Am 18. August legen die Delegationen Norwegens, Dänemarks, Kolumbiens und Kanadas

einen Resolutionsentwurf vor, in dem alle Länder an das Prinzip der Nichteinmischung erinnert werden und der Generalsekretär um Besprechung und Einleitung erforderlicher Maßnahmen zum Schutze der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen in Libanon und Jordanien und um Prüfung der Möglichkeiten zur Errichtung einer ständigen internationalen Streitmacht ersucht wird. Nach intensiven Verhandlungen zwischen den Delegationen legen die zehn arabischen Staaten am 21. August gemeinsam eine Resolution vor, die von der Versammlung einstimmig angenommen wird. Darin nimmt die Versammlung Kenntnis von der erneuten Versicherung der arabischen Staaten, im Sinne der Arabischen Liga sich jeder Aggression und Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu enthalten. Der Generalsekretär wird aufgefordert, nach Konsultation mit den betroffenen Regierungen praktische Maßnahmen zu ergreifen, die den Rückzug der ausländischen Truppen aus Libanon und Jordanien erleichtern. Er soll außerdem Beratungen über die Errichtung einer arabischen Institution zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Ländern des Mittleren Ostens führen und über die Ergebnisse aller seiner Bemühungen bis zum 30. September der Vollversammlung berichten. Am 22. August bezeichnet der sowjetische Außenminister, Andrej *Gromyko,* auf einer Pressekonferenz die von der Vollversammlung angenommene arabische Resolution als eine energische Verurteilung der „Aggression" der Vereinigten Staaten und Großbritanniens gegen Libanon und Jordanien. Von dieser Hauptfrage habe man sich nicht durch „Gerede" von Entwicklungsplänen und Vorschlägen betr. die Aufstellung einer ständigen internationalen Streitmacht ablenken lassen.

14. Die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen im Libanon legt ihren dritten Bericht vor, in dem sie feststellt, daß ihre Tätigkeit nach der amerikanischen Landung zunächst erschwert gewesen sei, da sich der oppositionellen Gruppen große Erregung bemächtigt habe. Seit der Wahl des neuen Staatspräsidenten am 31. Juli habe sich die Lage jedoch beruhigt, und sowohl die Regierungs- als auch die Oppositionsseite verhielten sich den Beobachtern gegenüber loyal. Die Anwesenheit der Beobachter habe der Bevölkerung ein Gefühl der Sicherheit gegeben. Die Gruppe räumt ein, daß vor dem 31. Juli Waffenschmuggel über die libanesischen Grenzen in begrenztem Umfange stattgefunden habe, doch habe er seit der Präsidentenwahl merklich abgenommen.

Donaukommission

7. Der Direktor der Donaukommission, H. D. *Halatscheff,* erklärt vor Journalisten in Budapest, daß die Donaukommission eine Mitgliedschaft Oesterreichs und der Bundesrepublik sehr begrüßen würde. Man habe in den letzten Jahren in der fachlichen Zusammenarbeit mit den deutschen und österreichischen Vertretern die besten Erfahrungen gemacht.

Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)

1. Der Rat verabschiedet die Satzung der in Art. 52 Abs. 2 b des Vertrages über die Errichtung der Gemeinschaft vorgesehenen Versorgungsagentur und beschäftigt sich außerdem mit einem Abkommen über Zusammenarbeit mit Großbritannien.

27. Die Kommission gibt bekannt, daß das Abkommen mit den Vereinigten Staaten über Lieferung von Kernbrennstoffen und technischen Ausrüstungen und über technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit nach der in den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Ratifizierung nunmehr in Kraft trete.

Oekumenischer Rat der Kirchen

27. Auf einer Konferenz in Nyborg (Dänemark) verabschiedet der Zentralausschuß auf Antrag von Bischof Otto *Dibelius* eine Resolution, in welcher der Vorschlag zur Aussetzung der Kernwaffenversuche begrüßt wird und die Mächte zu verstärkten Bemühungen um eine Einstellung der Kernwaffenproduktion und um eine Verringerung der Rüstungen aufgefordert werden. In einer anderen Resolution wird bedauert, daß Erzbischof Makarios von Cypern im Exil leben muß. Der Weltkirchenrat werde im geeigneten Augenblick eine Delegation nach Cypern entsenden. Die zwölf Mitglieder des Exekutivkomitees werden wiedergewählt.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (H. V.)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer (W. B.), Frankfurt; Dr. J. W. Brügel, London; Prof. Dr. Walther Hofer, Berlin; Dr. Walther Karbe, Frankfurt; Dr. Boris Meissner, Hamburg; Dr. Dietrich Mende, Berlin; Prof. Dr. Georg von Rauch, Marburg; Georg Streiter (G. St.), Luxemburg; Joachim Willmann (Wi.), Frankfurt.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Myliusstraße 20. Telefon 77 80 21.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Große Eschenheimer Straße 16—18.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar durch den Europäischen Austauschdienst zu beziehen. Preis des Einzelheftes DM 2.50; des Doppelheftes DM 5.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 11.50 (durch die Post einschl. Zeitungsgebühr DM 12.—), bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 43.50 zuzüglich Porto. Für das Ausland gelten die Preise lt. Auslandsliste. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Europäischen Austauschdienst eingegangen sein.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst, Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 77 33 47.

Österreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.